

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

14. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1989)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1990

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

14. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1989)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1990

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1990 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges. m. b. H., A-1092 W

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent

Druck: Steiger Druck, Axams

ISBN: 3 700 3 0900 7

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	11
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	43
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	58
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	65
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	71
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	86
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	92
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	95
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	102
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	112

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Vorschläge für einen Teilschritt zur Föderalismusreform	117
2) Bundesstaat/Stärkung der Länderrechte (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	122
3) Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird	125
4) Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird	126
5) Bundesstaat/Länderrechte - Auftragsverwaltung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	129
6) Strukturreform der Kompetenzverteilung Fragebogen; Beantwortung durch das Institut für Föderalismusforschung	131

7)	Mitwirkung am integrationspolitischen Entscheidungsprozeß EntschlieÙung des Bundesrates	149
8)	Bundesstaatliche Probleme und Maßnahmen im Zu- sammenhang mit einer Neugestaltung des Verhält- nisses Österreichs zu den Europäischen Gemein- schaften	150
9)	Föderalismus in Österreich und EG-Beitritt (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	162
10)	Resolution des 36. Österreichischen Gemeinde- tages	167
11)	Resolution des 39. Österreichischen Städte- tages	169
B)	FINANZIELLER FÖDERALISMUS	
	Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - III	171
C)	VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	
	B-VG-Novelle 1988 - Durchführungsrundschreiben	174
D)	ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1989 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	182
E)	GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	
	Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1989 (511. bis 525. Sitzung)	200
F)	ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG - 1989	204
G)	RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	208
H)	ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1)	Im Jahre 1989 abgeschlossene bzw. publi- zierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	223
2)	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1989	230
3)	Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1989	239
4)	Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1989	243
5)	Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung 1989	245
I)	GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	
	EntschlieÙung der Konferenz "Europa der Regionen"	246

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus.
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 14. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1989) in der vorliegenden Fassung am 25.10.1990 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren staatsrechtlichen

Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes von Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden. .

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1989, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER, und seinen Mitarbeitern Dr. HRADIL und del FABRO, sowie Herrn Univ. Doz. Dr. WEBER, Universität Innsbruck, und Herrn Mag. SEMMELROCK vom Amt der Tiroler Landesregierung.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Die B-VG-Novelle 1988 (BGBl. 1988/685) hatte zwar einige minder bedeutsame Länderforderungen erfüllt, hauptsächlich aber umfangreiche Zuständigkeiten in den Bereichen Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft den Ländern genommen und an den Bund übertragen (siehe ausführlich 13. Bericht 1988, S. 15 ff). Die Länder drängten nun weiterhin mit Nachdruck auf die Erfüllung der offenen Punkte aus dem Forderungskatalog 1985, um endlich wirkliche Fortschritte bei der Stärkung der Länderrechte zu erzielen.

Wie in den vergangenen Jahren wurden die Gespräche mit dem Bund in erster Linie von der Landeshauptmännerkonferenz bestimmt, die am 29. Juni und am 9. November 1989 tagte. Die Vorbereitung geschah durch die Landesamtsdirektorenkonferenz, die hiezu zwei außerordentliche und zwei ordentliche Tagungen abhielt.

Im Kleinen Komitee, das am 8. März, am 30. Mai und am 15. November 1989 zusammentrat, wurden die eigentlichen Föderalismusverhandlungen geführt. Den Vorsitz führte anfangs Bundesminister Dr.NEISSER, nach der Regierungs-umbildung im April 1989 Vizekanzler Dipl.Ing.RIEGLER. Weiters gehörten diesem Gremium im Berichtsjahr die Landesamtsdirektoren von Kärnten und Tirol, Dr.UNKART und Dr.GSTREIN, der Leiter der Verbindungsstelle Dr.MEIRER und Sektionsleiter Dr.HOLZINGER vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an.

2. Die erste Initiative zur Stärkung der Bundesstaatlichkeit setzte im Berichtsjahr das Land Vorarlberg. Am 17. Jänner 1989 wurde auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung dem Bundeskanzler ein Acht-Punkte Katalog von "Vorschlägen für einen Teilschritt zur

Föderalismusreform" (14. Bericht 1989, A1^{*)}) vorgelegt. Fünf Punkte waren bereits im Forderungskatalog der Länder 1985 enthalten, die Punkte "Erwachsenenbildung", "Allgemeine Katastrophenhilfekompetenz der Länder" und "Abwasserbeseitigung" können als Erweiterung der bisherigen Forderungen gesehen werden, die übrigens von allen Ländern getragen werden. In der Folge wurde dieser Acht-Punkte Katalog auch von der Landeshauptmännerkonferenz übernommen und in die Föderalismusverhandlungen eingebunden.

3. Die Ländervertreter im Kleinen Komitee wurden von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 2. Feber 1989 beauftragt - bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung aller noch offenen Länderforderungen aus dem Forderungskatalog der Länder 1985 - die Punkte

- * Auftragsverwaltung (Punkt 13 Forderungskatalog) und
- * Mitwirkung von Bundesorganen (Punkt 28 Forderungskatalog)

in den Vordergrund der Beratungen zu stellen.

Weiters sollten die Länderanliegen in den Bereichen

- * Wildbach- und Lawinenverbauung
- * Denkmalschutz
- * Erwachsenenbildung
- * Erneuerung der Finanzverfassung
- * Mietrecht
- * Allgemeine Katastrophenhilfekompetenz der Länder und
- * Abwasserbeseitigung

mit Nachdruck verfolgt werden.

Der Länderforderung nach Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen setzten die Bundesministerien für Inneres und für Finanzen jedoch das Begehren nach Kostentragung durch die Länder entgegen. (Siehe dazu auch Kapitel F, S. 89).

^{*)} Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des entsprechenden Jahres.

4. Zu beinahe allen von den Ländern vorgebrachten Punkten kam es zu Beratungen, ohne jedoch aus Sicht der Länder Fortschritte zu bringen. Vielmehr wurden die Länder ständig mit weiteren Kompetenzforderungen des Bundes konfrontiert. Diese Vorgangsweise erschwerte die laufenden Verhandlungen. Außerdem kann durch diese Vorgangsweise die Gefahr einer Präjudizierung der Arbeit der Strukturreformkommission (siehe unten Punkt 7.) nicht ausgeschlossen werden. Eine Ausweitung seiner Kompetenzen betrieb der Bund u.a. durch folgende Maßnahmen:

- * den Beschluß des Nationalrates mit Zustimmung des Bundesrates zur 49. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. 1989/344;
- * das Bestreben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, eine verfassungsrechtliche Grundlage für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen zu schaffen;
- * Bestrebungen im Zuge der europäischen Integration und der damit verbundenen Liberalisierung des Beschaffungswesens ein Bundesvergabegesetz zu schaffen;
- * den Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes;
- * den Entwurf für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
- * den Entwurf einer internationalen Pflanzenschutzkonvention;
- * den Entwurf für ein Gesetz betreffend eine Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft;
- * den Entwurf eines Psychologengesetzes.

Der bereits zu Beginn des Berichtsjahres vom Bund geäußerte Wunsch auf kompetenzrechtliche Absicherung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens wurde damit begründet, eine geeignete bundeseinheitliche Grundlage zu schaffen, um auf die wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen entsprechend eingehen zu können.

Ein Regelungsbedarf sei insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und Wirkung von als Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel in Verkehr gebrachten Produkten gegeben.

Die Länder zeigten Verständnis für die Forderung des Bundes, verlangten jedoch, daß

- * die Regelungen des Verkehrs mit Baugrundstücken (auf Vorschlag Vorarlbergs) und
- * die Angelegenheiten der Bodenreform (auf Vorschlag Tirols)

in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder übertragen werden sollten.

Die Landeshauptmännerkonferenz stimmte anlässlich ihrer Frühjahrstagung 1989 dieser Kompetenzvereinigung zu und faßte einen entsprechenden Beschluß (14. Bericht 1989, A2). Es schien vertretbar, dem Bund die Zuständigkeit für die Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel zu übertragen, wenn durch entsprechende bundesgesetzliche Regelungen Voraussetzungen für eine klaglose Administration der Fleischbeschauausgleichskassen und der Tierkörperverwertung geschaffen werden und wenn die Bodenreform in der Gesetzgebung zur Gänze den Ländern übertragen und dabei unter einem der Oberste Agrarsenat aufgelassen wird. Weiters sollte das immer dringendere Problem, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlich steuern zu können, gelöst werden, indem die Länder hierfür die Zuständigkeit erhalten.

Der vom Bund im Juli 1989 versandte Entwurf einer B-VG-Novelle (14. Bericht 1989, A3) enthielt nur die Kompetenzforderung des Bundes, nicht aber jene der Länder. Auch inhaltlich gab dieser Entwurf in einigen Punkten Anlaß zur Kritik. So ist das Argument, daß wegen der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes eine bundesgesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel notwendig sei, verfehlt, da die Länder ausreichende Möglichkeiten und Instrumente einer gegenseitigen Koordination haben. Nach dem Entwurf fallen auch Klärschlamm und Müllkompost unter den Begriff der Düngemittel. Die Länder haben aber bereits Regelungen über

deren Eignungsfeststellung und Ausbringung erlassen (z.B. Vorarlberger Klärschlammgesetz, LGBl. 1985/41).

Das Länderverlangen, den Verkehr mit Baugrundstücken zusätzlich landesgesetzlichen Beschränkungen unterziehen zu können, ist dadurch begründet, daß der Bund als derzeitiger Träger der Zuständigkeit für das Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) trotz des in einigen Ländern bestehenden dringenden Regelungsbedarfes in dieser Frage nicht tätig geworden ist. Eine Kontrolle des Grundverkehrs von Baugrundstücken hat vor allem in den westlichen Ländern Österreichs besondere Aktualität. Nur dadurch wäre es möglich, die sehr knappen Baulandreserven für die Siedlungsbauten der ortsansässigen Bevölkerung in ausreichendem Maße zu sichern und dem Druck auf den Bodenmarkt und ständige Ausweitung des Baulandes durch kapitalkräftige Spekulation Einhalt zu gebieten. Damit wäre sowohl dem Schutz der Landwirtschaft als auch den Interessen des Fremdenverkehrs und eines funktionierenden Baulandangebotes gedient.

Besondere Aktualität kommt dem Grundverkehr mit Baugrundstücken im Hinblick auf die EG-Annäherung Österreichs zu. In den Europäischen Gemeinschaften steht der Grunderwerb im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 EWG-Vertrag), der Niederlassungsfreiheit (Art. 52 EWG-Vertrag), der Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 EWG-Vertrag) und der Freiheit des Kapitalverkehrs (Art. 67 EWG-Vertrag). Gemäß Art. 54 Abs. 3 EWG-Vertrag haben der Rat und die Kommission den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates durch Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates zu ermöglichen, soweit hiedurch bestimmte Grundsätze der Agrarpolitik nicht beeinträchtigt werden. Nach dem aktuellen Stand des Gemeinschaftsrechtes können EG-Bürger in den Mitgliedsstaaten

Immobilien erwerben, wenn sie diese für eine Berufstätigkeit benötigen. Der freie Erwerb von Immobilien durch EG-Bürger in Österreich, die sich für eine längerdauernde Berufstätigkeit in Österreich niederlassen, und der Erwerb von Immobilien durch Produktions- und Handelsunternehmen ist durchaus vertretbar.

Dagegen ist ein Schutz hinsichtlich Zweit- und Alterswohnsitzen, spekulativem Immobilienerwerb und den vielfältigen Formen von Umweg- und Umgehungsgeschäften auch langfristig notwendig. Nur eine Verschärfung des raumplanerischen Instrumentariums, wie von den Bundesvertretern eingewandt wurde, wäre hiezu nicht ausreichend. Die Länder halten die Übertragung der Zuständigkeit für die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken für unbedingt notwendig. Es würde auch einer besonders sorgfältigen Rechtsgüterabwägung bedürfen, inwieweit - je nach länderspezifischem Regelungsbedarf - der Verkehr mit Baugrundstücken soweit einer Regelung unterzogen werden muß, daß insbesondere auch der Bedarf an Baugrund für Erstwohnungen gedeckt werden kann.

Der vom Bund im Dezember 1989 vorgelegte Entwurf einer B-VG-Novelle (14. Bericht 1989, A4) ging auf die Länderwünsche ein. Er sollte aber auch einem weiteren Anliegen Rechnung tragen. Bekanntlich hatte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30. Juni 1988, G 250/87 (siehe 13. Bericht 1988, S. 242 f), Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes deshalb aufgehoben, weil die Länder nicht zuständig seien, grundverkehrsrechtliche Regelungen zu erlassen, die sich auf den Rechtserwerb von Todes wegen beziehen. Diese Möglichkeit sollte nunmehr den Ländern verfassungsrechtlich eingeräumt werden.

Die Übertragung der Kompetenz für die Bodenreform soll den Ländern - im Hinblick auf das Naheverhältnis dieser Materie zu den Angelegenheiten der Landeskultur - eine

bessere Berücksichtigung der landesspezifischen Eigenheiten der Agrarstruktur und ein Reagieren auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft erlauben. In diesem Zusammenhang soll auch der Oberste Agrarsenat abgeschafft werden.

Der am Ende des Berichtsjahres in Begutachtung stehende Entwurf der B-VG-Novelle - der aus Ländersicht sachgerecht war - stieß teilweise auf Ablehnung durch Interessenvertretungen (Grundstücksmakler) und andere Rechtsträger, die allerdings keineswegs immer sachlich begründete Argumente vorbrachten. Mit der Verwirklichung der B-VG-Novelle wäre jedenfalls ein kleiner Schritt zur Stärkung der Länderrechte getan worden.

5. Bundesminister Dr. NEISSER wie auch ab Mai 1989 Vizekanzler Dipl. Ing. RIEGLER anerkannten insbesondere die Zweckmäßigkeit der Ländervorschläge in bezug auf die Auftragsverwaltung. Es wurden intensive Verhandlungen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geführt. Der Ländervorschlag über die Verbesserung der Auftragsverwaltung besteht aus drei Teilen, nämlich

- a) Beseitigung der Anomalie in der Kostentragungsregelung des Art. 104 Abs. 2 B-VG;
- b) Neugestaltung der Übertragungsverordnung durch Generalzuständigkeit für den Bundesminister und Übertragung der Detailaufgaben an den Landeshauptmann und
- c) Verwaltungsvereinfachung in der Abwicklung.

Nur im Bereich der lit. c (Vereinfachung der Erlässe etc.) konnten einige Fortschritte erzielt werden. Die Länder stellten klar, daß ihre Vorschläge und Forderungen einen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Verwaltung insgesamt darstellen. Diese Vorschläge sind nicht als Erfüllung von Länderwünschen, sondern als Beiträge zur Gesamtentwicklung zu sehen. Die von den Ländern eingesetzte Expertengruppe legte im Oktober

1989 konkrete Vorschläge vor. Die Landeshauptmännerkonferenz verlangte bei ihrer Tagung am 9. November 1989 mit Nachdruck die Erfüllung der Länderforderungen im Bereich Auftragsverwaltung (14. Bericht 1989, A5). Die Gespräche blieben aber bis zum Ende des Berichtsjahres ohne Ergebnis.

6. Keine Fortschritte waren auch bei folgenden, seit langem in Verhandlung stehenden Forderungen der Länder zu verzeichnen:

Über den Wunsch der Länder, die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung der Länder zu übertragen (Punkt 12 Forderungskatalog 1985) wurden im April 1989 neuerlich Beratungen geführt, ohne eine Übereinstimmung zu erzielen, nicht zuletzt deshalb, weil einzelne Bundesministerien unterschiedliche Ansichten vertraten.

Auch bei der Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung (Punkt 10 Forderungskatalog 1985) gab es keinerlei Fortschritte, obwohl das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Entwurf einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes vorlegte. Die Länder hatten mehrfach klargestellt, daß es ihnen nicht um eine Zerschlagung des Bundesdenkmalamtes geht (siehe auch 13. Bericht 1988, S. 23 f), sondern um eine entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit - nicht zuletzt angesichts der hohen finanziellen Aufwendungen der Länder für den Denkmalschutz. Der vorgelegte Entwurf blieb weit hinter den Vorstellungen der Länder zurück. Er räumt zwar dem Landeshauptmann gewisse Zuständigkeiten und Parteirechte ein, führt aber durch das vielfache Nebeneinander von Zuständigkeiten, Antragsrechten und Parteistellungen verschiedener Behörden zu einer Verkomplizierung des Verfahrens und zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Offenbar setzten sich

angesichts des Stockens der Gespräche jene durch, die - völlig zu Unrecht - bei einer "Verlängerung des Denkmalschutzes" dessen "Untergang" fürchteten.

Von den Ländern wird schon seit Jahren gefordert, im Bereich des Mietrechtes gewisse Zuständigkeiten zu erhalten (Punkt 3 Forderungskatalog 1985), um auf die regionalen Unterschiede im Wohnungswesen entsprechend eingehen zu können. Diese Forderung besitzt seit der sogenannten "Verlängerung der Wohnbauförderung" (BGBl. 1987/640) besondere Aktualität. Der vorgelegte Entwurf einer Mietrechtsgesetz-Novelle 1989 ging auf die Länderanliegen nur zu einem geringen Teil ein. So sollte den Ländern lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Landesgesetze weitere Tatbestände für einen angemessenen Mietzins einzuführen, sowie Zuschläge zum Kategorienmietzins gemäß § 16 Abs. 2 MRG festzusetzen. Abgelehnt wurde im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand die vorgesehene Schaffung eines "Mieterbeauftragten". Die politischen Verhandlungen führten jedenfalls bis zum Ende des Berichtsjahres zu keiner Einigung in den offenen Punkten.

7. Bereits im Jahre 1988 wurde allgemein die Notwendigkeit anerkannt, eine grundsätzliche Strukturreform der Kompetenzverteilung in Angriff zu nehmen. Unter Vorsitz des für Föderalismusfragen zuständigen Vizekanzlers Dipl.Ing.RIEGLER konstituierte sich am 21. Juni 1989 die "Strukturreformkommission", die "die Schwächen der bestehenden Zuständigkeitsverteilung aufzeigen und eine Neuaufteilung der Kompetenzen mit dem Ziel einer möglichst einfachen, effizienten und bürgernahen Erfüllung der staatlichen Aufgaben vorschlagen" soll. Wie der Vizekanzler betonte, "handelt es sich dabei nach übereinstimmender Meinung von Experten und ausländischen Erfahrungen um ein 'Jahrhundertwerk', dem auch im Hin-

blick auf die EG-Integrationspolitik Österreichs erhöhte Aktualität und Bedeutung zukommt."

Dieser Expertengruppe gehören an:

Für den Bund:

Sektionsleiter Dr. HOLZINGER
Ministerialrat Univ.Doiz.Dr. BERCHTOLD (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst)
Ministerialrat Dr. GRASL (Bundesministerium für Finanzen).

Für die Länder:

Hofrat Dr. BRANDTNER (Vorarlberg)
Frau Hofrat Dr. HAVRANEK (Kärnten)
Hofrat Dr. LIEHR (Niederösterreich)

Für die Gemeinden:

Obermagistratsrat Dr. SLOVAK (Wien, Österreichischer Städtebund)
Generalsekretär Dr. HINK (Österreichischer Gemeindebund)

Als Vertreter der Wissenschaft zur Beratung, aber auch zur Erstellung von Gutachten und Studien, gehören der Expertengruppe an:

Für den verfassungsrechtlichen Bereich:

Univ.Prof.Dr. FUNK (Universität Graz)
Univ.Prof.Dr. SCHÄFFER (Universität Salzburg)

Für den finanzrechtlichen und -wissenschaftlichen Bereich:

Univ.Prof.Dr. RUPPE (Universität Graz)
Univ.Prof.Dr. SCHÖNBÄCK (Technische Universität Wien).

Die Strukturreformkommission arbeitete einen Fragenkatalog aus (14. Bericht 1989, A6), der unter anderem nach

- * Problemfeldern
- * Vorschlägen für die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern
- * Zuordnung der Steuerhoheit an Bund oder Länder (Stärkung der Steuerhoheit der Länder)

fragte und der den Bundesministerien, den Ländern, den Gemeinden, Interessenvertretungen, aber auch dem Institut für Föderalismusforschung (Beantwortung siehe 14.

Bericht 1989, A6) gegen Ende des Berichtsjahres zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

8. Die seit Jahren geführte Diskussion über die Reform des Bundesrates, die in Teilschritten verwirklicht wurde, ging auch im Berichtsjahr weiter. Schon zu Jahresbeginn meinte Bundesminister Dr.NEISSER, daß bei einer EG-Annäherung Österreichs eine Totalreform des Bundesrates nötig sein werde. Er verlangte u.a.

- * ein echtes Mitbestimmungsrecht im Finanzbereich, vor allem bei der Reform des Finanzausgleiches,
- * die gleiche Anzahl von Bundesräten für alle Länder.

Auf Grund der Landtagswahlergebnisse vom 12. März 1989 gehören nun fünf Bundesräte der FPÖ an, die damit einen Bundesratsklub bildet. Hier zeigt sich übrigens auch ein Schwachpunkt der inneren Organisation des Bundesrates: Wenn überhaupt, sollten Gliederungen nicht nach Partei-, sondern nach Länderzugehörigkeit erfolgen. Die freiheitliche Klubobfrau Dr.SCHMIDT (Wien) kündigte ein Reformpaket an, u.a. betreffend die Einführung einer dringlichen Anfrage.

Wie sich im Laufe des Berichtsjahres herausstellte, war die EG-Annäherung Österreichs das auch die Bundesratsdiskussion bestimmende Thema. So zielte ein Vorschlag von Vizepräsident Dr.SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) darauf ab, eine Einrichtung zu schaffen, die aus Landeshauptmännern und Bundesräten bestehen soll, wobei für dieses Gremium vom freien Mandat abgegangen werden und eine Bindung der Bundesräte an die Wünsche des jeweiligen Landes vorgesehen werden müßte.

Die 515. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1989 war gekennzeichnet vom ersten Einspruch des Bundesrates in der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (ausführlich Kapitel E, S. 84), von Erklärungen der neuen Mitglieder der Bundesregierung, einer Rede des

Vorarlberger Landeshauptmannes und durch die Annahme eines EntschlieBungsantrages betreffend Mitwirkung der Länder beim EG-Entscheidungsprozeß.

Der neu für Föderalismusfragen zuständige Vizekanzler Dipl.Ing.RIEGLER ging in seiner Erklärung vor dem Bundesrat nur ganz allgemein auf die offenen Länderforderungen und die Kompetenzwünsche des Bundes sowie auf die Strukturreform der Kompetenzverteilung und die EG-Annäherung ein.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr.PURTSCHER legte in seiner Rede, die er übrigens am 70. Jahrestag der Volksabstimmung über einen Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz hielt, ein klares Bekenntnis zum Föderalismus ab. Er übte deutlich Kritik an der Bundesregierung wegen der zögernden Erfüllung der Länderforderungen und forderte sie auf, *"sich ihres Versprechens zu erinnern, und dem Parlament noch in dieser Gesetzgebungsperiode eine Bundes-Verfassungsnovelle vorzulegen, die die Bezeichnung 'föderalistisch' verdient"*. Der Landeshauptmann forderte, die Länder an allfälligen Verhandlungen mit der EG und allen innerstaatlichen Vorbereitungsarbeiten und Entscheidungen zu beteiligen und nannte sieben konkrete Punkte:

- * In der nationalen Willensbildung in Gemeinschaftsangelegenheiten sind den Ländern Mitsprache- und Entscheidungsrechte einzuräumen. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder ist ihre Stellungnahme bindend.
- * Zentrales Organ für den Informationsaustausch, die Koordinierung, die Nominierung von Vertretern und für den Beschluß gemeinsamer Stellungnahmen der Länder soll die Landeshauptmännerkonferenz sein.
- * Wenn Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder betroffen sind, haben den österreichischen Delegationen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates auch Ländervertreter anzugehören.
- * In der österreichischen Delegation bei den Europäischen Gemeinschaften muß ein Länderbeobachter vertreten sein.

- * Die Möglichkeit eigener Länderververtretungen in Brüssel soll gewährleistet werden.
- * Die Mitgliedschaft in der EG darf kein Anlaß für innerstaatliche Zentralisierungen sein.
- * Die Kompetenzverluste und Verluste an politischem Gewicht der Länder sind durch Verlagerung zusammenhängender wichtiger Kompetenzen vom Bund auf die Länder auszugleichen.

In der Debatte verlangten die Bundesräte KÖPF (SPÖ, Salzburg) und Mag. WEISS (FPÖ, Niederösterreich), daß nicht die Landeshauptmännerkonferenz - auf Grund der mangelnden verfassungsrechtlichen Legitimation -, sondern der Bundesrat jenes Gremium sein soll, das die Länderinteressen bei den EG-Verhandlungen zu vertreten hat. Diese Auffassung ist verfassungs- und völkerrechtlich gleich unbegründet, weil die Landeshauptmänner - ebenso wie für den Bund der Bundespräsident oder die Bundesregierung - die verfassungsmäßigen Vertreter der Länder sind, welche für die Gestaltung der Beziehungen zur EG zunächst zuständig sind. *) Bundesrat WEISS (ÖVP, Vorarlberg) trat der Ansicht entgegen, daß im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs der Föderalismus "tot sei", wie dies immer wieder behauptet wird, nannte als positives Beispiel für einen lebendigen Föderalismus die Bundesrepublik Deutschland und führte abschließend aus: "Das zeigt also: Deutschlands Föderalismus kann sich in der EG nicht nur behaupten, Föderalismus kann sogar, wie in Belgien, neu wachsen. Uns bringt die EG, meine Damen und Herren, auch eine Staatsreform, die bisher größte Umwälzung im Verfassungsrecht seit der Gründung der Republik. Das kann für manche Vorwand und Anlaß sein, die Länder zu schwächen. Es ist - davon bin ich überzeugt - aber auch eine Möglichkeit, die Länder und mit ihnen den Bundesrat entscheidend zu stärken. Wir müssen nur mehr denn je darauf drängen - und dazu

*) Die Nominierung von zwei Landeshauptmännern in den "Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik" (siehe unten, S. 26) scheint eher eine Weichenstellung zugunsten der Länderorgane in dieser Frage zu indizieren.

wollten wir heute einen Anstoß geben -, den österreichischen Föderalismus endlich europareif zu machen."

Vom Bundesrat wurde nach der - föderalismusbetonten - integrationspolitischen Debatte ein Entschließungsantrag (14. Bericht 1989, A7) einstimmig angenommen.

Die anhaltende Diskussion über die Reform des Bundesrates führte zu keinen konkreten Ergebnissen, es mehrten sich aber jene Stimmen (z.B. Landeshauptmann Dr. PARTL), die eine gleich hohe Anzahl von Bundesräten für jedes Land und eine Bindung der Mandatare an die Beschlüsse des jeweiligen Landtages (d.h. Abschaffung des freien Mandates) forderten.

Eine recht eigenartige Auffassung seiner Funktion als Ländervertreter zeigte Bundesrat SCHACHNER (SPÖ, Steiermark), der bei der Debatte über das Bundesgesetz über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds (BGBl. 1989/301) u.a. davor warnte ...*"den Versprechungen der Landeshauptleute, daß das alles viel schneller geht und viel besser wird und viel einfacher wird, allzuviel Glauben zu schenken, beziehungsweise den Landtagen und den Landesregierungen allzuviel Glauben zu schenken, denn das, was aus der Wohnbauförderung abzuleiten ist, ist auf das Mietrechtsgesetz oder auf das Mietrecht insgesamt ohne weiteres zu übertragen"* ... (Sten. Prot. BR 517.Sitzung vom 15. Juni 1989, S. 23199).

Die Mitwirkung des Bundesrates an der Gesetzgebung des Bundes und seine sonstige Tätigkeit im Berichtsjahr sind ausführlich im Kapitel E dargestellt.

9. Das Berichtsjahr 1989 war für die österreichische Integrationspolitik von entscheidender Bedeutung. Zahlreiche Diskussionen über die Auswirkungen eines möglichen EG-Beitrittes Österreichs (u.a. Neutralität, Demokratie, Umweltschutz, Beeinträchtigung der Länder-

rechte, Grundverkehr, Transit, steuerliche Auswirkungen, sozialer Standard) wurden aus unterschiedlichen Anlässen geführt.

Auf politischer Ebene kam es in diesem Zusammenhang zu wichtigen Entscheidungen. Die Länder legten durch drei Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz (zuletzt am 25. November 1988, 13. Bericht 1988, A5) ein klares Bekenntnis für eine Teilnahme Österreichs am gemeinsamen Markt ab, gleichzeitig wurde aber angesichts der drohenden Kompetenzverluste eine Mitwirkung an den Beitrittsverhandlungen unbedingt als notwendig erachtet.

Die Bundesregierung legte auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 17. April 1989 den umfassenden "Bericht der Bundesregierung über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften" samt Anlagen und Studien (III-113 Blg.NR XVII.GP) dem Nationalrat und dem Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung vor. Dieser Bericht war unter Beteiligung der Länder, des Gemeinde- und des Städtebundes und der Interessenvertretungen verfaßt worden. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die "volle, umfassende Teilnahme Österreichs an der Substanz des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaften letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erzielt werden kann." Da trotz mancher Nachteile die Vorteile überwiegen, sei es notwendig, "die für die Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen notwendigen Schritte in die Wege zu leiten."

Die Arbeitsgruppe EG/Föderalismus, in der unter Vorsitz des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst alle Länder, der Bundesrat und die Gemeindebünde vertreten sind, legte im Mai 1989 eine Studie über "Bundesstaatliche Probleme und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Neugestaltung des Verhältnisses Österreichs zu den Europäi-

schen Gemeinschaften" (14. Bericht 1989, A8) vor, die dem Bericht der Bundesregierung angeschlossen wurde. In dieser Studie sind u.a. auch jene Rechtsbereiche dargestellt, bei denen der rechtliche Handlungsspielraum der Länder eingeengt bzw. stark berührt würde.

Der Bericht der Bundesregierung wurde vom Nationalrat in seiner 110. Sitzung am 29. Juni 1989 behandelt und angenommen. Im Laufe der zwölfteinhalbstündigen Debatte meldeten sich 49 Redner zu Wort, wobei der - möglicherweise gefährdete - Föderalismus mit nur drei Erwähnungen zu den Randthemen der Debatte zählte.

Gleichzeitig wurde ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (BGBl. 1989/368) beschlossen. In diesem Beratungsorgan der Bundesregierung sind die Länder durch zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz (LH Dr. PURTSCHER, LH-Stv. MAYR) und zwei Vertreter der Landtage (Landtagspräsident Dr. SCHREINER, Frau Landtagspräsidentin ACHATZ) repräsentiert.

Auch die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Frühjahrstagung - ebenfalls am 29. Juni 1989 - mit dem Thema der EG-Integration Österreichs und faßte folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß die angestrebte volle und umfassende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erreicht werden kann. Bei einem Antrag auf Aufnahme Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften und bei den erforderlichen Verhandlungen wäre auf die von der Bundesregierung genannten grundlegenden österreichischen Interessen Bedacht zu nehmen.
2. Die Länder erklären sich grundsätzlich bereit, finanzielle Belastungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, im Sinne des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 8. Juni 1989 mitzutragen. Die Landeshauptmännerkonferenz hält daher zur Berücksichtigung bundesstaatlicher Interessen eine angemessene Mitwirkung der Länder am integrationspolitischen Entscheidungspro-

zeß für unerläßlich. Bei den einzelnen Integrationsschritten, sowohl im Rahmen der EFTA als auch bei Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften, ist daher den Ländern Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.

3. Die Vertretung der Länder in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches und ihrer Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt durch die Landeshauptmännerkonferenz, die für bestimmte Fragen Delegierte nominiert.
4. Um den zu erwartenden Handlungserfordernissen im Bereich der technischen Vorschriften Rechnung zu tragen, sind die Vorarbeiten für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen im Sinne der vorliegenden Punktation mit Dringlichkeit weiterzuführen.

Mit finanziellen Fragen im Zusammenhang mit einer Beteiligung Österreichs an den EG befaßte sich auch die Landesfinanzreferentenkonferenz (siehe Kapitel B, S. 52 f).

Während die Bundesregierung den Wortlaut des vielzitierten "Briefes nach Brüssel" der Öffentlichkeit bekanntgab, debattierte der Bundesrat in der 518. Sitzung am 4. Juli 1989 über den Themenbereich "EG-Integration". Die Debatte verlief recht turbulent und die Vertreter in der Länderkammer waren sich der Besonderheit dieses Tages bewußt, an dem sie der möglichen Abtretung von Kompetenzen der Länder an die EG zustimmten. Vizepräsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) trat der Bundesrätin Dr. SCHMIDT (FPÖ, Wien) scharf entgegen, die den Bundesrat in der derzeitigen Form als "Farce" bezeichnete und forderte u.a. eine "neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die auf jene Kompetenzverschiebungen Rücksicht nimmt, die durch eine EG-Mitgliedschaft zu erwarten sind".

Über mögliche Maßnahmen im Zusammenhang Föderalismus und EG-Beitritt Österreichs gibt auch die Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Nationalrat (14. Bericht 1989, A9) Aufschluß.

Vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. MOCK wurde am 17. Juli 1989 an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaft DUMAS das Ansuchen Österreichs um Aufnahme in die Europäischen Gemeinschaften überreicht. Dieses enthält insbesondere den sogenannten "Neutralitätsvorbehalt", der die politische Diskussion lange Zeit beherrschte. Die föderalistische Struktur Österreichs oder gar die in der EG schwach ausgebildete unmittelbare Demokratie wurden - anders als in der Schweiz - nie als ernsthaftes Hindernis für den EG-Beitritt gesehen.

Wie bereits in den beiden vorangegangenen Jahren waren die Länder weiterhin in der unter Vorsitz des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten stehenden Arbeitsgruppe für europäische Integration und deren 17 Untergruppen durch die Verbindungsstelle der Bundesländer vertreten und auf diese Weise am wesentlichen Informationsfluß über Angelegenheiten der europäischen Integration beteiligt. Der überwiegende Teil dieser Informationen bezog sich im Jahre 1989 auf die Bestrebungen der EFTA-Staaten, eine multilaterale, eingeschränkte Beteiligung am Binnenmarkt der EG zu erreichen. Diese Bestrebungen wurden in zweifacher Weise verfolgt:

- durch Vorbereitungen für Sektoralabkommen in mehreren Bereichen ("Luxemburg-Prozeß") und
- durch Vorbereitungen für ein globales Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum ("Delors-Prozeß" bzw. "Oslo-Brüssel-Prozeß").

Vor dem Hintergrund des Beitrittsansuchens Österreichs zu den EG faßte die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 9. November 1989 folgenden Beschluß:

1. Für die Wahrnehmung von Länderinteressen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften scheint es vorerst ausreichend und zweckmäßig zu sein, einen gemeinsamen Ländervertreter auf Beamtenebene in die Öster-

reichische Mission bei den EG in Brüssel abzuordnen.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz entnimmt aus dem Schreiben des Herrn Außenministers an den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. November 1989 mit Befriedigung, daß diesem Ersuchen der Länder vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten grundsätzlich zugestimmt wird.
3. Für diese Aufgabe wird der in der Verbindungsstelle tätige RR Dr. Stephan HRADIL nominiert.

Der Themenbereich "EG-Beitritt Österreichs" wurde in zahlreichen Veranstaltungen, Vorträgen und Publikationen behandelt. So befaßte sich u.a. die Landtagspräsidentenkonferenz in einer gemeinsamen Tagung mit den Landtagspräsidenten aus der Bundesrepublik Deutschland ausführlich mit Föderalismus, Regionalismus und europäischer Integration. Der Salzburger Landtag veranstaltete eine parlamentarische Enquete zum Thema "EG", die die Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die Länder untersuchte.

Für die Länder erscheint es unbedingt notwendig, sich aktiv an den Beitrittsverhandlungen zu beteiligen, um ihre berechtigten Anliegen zu vertreten, damit nicht letztlich die Länderrechte auf der Strecke bleiben.

10. Auch für die österreichischen Gemeinden stand der mögliche EG-Beitritt mit den Auswirkungen auf den kommunalen Bereich im Mittelpunkt des Interesses.

Viele Gemeinden sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und die ständig steigenden Aufgaben haben zu einer hohen Verschuldung geführt. Derzeit liegen die wichtigsten Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes, mit dem Ausbau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen, sowie der Müllentsorgung.

Die Stellung der Gemeinden als bürgernächste Verwaltungseinheit wird immer wieder anerkannt.

Der 36. Österreichische Gemeindetag^{*)} in Klagenfurt befaßte sich unter dem Thema "Kommunalpolitik der neunziger Jahre" ausführlich mit den Problemen einer Neuregelung der Abfallwirtschaft und den Folgen einer Europäischen Integration für die Gemeinden. In einer Resolution (14. Bericht 1989, A10) wurde u.a. auch die Beziehung der Gemeinden zu den Beitrittsverhandlungen mit den EG gefordert.

Das Hauptthema des 39. Österreichischen Städtetages^{**)} in Villach waren die Fragen der Europäischen Integration mit ihren finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Delegierten faßten ihre Forderungen und Wünsche in einer Resolution (14. Bericht 1989, A11) zusammen.

Für die Gemeinden dürften sich durch einen EG-Beitritt Auswirkungen vor allem in den Bereichen Gemeindefinanzen, öffentliches Vergabewesen, Beihilfen, insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, und Dienstrecht ergeben. Durch die notwendige Harmonisierung der Steuersätze (u.a. Senkung der Mehrwertsteuer) fürchten die Gemeinden starke Einnahmeneinbußen und fordern daher eine Änderung des Finanzausgleiches. Von besonderer Aktualität sind aber auch die zweite Etappe der Steuerreform, die Änderung der Getränkesteuer, die Volkszählung mit der Zweitwohnsitzproblematik und der Wiener Randgemeindeschlüssel. Die mit dem FAG 1989 zusammenhängenden Probleme werden im Kapitel B erörtert.

11. Das Berichtsjahr 1989 war auch geprägt von vier Landtagswahlen und zwei Umbildungen der Bundesregierung.

Schon am 30. Jänner 1989 schied der Bundesminister für Inneres BLECHA aus der Bundesregierung aus, dem der

^{*)} Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretung der Gemeinden gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes

^{**)} Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretung der Städte gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes

bisherige Kanzleramtsminister Dr.LÖSCHNAK nachfolgte, dessen Amt nun der Vorsitzende der Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Leder, Ing.ETTL, bekleidet.

Am 12. März 1989 fanden in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol Landtagswahlen statt, die durch Stimmenverluste der beiden Großparteien ÖVP und SPÖ sowie durch Stimmengewinne für die FPÖ und die Grünen gekennzeichnet waren.

Die Ergebnisse für die jeweils im Landtag vertretenen Parteien lauten:

<u>Kärnten:</u>	1989	1984
SPÖ	45,99% - 17 Mandate	51.65% - 20 Mandate
FPÖ	29.00% - 11 Mandate	15.97% - 5 Mandate
ÖVP	20.96% - 8 Mandate	28.67% - 11 Mandate

<u>Salzburg:</u>		
ÖVP	43.95% - 16 Mandate	50.15% - 19 Mandate
SPÖ	31.36% - 12 Mandate	35.07% - 13 Mandate
FPÖ	16.37% - 6 Mandate	8.73% - 4 Mandate
Bürgerliste	6.10% - 2 Mandate	----

<u>Tirol:</u>		
ÖVP	48.73% - 19 Mandate	64.64% - 25 Mandate
SPÖ	22.93% - 9 Mandate	25.21% - 9 Mandate
FPÖ	15.59% - 5 Mandate	6.03% - 2 Mandate
Grüne-Alternativen Liste	8.14% - 3 Mandate	----

Im Land Salzburg trat Landeshauptmann Dr.HASLAUER zurück und der bisherige Landeshauptmann-Stellvertreter Dr.KATSCHTHALER wurde vom Landtag zum neuen Landeshauptmann gewählt. In Tirol wurde der bisherige Landeshauptmann Dr.PARTL wiedergewählt. In Kärnten kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, welche Partei den Landeshauptmann stellen sollte, da die Partei des bisherigen Landeshauptmannes Dr.AMBROZY die absolute Mehrheit verloren hatte. In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 21. April 1989 konnte die Landeshauptmannwahl nicht erfolgen und die Sitzung mußte unter-

brochen werden. Schließlich wurde auf Grund eines Parteienübereinkommens zwischen ÖVP und FPÖ der FPÖ-Bundesparteiobmann Dr.HAIDER am 30. Mai 1989 zum Landeshauptmann gewählt, nachdem durch den Auszug der SPÖ-Abgeordneten aus dem Landtag diese in der Sitzung vom 24. Mai 1989 nicht möglich gewesen war. In ihren Antrittsreden gingen die drei Landeshauptmänner nur am Rande auf den Föderalismus ein. Die Wahlergebnisse hatten auch Auswirkungen auf die politische Zusammensetzung des Bundesrates, dem sodann 30 von der ÖVP, 28 von der SPÖ und 5 von der FPÖ gestellte Mitglieder angehören.

Am 17. April 1989 kam es zu einer weiteren Umbildung der Bundesregierung durch den Wechsel von der ÖVP angehörenden Ministern. Neuer Vizekanzler (anstelle von Dr.MOCK) und gleichzeitig Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wurde der bisherige Landwirtschaftsminister Dipl.Ing. RIEGLER, der Dr. NEISSER ersetzte, der in einer Bilanz seiner Regierungsarbeit betonte, daß *"künftige Kompetenzänderungen nur noch bei gleichzeitiger Änderung der Geldflüsse möglich seien."* Neuer Landwirtschaftsminister wurde Dipl.Ing. Dr. FISCHLER. Im Wirtschaftsministerium folgte Dr.SCHÜSSEL auf Minister GRAF, Dr.BUSEK wurde anstelle von Dr.TUPPY zum Wissenschaftsminister bestellt. Vom umgebildeten ÖVP-Regierungsteam verlangte die Ende April 1989 in Salzburg tagende Klubobmänner-Konferenz der ÖVP auch einen neuen "Föderalismusvorstoß", um eine Stärkung der Länderrechte zu erreichen.

Die Vorarlberger Landtagswahl vom 8. Oktober 1989, wurde auf Grund des neuen Landtagswahlgesetzes (LGBL. 1988/40) mit einem persönlichkeitsbezogenen Verhältniswahlrecht durchgeführt. Rund die Hälfte der Wähler machte von der Möglichkeit Gebrauch, bis zu drei Vor-

zugsstimmen zu vergeben und damit Einfluß auf die Kandidatenreihung zu nehmen. Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

	1989	1984
ÖVP	51.04% - 20 Mandate	51.64% - 20 Mandate
SPÖ	21.29% - 8 Mandate	23.98% - 9 Mandate
FPÖ	16.12% - 6 Mandate	10.49% - 3 Mandate
Grüne Alter-		
native VlbG	5.18% - 2 Mandate	nicht kandidiert
AL/VGÖ	nicht kandidiert	13.00% - 4 Mandate

Der bisherige Landeshauptmann Dr. PURTSCHER wurde vom Landtag wiedergewählt und betonte in seiner Regierungserklärung u.a., daß "die Landesregierung nicht müde werde, die Föderalisierung mit konstruktiven Vorschlägen wie dem 8 Punkte Programm einzumahlen".

12. Auch im Berichtsjahr 1989 haben einzelne Länder ihre Wünsche und Forderungen - neben den gemeinsam getragenen und im Forderungskatalog der Länder 1985 enthaltenen Anliegen - an den Bund herangetragen.

Auf die Initiative des Landes Vorarlberg mit dem Acht-Punkte Katalog für einen Teilschritt zur Föderalismusreform (14. Bericht 1989, A1) ist bereits im Punkt 2 eingegangen worden. Daneben deponierte Vorarlberg beim Bund verschiedene umweltpolitische Anliegen, sozialpolitische Forderungen und demokratiepolitische Wünsche.

Das Land Kärnten legte dem Bundeskanzler im Oktober 1989 eine 30 Punkte umfassende Wunschliste mit Forderungen in Milliardenhöhe vor. Der Forderungskatalog Kärntens enthält Anliegen hinsichtlich Finanzierung von Straßenbauvorhaben, Wirtschaftsförderung, Kultur, Bildung, Sport und Nationalparkförderung.

Ende November 1989 wurde das Forderungsprogramm des Burgenlandes an den Bund überreicht. Es enthält u.a. Forderungen auf den Gebieten Verkehr (Autobahnbau, Eisenbahnausbau, Verkehrsverbund), Errichtung von Schu-

len, Förderung von Fremdenverkehrs- und Kultureinrichtungen und Mitfinanzierung des Nationalparks Neusiedler See.

Keine konkreten Verhandlungsergebnisse waren über das "Tiroler Memorandum" und über das "Salzburger Memorandum" (siehe 12. Bericht 1987, S. 49) zu verzeichnen.

13. Die Finanzierung der Krankenanstalten war auch im Berichtsjahr ein sehr intensiv diskutiertes Thema. Es war im Jahr 1988 nach sehr mühsamen Verhandlungen gelungen, eine bis Ende 1990 geltende KRAZAF-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten auch in Anbetracht der kaum mehr finanzierbaren Defizite der Krankenanstalten umfangreiche Reformen vereinbart werden.

Das sogenannte "Fremdpatientenerkenntnis" des Verfassungsgerichtshofes (siehe 13. Bericht 1988, S. 258), nach dem jedes Land für die medizinische Versorgung seiner Landesbürger aufzukommen hat, sorgte für zusätzliche Unstimmigkeiten innerhalb der Krankenanstalten-träger. Es kam sogar soweit, daß einzelne Länder die Vereinbarung kündigen, oder wie das Land Niederösterreich, zusätzliche Betten (1000) schaffen wollten. Damit hätte man den vereinbarten Akutbettenabbau, der ohnedies nur schleppend vollzogen wird (14. Bericht 1989, H2), völlig ad absurdum geführt. Zu Auseinandersetzungen zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich einerseits und Wien andererseits führte die Novelle des Wiener Krankenanstaltengesetzes, die auch von der Bundesregierung beeinsprucht wurde (Kapitel F, S. 87 f). Als Reaktion auf die Todesfälle im Krankenhaus Lainz stellte das Land Wien ein völlig neues Spitalsmodell in Aussicht und setzte eine Reformkommission ein.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden die längst fälligen Verhandlungen über eine Neuordnung der Spitalsfinanzierung aufgenommen. Über die noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Bettenabbau) gab Gesundheitsminister Ing.ETTL in einer mündlichen Anfragebeantwortung Auskunft (437 M, NR XVII.GP, 112. Sitzung am 28.9.1989).

Angesichts der prekären finanziellen Situation der Gebietskörperschaften muß eine von allen Beteiligten getragene Reform durchgeführt werden, die vor allem ein gerechtes, leistungsorientiertes Finanzierungssystem bringen muß.

Über die Tätigkeit des KRAZAF siehe Kapitel H, S. 97, sowie über finanzielle Aspekte Kapitel B, S. 49 f.

14. Durch die B-VG-Novelle 1988 (BGBl. 1988/685) wurden für die Verwaltungsrechtspflege unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen (siehe 13. Bericht 1988, S. 63), die mit 1. Jänner 1991 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen. Im Berichtsjahr gab es intensive Gespräche der Länder über die zu erlassenden Organisationsvorschriften. Keine Einigung konnte im Berichtsjahr über die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder und in der Frage erzielt werden, ob die Verwaltungssenate in zweiter Instanz oder in dritter Instanz erkennen sollen. Der beim Drei-Instanzen-Zug vorgesehene Anwaltszwang und die Kostenbeteiligung der Parteien am Verfahren würde für den Bürger den Zugang zum Recht erschweren, für die Länder angesichts der zu erwartenden geringeren Anzahl von Verfahren Einsparungen bringen. Eine gewisse Problematik ist auch durch die Überordnung der Verwaltungssenate über die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann gegeben. Für die Länder sind durch die Verwaltungssenate auch erhöhte Personalausgaben zu erwarten.

15. Mit dem Ziel einer effizienten und sparsamen Verwaltung legte die von den Ländern eingesetzte Arbeitsgruppe bereits im Oktober 1988 die 38 Punkte umfassenden "Vorschläge der Länder zur Verwaltungsvereinfachung" dem Bund vor, ohne allerdings eine Antwort zu erhalten, obwohl gerade der Bund - im Hinblick auf den z.T. aufgeblähten Verwaltungsapparat - ein Interesse an einer sparsamen Verwaltung haben müßte. Die Landeshauptmännerkonferenz urgierte im Juni 1989 eine Äußerung des Bundes. Daraufhin stellte das Bundeskanzleramt Ende Oktober 1989 die Äußerungen der Bundesministerien zur Verfügung, die von den Ländern als nicht befriedigend erachtet wurden. Lediglich ein geringer Teil der Länderanregungen wurde akzeptiert. Die Ländervorschläge samt den Äußerungen des Bundes wurden neuerdings der Länderarbeitsgruppe unter Vorsitz des Landesamtsdirektors von Kärnten zur Bearbeitung übertragen.
- Das im Bundesbereich laufende Projekt "Verwaltungsmanagement" konnte in einer ersten Phase abgeschlossen werden, wobei sämtliche Zentralstellen der Bundesverwaltung einer eingehenden Analyse durch externe Beratungsfirmen unterzogen wurden. Konkrete Ergebnisse und Auswertungen der Untersuchung lagen bis zum Ende des Berichtsjahres nicht vor. Aus einer Anfragebeantwortung (445 M, NR XVII.GP, 115. Sitzung) durch Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER geht hervor, daß das Ziel des Verwaltungsmanagement-Projektes eine Leistungssteigerung der Verwaltung von 20 Prozent in einem Zeitraum von vier Jahren ist. Konkrete Einsparungserfolge konnten in einer weiteren Anfragebeantwortung (436 M, NR XVII.GP, 115. Sitzung) nicht genannt werden. Auf eine Zusatzfrage antwortete der Vizekanzler, daß für eine Effizienzsteigerung der Exekutive auch Gespräche mit den Ländern geführt werden, um die Mitwirkung der Exekutive bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu reduzieren.

16. Entschieden wurden im Berichtsjahr die seit 1987 geführten Auseinandersetzungen über die Gestaltung der neuen KFZ-Kennzeichen, die an sich schon durch die 12. Kraftfahrgesetznovelle (BGBl. 1988/375) beschlossen worden war. Bund und Länder einigten sich darauf, daß aus dem Kennzeichen (weißer Grund mit schwarzer Schrift) durch die Anbringung des Landeswappens das Bundesland des Zulassungsbesitzers ersichtlich sein sollte. Der vom Künstler Friedensreich HUNDERTWASSER vorgestellte Entwurf eines Kennzeichens (schwarzer Grund, weiße Schrift) wollte die österreichische Eigenständigkeit besser zum Ausdruck bringen als die sogenannten "Streicher-Tafeln". Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Frühjahrstagung ausführlich mit diesem Thema und sprach sich mehrheitlich (Ausnahmen Burgenland und Tirol) für das "Hundertwasserkennzeichen" aus. Eine Expertengruppe wurde beauftragt, die Sicherheits- und Systemtauglichkeit zu prüfen. Sie kam zum Ergebnis, daß die weißen Kennzeichen sicherer sind. Daraufhin glätteten sich die Wogen der sehr emotionell geführten Auseinandersetzung und am 15. November 1989 wurde in Tirol das erste neue KFZ-Kennzeichen mit Landeswappen und schwarzer Schrift auf weißem, rückstrahlenden Grund ausgegeben.

17. Die Abfertigungsdiskussion verstärkte die politischen Auseinandersetzungen über die Begrenzung der Politikerbezüge. Der vom Bund bereits 1988 ausgearbeitete Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wurde von den Ländern abgelehnt; die Länder Niederösterreich und Wien wurden beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der dann dem Bund vorgelegt werden sollte. Ein akkordiertes, rasches Vorgehen in dieser sensiblen Frage erscheint angebracht, um eine Vereinbarung abzuschließen, die auf die Unterschiede in den Ländern Rücksicht nimmt, damit diese nicht Gefahr laufen, durch

eine (bundes-)verfassungsrechtliche Regelung eine weitere Zuständigkeit in der ohnedies stark eingeschränkten Organisationshoheit zu verlieren.

18. In Tirol nahm mit 1.6.1989 der Landesvolksanwalt (Art. 59 LV) seine Tätigkeit auf. Er wurde anstelle der seit Jahren im Amt der Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Beratungs- und Beschwerdestellen geschaffen. Der Landesvolksanwalt, der vom Landtag gewählt wird und diesem untersteht, hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat das Recht, Mißstände in der Verwaltung aufzuzeigen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist es möglich, daß sich der Bürger sowohl an die Volksanwaltschaft des Bundes als auch an den Landesvolksanwalt wendet. Als besonderer Vorteil gegenüber der Volksanwaltschaft des Bundes ist anzuführen, daß der Tiroler Landesvolksanwalt sich bereits in laufende Verfahren einschalten und nicht erst dann angerufen werden kann, wenn das Verfahren abgeschlossen ist. Dagegen ist dem Tiroler Landesvolksanwalt - anders als dem von Vorarlberg - eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 148e B-VG (Verordnungsanfechtung) nicht möglich.
19. Der Transitverkehr durch Österreich hat die für die Bevölkerung und Umwelt verkraftbare Grenze erreicht. Es wurden verschiedene Maßnahmen diskutiert, um dieses Problem in den Griff zu bekommen. Den ersten konkreten Schritt setzte der Tiroler Landtag, der sich in der Sondersitzung vom 2. Mai 1989 für die Einführung eines LKW-Nachtfahrverbotes aussprach. Die Kompetenz für des-

sen Anordnung auf den Autobahnen liegt beim Bund. Verkehrsminister Dipl.Ing.STREICHER sagte die Einführung dieser Verkehrsbeschränkung mit 1. Dezember 1989 zu, worauf in Gesprächen mit den Ländern die weiteren Schritte geklärt wurden. Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich am 29. Juni 1989 mit der unhaltbaren Situation auf den Transitrouten und faßte in einem Beschluß u.a. folgende Maßnahmen ins Auge:

- * die Einführung des Nachtfahrverbotes auf den Transitrouten für LKW's mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, ausgenommen lärmarme LKW's;
- * Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Straßen-gütertransitverkehrs, von der Straße auf die Schiene;
- * Rückverlagerung des Umwegtransits;
- * zügiger Ausbau der Infrastrukturen der Eisenbahnlinsen, insbesondere des Brenner-Basis-Tunnels.

Das geplante LKW-Nachtfahrverbot rief scharfe Proteste der EG, aber auch der heimischen Wirtschaft hervor. Trotzdem wurde es plangemäß mit 1. Dezember 1989 eingeführt (BGBl. 1989/528). Für die Erlassung der Verkehrsbeschränkungen auf den Bundes- bzw. Landesstraßen waren die Länder zuständig, von denen die notwendigen Verordnungen (z.B. Tiroler LGBl. 1989/71) auch erlassen wurden. In der Folge gab es heftige Auseinandersetzungen über die von den Landeshauptmännern - recht zahlreich - erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Nachtfahrverbot, dessen Einführung von der betroffenen Bevölkerung sehr begrüßt wurde.

20. In eine entscheidende Phase ist die Verwirklichung des Nationalparks Hohe Tauern nun auch auf Tiroler Gebiet getreten. Wirtschaftsminister GRAF erklärte am Beginn des Berichtsjahres, daß das Kraftwerk Dorfertal nicht gebaut würde, da es aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht notwendig sei. Auch der Tiroler Landeshauptmann Dr.PARTL betonte in seiner Regierungserklärung, daß ein besonderes Augenmerk der Errichtung des Nationalparks

gelte. Zwischen dem Bund und dem Land Tirol wurden Gespräche mit dem Ziel geführt, im Sinne der bereits im Jahre 1971 abgeschlossenen Vereinbarung von Heiligenblut möglichst bald die vollständige Verwirklichung des Projektes zu erreichen. Wenn das Land Tirol ebenso wie bereits die Länder Kärnten und Salzburg ein Nationalparkgesetz beschließt, und damit die seinerzeitige Vereinbarung über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern erfüllt, ist auch das fast 20 Jahre dauernde Bemühen um diesen Nationalpark von Erfolg gekrönt.

Die im Berichtsjahr in Österreich diskutierten Nationalparkpläne umfassen vier Projekte, nämlich den Nationalpark Hohe Tauern, den Nationalpark Donau-March-Thaya Auen, den Nationalpark Neusiedlersee und das Projekt "Kalkalpen" (umfaßt das Reichraminger Hintergebirge, das Tote Gebirge, Teile der Dachsteinregion und Teile der Niederen Tauern). Die Verwirklichung dieser Projekte erfordert insbesondere aus finanziellen Gründen die Zusammenarbeit von Bund und den betroffenen Ländern, wobei sich als geeignetes Instrument der Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG anbietet.

21. Um einen gesunden Lebensraum zu erhalten, ist der Schutz der Alpen ein Gebot der Stunde. Eine Alpenschutzkonferenz in Berchtesgaden/BRD befaßte sich mit der Ausarbeitung einer Alpenkonvention, in der die Ziele und Maßnahmen festgelegt werden sollen. Auf Grund der Kompetenzverteilung (Naturschutz Länderzuständigkeit) verlangten die Länder vom Bund, der diese Konvention abschließen wird, umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte, so z.B. die Einbindung von Länderexperten in die österreichische Arbeitsgruppe, die mit den weiteren Verhandlungen beauftragt wurde.

22. Die teilweise Aufhebung des Ladenschlußgesetzes (BGBl. 1988/421) durch den Verfassungsgerichtshof hat die Diskussion über die flexiblen Ladenöffnungszeiten neu entfacht. In Gesprächen der Sozialpartner einigte man sich knapp vor Ablauf der Aufhebungsfrist auf eine neue gesetzliche Regelung (BGBl. 1989/633a), die praktisch die in einem Modellversuch erprobten Öffnungszeiten (täglicher Ladenschluß 18.30 Uhr, einmal monatlich langer Einkaufssamstag bis 17 Uhr oder einmal wöchentlich bis 20 Uhr) übernahm. Geblieben ist auch die Ermächtigung für die Landeshauptmänner, durch Verordnungen die Öffnungszeiten zu verlängern, wenn dies die Einkaufsbedürfnisse erfordern sollten.
23. Für die geplante Weltausstellung Wien-Budapest 1995 wurden die Koordinierungsausschüsse gebildet. Die Länder erklärten, daß nicht gedacht ist, Investitionskosten zu übernehmen. Vorerst ist an eine gemeinsame Einrichtung der Länder am Veranstaltungsort und an koordinierte Veranstaltungen in den einzelnen Ländern gedacht. Die Generalversammlung des Internationalen Weltausstellungsbüros in Paris erteilte im Dezember 1989 Wien und Budapest den Zuschlag zur gemeinsamen Durchführung der Weltausstellung im Jahr 1995. Da sich die Länder an der Weltausstellung 1992 in Sevilla mit S 50 Mio. beteiligen, gab es Beratungen, in welcher Form sich die Länder dort gemeinsam präsentieren könnten.
24. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres kam es in einigen Staaten des ehemaligen "Ostblocks" zu stürmischen Bewegungen in Richtung echter Demokratie und eines wirksamen Menschenrechtsschutzes. Damit wird die Föderalismusfrage in diesen Staaten neue Aktualität gewinnen. Für Österreich erforderte die Bewältigung des Flüchtlingsstromes, vor allem von Bürgern aus der Deut-

schen Demokratischen Republik, aus Polen und Rumänien, eine koordinierte Vorgangsweise von Bund und Ländern. Es ist aber auch ein Gebot der Stunde, in diesen Staaten funktionierende föderalistische und demokratische Strukturen bekanntzumachen.

25. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß nach der in ihrer Substanz eindeutig zentralistischen B-VG-Novelle 1988 auch im Berichtsjahr 1989 keine konkreten Fortschritte zur Stärkung der Länderrechte festzustellen sind. Die Verhandlungen zu einzelnen Punkten (z.B. Bodenreform) konnten auf Grund der schleppenden Verhandlungsführung des Bundes nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß die von der Landeshauptmännerkonferenz ausgehenden föderalistischen Anregungen und Vorstöße in den maßgeblichen fachlichen und (partei-)politischen Leitungsstellen des Bundes immer stärkeren Widerstand finden, sodaß kaum noch echte Fortschritte in der Föderalismuspolitik möglich sind.

Es ist aber auch durchaus kritisch anzumerken, daß von den Ländern einerseits Kompetenzforderungen aufgestellt werden, andererseits aber von einzelnen Ländern vor allem unter fiskalischen Aspekten teilweise der notwendige Einsatz fehlt, diese auch durchzusetzen. Der EG-Beitritt Österreichs bringt durch die Abtretung von wichtigen Kompetenzen an die Zentralstellen in Brüssel große Gefahren für den Föderalismus, bietet andererseits aber auch die Chance zu Kompetenzbereinigung und Kompetenzentflechtung. Ein erster Ansatz ist durch die Errichtung der Strukturreformkommission (siehe Punkt 7) im Berichtsjahr gesetzt worden. Für die Länder ist es unumgänglich, gemeinsam um die Stärkung ihrer Rechte zu kämpfen, um einen partnerschaftlichen Bundesstaat zu verwirklichen.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Der Finanzausgleich 1989, BGBl. 1988/687, der eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 1992 hat, ist am 1. Jänner 1989 in Kraft getreten. Das Paktum brachte im wesentlichen eine Verlängerung des vorangegangenen Finanzausgleiches 1985 (BGBl. 1984/544) und damit eine Fortschreibung unbefriedigender Zustände (siehe 13. Bericht 1988, S. 49 ff).
- 1.1. Bereits zwei Tage vor dem Inkrafttreten des neuen FAG 1989 brachten alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Freistadt Rust gemäß Art. 137 B-VG Klage beim Verfassungsgerichtshof ein. Das Klagebegehren richtete sich einerseits auf Zuteilung jener Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Jahre 1985-1989, die den klagenden Gemeinden zugekommen wären, wäre die Aufteilung nach der einfachen Volkszahl und nicht auf Grundlage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (§ 8 FAG 1985) erfolgt, andererseits auf die Zahlung von Finanzzuweisungen nach § 21 FAG 1985 in jener Höhe, die sich bei Wegfall der länderweisen Vorverteilung nach § 21 Abs. 1 zweiter Satz FAG 1985 ergeben hätte.
- 1.2. Der Verfassungsgerichtshof unterbrach mit Beschluß vom 23. Juni 1989, A1-137/89, das Verfahren, um die Verfassungsmäßigkeit der §§ 8 FAG 1985 in der Fassung BGBl. 1986/384, 1987/607 sowie des § 21 FAG 1985 zu prüfen. Hinsichtlich des § 8 FAG 1985 hegte der Verfassungsgerichtshof Bedenken:
 - a) ob die im Erkenntnis, VfSlg. 9280/1981, angesprochene Verfassungskonformität des abgestuften Bevölkerungsschlüssels noch aufrecht erhalten werden kann.
 - b) Hinsichtlich der Behandlung von Statutarstädten und anderen Gemeinden, weil bei Statutarstädten

über 20.000 Einwohner trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung keine Unterscheidung zwischen Städten mit eigenem Statut und anderen Gemeinden getroffen wird, währenddessen bei Städten mit eigenem Statut unter 20.000 Einwohner eine Sonderregelung beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel besteht.

- c) Bezüglich der Sonderregelung für die Wiener Randgemeinden (§ 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1985).

Hinsichtlich der länderweisen Vorverteilung der Finanzzuweisungen nach § 21 FAG 1985 zog der Verfassungsgerichtshof die sachliche Rechtfertigung in Zweifel, sollte sie aber gegeben sein, wäre zu prüfen, ob die Anwendung der Volkszahl sachlich gerechtfertigt sei.

- 1.3. Nach Bekanntwerden des Unterbrechungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes drohte eine Lawine von Klagen nach Art. 137 B-VG in noch nie dagewesenem Ausmaß. Viele Gemeinden in der Steiermark und in Niederösterreich überlegten, Klage einzubringen, um sich die Wirkung des "Anlaßfalles" (Art. 140 Abs. 7 B-VG) zu sichern. Auch Klagen aller anderen Gemeinden, die nicht in den Genuß des sogenannten "Randgemeinenschlüssels" kamen, waren denkbar. Bund und Länder hätten ihrerseits als Verteiler von Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen Klage gegen jene Gebietskörperschaften, die Übergewinne nach den §§ 8 und 21 FAG 1985 empfangen hatten, einzubringen.

Um all dies abzuwenden, aber vor allem auch, weil man Entscheidungen dem politischen Gremium der Finanzausgleichspartner und nicht einem Höchstgericht überlassen wollte, lud der Bundesminister für Finanzen am 15. September 1989 zu einem Vergleichsversuch. Ziel war die Zurückziehung der Klagen durch die burgenländischen Gemeinden und eine teilweise Neupaktierung für den Finanzausgleich 1989-1992.

Das Verhandlungsergebnis war folgendes:

1. Die Finanzzuweisungsmittel für den Gemeindekopf-quotenausgleich gemäß § 21 FAG 1989, BGBl. 1988/687, werden mit Wirksamkeit vom 1.1.1989 in einem ersten Verteilungsvorgang ländersweise nach der Volkszahl verteilt. Bei jenen Ländern, bei denen der Bedarf (§ 21 Abs. 6) dadurch nicht voll abgedeckt werden kann, erfolgt eine Aufstockung auf den Bedarf durch Kürzung der Finanzzuweisungsmittel bei den übrigen Ländern, und zwar im Verhältnis ihrer Anteile nach der Volkszahl, wobei jedoch jedem Land der Bedarf zu verbleiben hat.
2. Die Sonderregelung des § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 (Wiener Randgemeindeschlüssel) für jene Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. 1954/110, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, wird in vier Jahresschritten abgebaut.
3. Die von den 137 burgenländischen Gemeinden beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Klagen betr. die §§ 8 und 21 FAG 1985, Verfahren A 1-137/89, werden sofort, längstens jedoch bis 25.9.1989, unter Anspruchsverzicht zurückgezogen.
4. Die Ertragsanteile-Endabrechnungen der FAG-Periode für die Jahre 1985, 1986 und 1987 liegen vor. Die Finanzausgleichspartner anerkennen die Ertragsanteile-Zwischenabrechnung für das Jahr 1988 als endgültige Abrechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 FAG 1985. Das Finanzausgleichsgesetz 1985 wird somit von den Finanzausgleichspartnern als abgeschlossen betrachtet.
5. Zur Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist eine Novelle zum FAG 1989 erforderlich, die vom Bundesministerium für Finanzen unverzüglich im Einvernehmen mit den anderen Finanzausgleichspartnern ausgearbeitet und sodann als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet wird.
6. Die Länder sowie der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund sagen zu, sich dafür zu verwenden, daß die Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze 1985 und 1989 nicht neuerlich angefochten werden.
7. Die Finanzausgleichspartner kommen überein, daß die gegenständliche Vereinbarung einen integrierenden Bestandteil des von den Gebietskörperschaften abgeschlossenen Paktums zum FAG 1989 vom 8.11.1988 darstellt und sohin gleichfalls für die FAG-Periode 1989 bis 1992 Gültigkeit hat.

Nicht eindeutig war die Haltung des Landes Niederösterreich, das darauf hinwies, daß es die Sonderregelung für die Wiener Randgemeinden im Zusammenhang mit einer Abgeltung für Zweitwohnsitze sehe, im Interesse eines Vergleiches und der Abwendung der drohenden Klagenlawine die beiden Fragen nicht junktimiere, aber dem Abbau des Randgemeindenschlüssels nur unter der Voraussetzung zustimme, daß in aller nächster Zeit eine Regelung über die Abgeltung für Zweitwohnsitzgemeinden gefunden werde.

- 1.4. Die burgenländischen Gemeinden zogen daraufhin am 25. September 1989 ihre Klagen gegen das Land Burgenland und gegen den Bund unter Verzicht auf die Ansprüche zurück. Mit Beschlüssen vom 27. September wurden das diesbezügliche Verfahren sowie das vom Verfassungsgerichtshof von Amts wegen eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren eingestellt.
- 1.5. Unter Berufung darauf, daß die von Niederösterreich genannte Voraussetzung für die Zustimmung zum Paktum vom 15. September 1989, nämlich die Abgeltung für die Mehraufwendungen von Zweitwohnsitzgemeinden, nicht erfüllt sei, verweigerte Niederösterreich die Unterschrift unter die schriftliche Ausfertigung des Pakts vom 15. September 1989.
- 1.6. Ein über Ersuchen des Österreichischen Städtebundes unternommener Vermittlungsversuch durch den Bundesminister für Finanzen am 15. Dezember 1989 scheiterte einerseits daran, daß Niederösterreich nicht bereit war, der Aufhebung des Randgemeindenschlüssels zuzustimmen, andererseits daran, daß der Wunsch Niederösterreichs nach einer Abgeltung für die Zweitwohnsitzgemeinden als aussichtsloses Begehren abgetan wurde. Mangels Einigung der Finanzausgleichspartner

kam es auch im Nationalrat zu keiner Beschlußfassung über die Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 1989, die das Paktum vom 15. September 1989 hätte umsetzen sollen.

1.7. Die Entwicklungen der Finanzausgleichsverhandlungen nach dem 15. September 1989 sind aus föderalismus-politischer Sicht zweifellos bedauerlich und zeigen eine tiefe Kluft zwischen Niederösterreich und den anderen acht Ländern bzw. den anderen Finanzausgleichspartnern. Die Regierungsvorlage (1112 Blg. Sten.Prot. NR XVII.GP) betreffend die Änderung des FAG 1989, der das Paktum vom 15. September 1989 zu Grunde lag, wurde im Nationalrat nicht beschlossen, da auch die bis zuletzt geführten politischen Gespräche keine Annäherung der Standpunkte brachten.

1.8. Gegenstand der im Nationalrat nicht behandelten Gesetzesvorlage für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 war weiters eine Änderung der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen über die Getränkesteuer. Entsprechend einem Vorschlag der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Einigung zwischen den Finanzausgleichspartnern am 27. November 1989 war vorgesehen, daß die Getränkesteuer auch in umsatzsteuerähnlicher Form auf die entgeltliche Lieferung von Getränken und Speiseeis erhoben werden kann. Im Gegensatz zur bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 FAG 1989 in der Stammfassung, die den Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 das Recht zur Ausschreibung der Getränkesteuer als Verbrauchsabgabe einräumt und die vom Landesgesetzgeber nur erweitert und nicht eingeschränkt werden kann, sollte es den Ländern ermöglicht werden, die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zur Erhebung einer Getränke-

steuer auf Grundlage der entgeltlichen Lieferung zu ermächtigen. Die Länder hätten in diesem Fall die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe zu bestimmen und könnten bei der gesetzlichen Regelung auch auf die besonderen Gegebenheiten des Landes (Ab-Hof-Verkauf in den östlichen Teilen des Bundesgebietes) Rücksicht nehmen.

Falls durch den Landesgesetzgeber nicht eine Umwandlung in eine Verkehrssteuer erfolgt, bliebe die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Verbrauchsabgabe. Die so vorgesehene Ermächtigung der Länder war von den Gemeinden anfangs abgelehnt worden. Die Gemeinden haben auch zu erkennen gegeben, daß sie für die nächste Finanzausgleichsperiode eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber gegenüber einer solchen durch den Landesgesetzgeber bevorzugen würden.

Doch auch diese am 27. November 1989 paktierte FAG-Novelle wurde nicht realisiert.

2. Die ziffernmäßigen Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 gegenüber dem FAG 1985 für das Jahr 1989 sind in der Tabelle I im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, B) dargestellt. Aus den Ziffern ist zu ersehen, daß für Länder und Gemeinden Mehreinnahmen zu verzeichnen waren. Die Darstellung der Einnahmen der Gebietskörperschaften aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, daher wird wie in den vergangenen Jahren darauf verzichtet. Bei den Finanzschulden der Länder ist unterschiedliches festzustellen. Während es einigen Ländern gelang, ihren Schuldenstand (siehe Tabelle II, 14. Bericht 1989, B) zu stabilisieren, nimmt dieser bei anderen Ländern wiederum zu. Insgesamt ging der Schuldenstand der Länder (mit Wien) im Jahr 1989 gegenüber dem Jahr 1988 um 4,94% zurück, soll allerdings laut Voranschlagszahlen

1990 wieder um 3,52% ansteigen. Auch beim Schulden-
dienst (siehe Tabelle III, 14. Bericht, B) setzte sich
die erfreuliche Entwicklung fort, da die Ausgaben der
Länder (ohne Wien) im Jahr 1989 gegenüber dem Jahr 1988
um 3,29% zurückgingen; sie sollen laut Voranschlagszah-
len 1990 wiederum um weitere 1,88% sinken.

3. Im Resümeeprotokoll über die Paktierung des Finanzaus-
gleiches wurde vereinbart, bis Ende 1991 eine neue
finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgaben-
wesen ab dem 1. Jänner 1993 auszuarbeiten, damit die
Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1993 bereits
auf dieser neuen verfassungsgesetzlichen Basis geführt
werden können. Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung
wurde ein "Konzept für eine neue Finanzverfassung" aus-
gearbeitet, das als Diskussionsgrundlage und Denkanstoß
der Landesfinanzreferentenkonferenz zur Verfügung ge-
stellt wurde. Diese beschäftigte sich im Berichtsjahr
bei ihren Tagungen sehr ausführlich mit diesem Thema.
4. Die Frage der Finanzierung des gesamten Gesundheitsvor-
sorgesystems in Österreich war ein Hauptgegenstand
einer zweitägigen Klausurtagung der Landesfinanzrefe-
rentenkonferenz am 10. und 11. Oktober 1989 in St.
Martin bei Graz.
Die wichtigste Erkenntnis dieser Beratungen war, daß
ein am Wohl der Menschen und an ökonomischen Gesichts-
punkten orientiertes zukünftiges Gesundheitssystem
sämtliche öffentlichen Vorsorgeleistungen - Vorsorge-
medizin, Akutmedizin, Pflege - und alle Kostenträger,
also insbesondere die Gebietskörperschaften und Sozial-
versicherungsträger, in einem einheitlichen System zu-
sammenzufassen hätte. Die für die Patienten jeweils an-
gemessene und kostengünstigste Vorsorgeleistung sollte
(länderweise) aus einem einzigen Finanzierungstopf ge-
tragen werden, sodaß das Abschieben von einem Versor-

gungsbereich durch dessen Kostenträger in einen anderen Versorgungsbereich verhindert wird.

Die Haltung der Landesfinanzreferentenkonferenz, die als Ausgangsposition der Länder für die Zeit nach Auslaufen der derzeitigen KRAZAF-Vereinbarung mit Ende 1990 verstanden werden kann, geht aus ihrem Beschluß vom 3.11.1989 in Graz hervor:

- "1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz ist der Meinung, daß die Spitalfinanzierung isoliert nicht zufriedenstellend geregelt werden kann. Es müssen vielmehr alle Leistungen der öffentlichen Hand für
 - * Gesundheitsvorsorge,
 - * Krankenbetreuung und
 - * Altenbetreuung, soweit sie Pflegefälle umfaßt,in die Finanzierungsüberlegungen einbezogen werden.
2. Hierbei müßte angestrebt werden, daß die Sozialversicherungsträger ihrem Gesetzauftrag nachkommen können, vollen Versicherungsschutz zu bieten;
hierauf wären die Sozialversicherungsträger in die Verantwortung und in den Entscheidungsprozeß bei allen Versorgungseinrichtungen einzubinden.
 - * Dies wird notwendigerweise eine Reorganisation und eine Straffung der Sozialversicherungsträger erfordern,
 - * wobei auch die Sicherung von Mehreinnahmen der Sozialversicherungsträger unausweichlich sein wird.
3. In diesem Sinne sind Verhandlungen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst mit dem Ziel anzubahnen, daß die Sozialversicherungsträger verpflichtet werden, kostendeckend die Leistungen der Vorsorgemedizin, der Krankenbetreuung, insbesondere in den Spitälern, und die Pflegeeinrichtungen zu bezahlen.
4. Dazu erklärt die Landesfinanzreferentenkonferenz ihre Bereitschaft, die Sozialversicherungsträger bei ihren Bemühungen, ihre Beitragsbasis entsprechend zu erweitern, zu unterstützen."

Über die Frage, welches leistungsbezogene - sprich diagnosebezogene - Finanzierungssystem für die Leistungen der Krankenanstalten gelten soll, konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Auch innerhalb der Länder war keine einheitliche Auffassung zu finden. Insbesondere das Land Wien bezweifelte die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der in Diskussion stehenden leistungsbezogenen Finanzierungsmodelle.

Das auch zwischen einzelnen Ländern zu Konflikten führende Gast- und Fremdpatientenproblem konnte keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden. Einheitliche Auffassung der Landesfinanzreferenten war aber, daß in dem Maße, in dem die Pflegegebührenersätze angehoben würden, das Problem an Schärfe verlieren würde. Als realistisch angesehen wurde ein 75%iger Pflegegebührenersatz im Clearingweg unter den Ländern.

Wenn man den Gedanken der

- Gastpatientenausgleichszahlungen unter den Ländern
- mit dem Vorschlag, alle Leistungen der öffentlichen Hand für Gesundheitsvorsorge, Krankenbetreuung und Altenbetreuung zusammenzufassen, verbinden würde, und würde
- man auch alle Finanzierungsträger länderspezifisch in neun Ländertöpfen zusammenfassen, wobei die
- Sozialversicherungsträger - ihrem Gesetzesauftrag nachkommend - vollen Versicherungsschutz zu bieten hätten, damit aber auch Mitsprache bei der Gestion der Landesanstaltenfonds hätten,

dann wäre man vermutlich der medizinisch und ökonomisch vertretbaren Lösung der Spitalfinanzierung näher gekommen und die heute kaum mehr vertretbare Überadministration des zentralen KRAZAF wäre reduziert oder beseitigt.

Wie aus dem Beschluß auch klar wird, war sich die Landesfinanzreferentenkonferenz bewußt, daß dies; ebenso wie die Einbeziehung einer Alterspflegeversicherung in

die Sozialversicherung, nur durch Erhöhungen der Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden könnte.

Ein von der Landesfinanzreferentenkonferenz gewünschtes Gespräch über ihre Vorschläge mit den Bundesministern für Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und öffentlicher Dienst konnte im Berichtsjahr nicht mehr stattfinden.

5. Die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 9., S. 24 ff) veranlaßten die Landesfinanzreferentenkonferenz zu Überlegungen über die damit verbundenen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhang neben den an die Gemeinschaft abzuführenden Einnahmen aus der Mehrwertsteuer insbesondere auch budgetäre Auswirkungen auf Grund der mit einem EG-Beitritt verbundenen Anpassungen, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer sowie der Verbrauchssteuern. Insgesamt sind die Steuerharmonisierungsvorschläge der EG-Kommission innerhalb der EG sehr umstritten. Gelegentlich wird vermutet, daß die Realisierung des Binnenmarktprogramms bis 31. Dezember 1992 nicht zuletzt durch diese Frage verzögert werden könnte. Ebenso ungewiß wie die nach einem EG-Beitritt zu erwartenden Veränderungen auf der Einnahmenseite sind mögliche Belastungen, die sich durch Kosten aus dem Vollzug von EG-Recht für Bund, Länder und Gemeinden ergeben könnten.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz zeigte bundesstaatliches Verantwortungsbewußtsein und faßte am 8. Juni 1989 folgenden Beschluß:

- "1. Die Länder erklären unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Finanzausgleichspartner sich zur gleichen Vorgangsweise bekennen, ihre grundsätzliche Bereitschaft, finanzielle Belastungen,

- finanzielle Erträge (a) steuerliche Mindereinnahmen auf Grund gesetzlicher Maßnahmen, b) steuerliche Mehreinnahmen auf Grund gesetzlicher Maßnahmen, c) Beiträge zum EG-Budget, an die EG-Fonds sowie an sonstige mit der EG verknüpfte Institutionen und d) Budgetentlastungen aus EG-Leistungen) und mittelbare finanzielle Auswirkungen (z.B. Verminderung der KRAZAF-Mittel durch Senkung der Umsatzsteuersätze), die sich aus der europäischen Integration für die Gebietskörperschaften ergeben, jeweils so auszugleichen, daß die relativen Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag (laut Gebärungsübersichten ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und -anrainern) konstant gehalten werden.
2. Die Finanzausgleichspartner werden gemeinsam Verhandlungen über jeden einzelnen in sich abgeschlossenen Integrationsschritt laut Punkt 1 führen und dessen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften festlegen.
 3. Zu diesem Zweck ist innerhalb der von der Landeshauptmännerkonferenz geforderten Institutionalisierung die Landesfinanzreferentenkonferenz zur Mitwirkung berufen, soweit Auswirkungen im Sinne des Punktes 1 mit den Integrationsschritten verbunden sein können."

Der Bundesminister für Finanzen hatte sich in einer Beratung mit der Landesfinanzreferentenkonferenz und den Gemeindebünden am 27. April 1989 bereit erklärt, im Sinne einer solchen Erklärung ein Paktum abzuschließen.

Von den Gemeinden wurde aber eine Beteiligung an den Kosten des EG-Beitrittes kategorisch abgelehnt.

Daraus erklärt sich auch, daß es nicht zu dem Abschluß eines Paktums kam und die Landesfinanzreferentenkonferenz beschloß, ihren ursprünglich aus dem Februar 1989 stammenden Vorschlag (14. Bericht 1989, A8, Anhang II), in eine einseitige politische Erklärung der Länder abzuändern. Wenngleich im Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz beispielsweise auf Auswirkungen eines EG-Beitrittes Bezug genommen wird, so hat dieser Beschluß für alle anderen Inte-

grationsschritte, z.B. für die Teilnahme an einem Abkommen zwischen EFTA und EG über die Bildung eines europäischen Wirtschaftsraumes, Geltung.

Es kommt in diesem Beschluß die grundsätzliche positive Haltung der Länder zu den Integrationsbemühungen Österreichs zum Ausdruck, die Bereitschaft, auch damit verbundene Nachteile zu tragen, zuletzt aber auch das Verlangen nach Mitwirkung am nationalen integrationspolitischen Entscheidungsprozeß.

6. Für das Berichtsjahr 1989 war signifikant, daß mehrere Gesetzesvorhaben, insbesondere im Umweltschutzbereich, von der Koalitionsregierung vorangetrieben wurden, die unbeschadet des gesamtstaatlichen Erfordernisses auch mit wesentlichen Mehraufwendungen der Länder verbunden sind.

- 6.1. In der Frage der Kostentragung der Immissionsmessungen nach dem Smogalarmgesetz (BGBl. 1989/38) gab es Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern. Bekanntlich hatten diese trotz einer im § 17 enthaltenen unbefriedigenden Kostentragungsregelung der Kundmachung des Gesetzes zugestimmt (siehe 13. Bericht 1988, S. 82 f). Dies, obwohl es hinsichtlich der Frage der Kostentragung von Immissionsmessungen nicht zu den in der Nebenabrede der sogenannten Immissionsschutzvereinbarung (11. Bericht 1987, H1) vorgesehenen Verhandlungen kam. Die Länder gingen davon aus, daß die bereits im Jahre 1987 von Frau Umweltminister Dr.FLEMMING zugesagten S 40 Mio. für die Ablöse von bereits durch die Länder errichteten Meßstellen durch den Bund, der ja für die Anschaffung dieser Meßstellen zuständig ist, verwendet werden sollten. Im Jahr 1989 teilte der Bund den Ländern aber mit, daß er keine Ablöse für die vorhandenen Ländergeräte bezahlt, obwohl der Begriff "Anschaf-

fung" keineswegs den Erwerb bzw. die Ablöse von Ländergeräten ausschließen würde. Die Länder protestierten gegen diesen Wortbruch des Bundes und verlangten weitere Gespräche bzw. die Einhaltung der seinerzeit abgegebenen Zusage.

- 6.2. Auch zu dem im Hinblick auf die immer drängender werdende Altlastenproblematik zu begrüßenden Altlastensanierungsgesetz (BGBl. 1989/299), das eine besondere Kostentragungsregelung enthält, sind einige Anmerkungen zu machen. Von den Landeshauptmännern sind Verdachtsflächen für Altlasten dem Umweltministerium bekanntzugeben. Die Erfassung und Sicherung von Altlasten und die Durchführung von Maßnahmen sowie die Vergabe von Förderungsmitteln für die Sanierung wurde dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds übertragen. Die ursprünglich vorgesehene Schaffung eines Altlastensanierungsverbandes wurde auf Grund von Protesten der Länder gegen diesen neuen Verwaltungsapparat wieder fallen gelassen. Die notwendigen Mittel werden durch die Einhebung eines Altlastenbeitrages aufgebracht, der als ausschließliche Bundesabgabe (mit Zweckbindung) konstruiert wurde. Die Länder stimmten dieser Regelung nach Verhandlungen zu, obwohl die Schaffung einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe, deren Ertrag von Bund und Ländern zweckgebunden für die Altlastensanierung zu verwenden ist, die bessere Lösung gewesen wäre. Es ist zu erwarten, daß die geschätzten jährlichen Mittel von S 400 Mio. vorwiegend jener beschränkten Anzahl von Ländern zugute kommen, in denen besonders viele und gefährliche Altlasten zu beseitigen sind. Jene Gebietskörperschaften, die eine Altlastensanierung bereits durchgeführt haben, werden benachteiligt.

6.3. Mit Mehraufwendungen für die Länder, deren Ausmaß derzeit kaum ausreichend beurteilt werden kann, ist zu rechnen durch

- * die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) BGBl. 1989/208
- * die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Nachweispflicht für Sonderabfälle (Sonderabfallnachweisverordnung) BGBl. 1989/553
- * die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über den Nitratgehalt im Trinkwasser (Trinkwasser-Nitratverordnung) BGBl. 1989/557

sowie durch

- * die Regierungsvorlage für eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz (1152 Blg)
- * die Regierungsvorlage für ein Bundesabfallwirtschaftsgesetz (1274 Blg)
- * den Entwurf für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- * den Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz
- * den Entwurf eines Holzkontrollgesetzes, einschließlich Verordnungen.

Von den Ländern wurde daher vorgeschlagen, diese Mehrbelastungen bis zum Ende der laufenden FAG-Periode genau zu erheben und vom Bund nach Überprüfung zum 31.12.1992 abzugelten. Entsprechend diesen Belastungen wird der nächste Finanzausgleich 1993 auszurichten sein.

6.4. Nachstehende Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen

- * 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 1989/642,
- * 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 1989/643,

- * 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 1989/644,
- * 19. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. 1989/645

haben durch soziale Erweiterungen hohe Mehrbelastungen für den Bund zur Folge, der die alleinige Verantwortung für die aus diesen Gesetzesvorhaben resultierenden finanziellen Auswirkungen zu tragen hat. Die Länder lehnten jegliche Überwälzung dieser Mehrbelastungen vom Bund auf die Länder ab und wiesen auch auf den Verstärkereffekt von einmal in Geltung stehenden sozialen Erweiterungen hin.

7. Keine Einigung konnte auch in der strittigen Frage der Finanzierung der Feuerwehrausrüstung für die Brandbekämpfung in Straßentunnels erzielt werden. Obwohl der Bund hierfür zuständig ist, weigert er sich beharrlich, diese Kosten zu übernehmen. Um dem Wunsch der Feuerwehren auf einer entsprechenden Ausrüstung für diese gefährlichen Einsätze zu entsprechen, prüften die Länder, ob es nicht möglich wäre, eine Erhöhung des für die Anschaffung von Feuerwehrausrüstung reservierten Anteiles der Katastrophenfondsmittel von 5% auf 6% bei gleichzeitiger Senkung des für die Behebung von Schäden am landeseigenen Vermögen reservierten Anteiles von 4% auf 3% durchzuführen. Hier zeichnet sich offenbar wiederum ein Nachgeben der Länder ab, um eine dem Schutz der Bevölkerung dienende Lösung des Problemes zu erzielen.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Das Berichtsjahr 1989 brachte - im Gegensatz zu den Vorjahren - nur geringfügige Änderungen der österreichischen Bundesverfassung. Es ist weder eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz noch ein selbständiges Bundesverfassungsgesetz zu verzeichnen. Es wurden auch keine Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen im Bundesgesetzblatt kundgemacht.
Teilweise mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten ist die recht umfangreiche B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, zu der das Bundeskanzleramt in einem Durchführungsrundschreiben (14. Bericht 1989, C) erläuternde Bemerkungen zu den beiden wichtigsten Punkten "Staatsverträge der Länder" und "Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft" zur Verfügung stellte.
2. Weiterhin wurde vom Bundesgesetzgeber die Vorgangsweise praktiziert, in zahlreiche einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen. Dies trägt zu einer weiteren Zersplitterung des Verfassungsrechtes bei.
 - 2.1. In Ausführung der durch die B-VG-Novelle 1988 vorgegebenen Regelungen über den Rechnungshof (siehe 13. Bericht 1988, S. 26) wurde das Rechnungshofgesetz 1948 entsprechend novelliert (BGBl. 1989/664). Die Verfassungsbestimmung im Art. II Abs. 2 der Novelle sieht vor, daß Berichte gemäß dem neuen § 14a des Gesetzes (Einkommenserhebung) zu erstatten sind, auch wenn die ihnen zugrunde liegenden Erhebungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt sind.
An dieser Stelle ist anzumerken, daß langjährige Länderwünsche im Zusammenhang mit der Rechnungshofkontrolle zwar erfüllt wurden, daß aber andererseits berechtigten Forderungen der Länder, insbesondere die

Mitsprache bei der Bestellung der Rechnungshoforgane
(Punkt 9 Forderungskatalog 1985) noch offen sind.

2.2. Auf Grund von eingebrachten Initiativanträgen - und damit dem ordentlichen Begutachtungsverfahren entzogen - wurden die Marktordnungsgesetz-Novelle 1989 und die Mühlengesetz-Novelle 1989 (BGBl. 1989/357) sowie die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989 (BGBl. 1989/358) beschlossen. Wenngleich für die notwendige Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse Verständnis gezeigt wird, sind die in beiden Novellen enthaltenen Verfassungsbestimmungen gleichwohl zu kritisieren, weil sie eine bis 30. Juni 1992 befristete Sonderkompetenz des Bundes vorsehen. Die bei den sogenannten "Wirtschaftslenkungsgesetzen" immer wieder vorgenommene Verlängerung der von der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung abweichenden Sonderkompetenzen des Bundes, die an die Stelle einer systematisch und auf Dauer angelegten Kompetenzverteilung treten, wurde bereits mehrfach gerügt und sollte dringend beseitigt werden.

2.3. Im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens der Bundeswohnbaufonds ist sicherzustellen, daß sie die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können. Es war daher notwendig, Regelungen zu schaffen, die gewährleisten, daß das Vermögen unter Berücksichtigung der Verpflichtungen dem Bund und den Ländern zufließt. Dies geschah durch das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988, geändert werden (BGBl. 1989/301). Dieses Gesetz enthält im I. Abschnitt mit § 6 (Bundeswohnbaufonds) und im VI. Abschnitt mit § 11 Abs. 3 Verfassungsbestimmungen.

- 2.4. Das Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (BGBl. 1989/344) enthält im Art. VI eine Verfassungsbestimmung. Diese ist erst auf Grund eines Entschließungsantrages anlässlich der Beratungen im Plenum des Nationalrates in die Novelle aufgenommen worden. Durch die damit erfolgte Änderung des Bezugesgesetzes wurde klargestellt, daß es sich bei den Bezügen, die begrenzt werden können, nicht nur um Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sondern grundsätzlich um jede Art von Aktiv- und Ruhebezügen handelt. Der Titel des Gesetzes (BGBl. 1987/281) wurde auf "Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe" geändert.
- 2.5. Das Börsegesetz 1989 (BGBl. 1989/555) enthält in den §§ 64 Abs. 2 und 95 Abs. 2 Verfassungsbestimmungen, die die Zulassung von Wertpapieren bzw. Optionen und Finanzterminkontrakten zum amtlichen Handel betreffen. Zu bemerken ist, daß die Forderung der Länder nach Eröffnung der Möglichkeit zur Errichtung von Börsen in den Ländern unerfüllt blieb.
- 2.6. Die Novelle des Apothekerkammergesetzes (BGBl. 1989/54), mit der im wesentlichen Disziplinarbestimmungen geändert wurden, enthält im § 19 (7) eine Verfassungsbestimmung über die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Disziplinarrates. Obwohl die Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen wären, wurde hier eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen. Die Zustimmung zur Kund-

machung nach Art. 102 Abs. 4 B-VG wurde von Tirol zunächst verweigert, dann aber doch erteilt.

2.7. Schließlich enthält auch das Schiffahrtgesetz 1990, BGBl. 1989/87, das eine zu begrüßende Rechtsbereinigung brachte, im § 5 Abs. 14 eine Verfassungsbestimmung. Sie war notwendig, weil im Gesetz Bestimmungen zur Ausforschung von Schiffsführern neu aufgenommen wurden. Da dieses Recht der Behörde auf Einholung von Auskünften nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 9950/1984, 10.394/1985) in Widerspruch zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Auskunftsverweigerung steht, das sich aus dem Anklageprinzip des Art. 90 Abs. 2 B-VG ableiten läßt, war die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Verfassungsrang unerlässlich.

3. Die Bemühungen der Länder, durch eine B-VG-Novelle eine Erfüllung ihrer Forderungen, sowie durch den Kompetenzabtausch (landwirtschaftliches Betriebsmittelwesen - Bodenreform, Verkehr mit Baugrundstücken) nicht weitere Zuständigkeiten zu verlieren, wurden bereits ausführlich im Kapitel A. behandelt.

4. An dieser Stelle ist auf einige wichtige Rechtsvorschriften hinzuweisen, die zwar teilweise nicht zum Bundesverfassungsrecht gehören, aber in engem Zusammenhang mit diesem stehen.

Als ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie wurde durch die B-VG-Novelle 1988 das Rechtsinstitut der Volksbefragung im Bundesbereich eingeführt, das in einigen Ländern schon längere Zeit besteht. Gegenüber verschiedenen Länderregelungen ist die Möglichkeit der Durchführung einer Volksbefragung auf Bundesebene jedoch sehr eingeschränkt, da eine solche nur auf Be-

schluß des Nationalrates stattzufinden hat (Art. 49b (1) B-VG) und somit ein nur eingeschränktes demokratisches Mittel der Bürger zur Mitwirkung in staatlichen Angelegenheiten darstellt. Im Volksbefragungsgesetz 1989 (BGBl. 1989/356) wurden die Regelungen der Einleitung und Durchführung von Volksbefragungen getroffen. Im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage (Art. 41 (2) B-VG), wonach ein Volksbegehren keinen ausformulierten Gesetzesentwurf mehr enthalten muß, wurde auch das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert (BGBl. 1989/355). Gleichzeitig wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, die eine Verbesserungspflicht der Eintragungsbehörde vorsieht, um ungünstige Eintragungen nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 10 (4) leg.cit.).

Die geänderte Geschäftsordnung des Bundesrates wurde mit BGBl. 1989/191 kundgemacht. Es wurde die Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen neu geregelt, die Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung (incl. Staatssekretäre) an den Verhandlungen des Bundesrates neu gefaßt, sowie die Möglichkeit geschaffen, daß Medienvertreter an den Enqueten des Bundesrates teilnehmen.

5. Zum Schluß ist noch auf die im Berichtsjahr geführte Verfassungsdiskussion einzugehen.

Am Beginn des Berichtsjahres kam es in der offenen Frage der Wahlrechtsreform wieder zu neuen Bemühungen, wobei von verschiedenen Seiten - angesichts einer anhängigen Verfassungsgerichtshofbeschwerde (siehe unten) - betont wurde, daß auch ein Wahlrecht für Auslandsösterreicher denkbar wäre und in die Reform einbezogen werden sollte. Diskutiert wurde auch ein Wahlrecht für Ausländer auf Gemeindeebene, das aber überwiegend abgelehnt wurde.

Besondere Aktualität erlangte die laufende Wahlrechts-Diskussion durch das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 16. März 1989, G 218/88, mit dem § 2 des Wählervidenzgesetzes 1973, der das Wahlrecht zum Nationalrat auf Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland beschränkte, mit Wirksamkeit vom 16. März 1990 aufgehoben wurde. Bei den Verhandlungen über die Wahlrechtsreform kam es vorerst zu einer Annäherung der Standpunkte hinsichtlich der Zahl der Wahlkreise und der Möglichkeit, Vorzugsstimmen zu vergeben (persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht). Keine Einigung gab es zum Vorschlag der ÖVP, die Möglichkeit der Briefwahl einzuführen. Am Ende des Berichtsjahres waren die Regierungsparteien von einer Einigung in der angekündigten Wahlrechtsreform aber wieder weit entfernt.

Politische Einigung wurde dagegen über das "Auslandsösterreicherwahlrecht" erzielt, sodaß das sog. "Wahlrechtsänderungsgesetz 1990" durch einen Initiativantrag (324/A) im Nationalrat eingebracht werden konnte. Dieses stand im Berichtsjahr in parlamentarischer Behandlung (1192 Blg.Sten.Prot. NR, XVII.GP), wobei eine baldige Beschlußfassung unter dem Druck des vom Verfassungsgerichtshof für die Neuregelung gesetzten Termines gesichert erscheint.

Übrigens scheint der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis davon auszugehen, daß den Auslandsösterreichern das Wahlrecht zum Nationalrat und zu den Bundespräsidentenwahlen zusteht, nicht jedoch bei Landtagswahlen. Dies stellt eine Durchbrechung der sonst betehenden Gleichbehandlung des Wahlrechtes zum Nationalrat und zu den Landtagen dar. Aus Ländersicht ist daher zu fordern, daß den Auslandsösterreichern auch das Wahlrecht zu den Landtagen eingeräumt wird.

Weiterhin keine Einigung konnte in den Verhandlungen über die Verankerung von Ehe und Familie in der Verfassung erzielt werden.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Die Länder haben seit Beginn der 70iger Jahre die Verfassungsautonomie, die ihnen die Bundesverfassung einräumt und die durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes immer wieder ausdrücklich bestätigt wurde, intensiv genützt und tiefgreifende Verfassungsreformen durchgeführt. Dies geschah zuletzt durch die Erlassung der Tiroler Landesordnung 1989 (siehe 13. Bericht 1988, S. 77). Im Berichtsjahr 1989 waren nur kleinere Verfassungsänderungen zu verzeichnen, die aber zum Teil wichtige Neuerungen enthalten.

So war es in Tirol notwendig, auf Grund der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. 1988/685) eine Novellierung der neuen Tiroler Landesordnung durchzuführen (LGBl. 1989/50). Im Artikel 71a "Staatsverträge" wurden die entsprechenden landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften geschaffen, um die durch die B-VG-Novelle 1988 den Ländern eingeräumte Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches in Anspruch nehmen zu können. Im Art 70a wird dem Landtag sowie wenigstens einem Drittel der Abgeordneten das Recht eingeräumt, aus begründetem Anlaß die Durchführung einer besonderen Prüfung der Gebarung des Landes durch den Rechnungshof zu verlangen. Diese Bestimmung war schon im Begutachtungsentwurf enthalten gewesen, wurde aber wegen des auf Grund der Einwendungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst befürchteten Einspruches der Bundesregierung nach Art. 98 B-VG wieder gestrichen. Der neu gefaßte Art. 127 Abs. 7 B-VG räumt den Landtagen oder nach Maßgabe von Landesverfassungsgesetzen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern das Recht ein, Prüfungsaufträge an den Rechnungshof zu richten. Von dieser Ermächtigung zur Ausgestaltung des

Antragsrechtes als Minderheitenrecht hat Tirol Gebrauch gemacht und eine Regelung geschaffen, die mit 1. Jänner 1990 in Kraft trat.

In Salzburg wurde das Landes-Verfassungsgesetz 1945 durch eine Bestimmung geändert (LGBl. 1989/66), wonach für Beweisaufnahmen durch einen Untersuchungsausschuß des Landtages die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß anzuwenden sind. Mit Landesverfassungsgesetz wurde das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert (LGBl. 1989/44). Nach dieser Novelle hat der Gemeinderat für die Gebarungskontrolle einen Kontrollausschuß zu bestellen. Außerdem ist zur Besorgung der Gebarungskontrolle ein Kontrollamt einzurichten.

In der Steiermark wurden im Zuge der "Privilegiendiskussion" die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit verschärft. Die Landesverfassung wurde dahingehend geändert (LGBl. 1989/19), daß die Landtagsabgeordneten ihre Aufsichtsratsstätigkeit ohne Entgelt und ohne Ersatz von Aufwendungen und Barauslagen auszuüben haben.

In Oberösterreich wurde durch Landesverfassungsgesetz (LGBl. 1989/39) die (Bundes-) Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt. Damit wurde die bis 30. Juni 1989 befristete Zuständigkeit in eine unbefristete umgewandelt.

In Niederösterreich wurde mit Verfassungsgesetz (LGBl. Nr. 0350/6) die NÖ. Gemeindewahlordnung 1974 geändert.

Eine Landesverfassungsbestimmung enthält § 39 des Tiroler Schischulgesetzes (LGBl. 1989/12). Durch diese Be-

stimmung werden die Mitglieder des Disziplinarausschusses weisungsfrei gestellt.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Jahre 1989 erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, D).

2. In einigen Ländern wurden Reformvorhaben im Bereich der Landesverfassungen fortgeführt.

Im Burgenland wurde eine Regierungsvorlage über eine Novelle der Landesverfassung dem Landtag vorgelegt, aber im Berichtsjahr nicht beschlossen. Dieser Novellierungsentwurf enthält Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen, Staatsverträgen und Verordnungen. Für ihre Rechtswirksamkeit bedürfen diese der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Für außerordentliche Verhältnisse ist nun die Kundmachung auch in anderer Weise (z.B. durch den Rundfunk) vorgesehen, wobei aber die nachträgliche Verlautbarung im Landesgesetzblatt obligatorisch ist. Für die Erlassung von Notverordnungen der Landesregierung ist die Mitwirkung des neu einzurichtenden Hauptausschusses des Landtages vorgesehen. Weiters wird dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der "Aktuellen Stunde" Themen von allgemeinem aktuellem Interesse zu behandeln. Bemerkenswert ist allerdings die Einschränkung, daß im Rahmen der Aktuellen Stunde bei Themen aus dem Bereich der Landesvollziehung weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden können. Unter dem Gesichtspunkt der Verstärkung der Bürgernähe der Verwaltung und der geänderten Verfassungsrechtslage des Bundes (B-VG-Novelle BGBI. 1987/285) werden die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht neu gefaßt. Schließlich wird die Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen, die den Ländern durch die B-VG-Novelle 1988

(BGBl. 1988/685) eingeräumt wurde, in der Landesverfassung entsprechend verankert.

Weiterhin in parlamentarischer Behandlung stehen in Oberösterreich die Regierungsvorlage betreffend den Ausbau des direktdemokratischen Prinzips durch die Einführung einer fakultativen bzw. einer obligatorischen Volksabstimmung und der Initiativantrag, der die Schaffung von sog. "Volksrechten" als Instrument der Mitwirkung der Bürger an der Gesetzgebung und Vollziehung vorsieht.

3. Abschließend ist noch auf einige Rechtsvorschriften hinzuweisen, die in engem Zusammenhang mit den Landesverfassungen stehen.

In Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes (BGBl. 1987/286) erließen mehrere Länder Auskunftspflichtgesetze, die nähere Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper enthalten. (Burgenländisches Auskunftspflichtgesetz, LGBL. 1989/3; Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBL. 1989/4; Vorarlberger Auskunftspflichtgesetz, LGBL. 1989/17).

Im Burgenland wurden durch eine Novelle des Bezügegesetzes (LGBL. 1989/47) die Doppel- und Mehrfachgehälter aus politischer Tätigkeit abgeschafft. Auf Grund dieser im Zuge der Privilegiendiskussion erlassenen strengen Regelung, die sich auch auf Mandate in Kammern und öffentlichrechtliche Körperschaften bezieht, darf ein Mandatar nur mehr aus einer Funktion eine Entschädigung erhalten.

Die Änderung der Landtagswahlordnung (LGBL. 1989/2) beinhaltet Bestimmungen über die Berufung von Ersatz-

männern auf Kreiswahlvorschlägen und auf Landeswahlvorschlägen durch die Landeswahlbehörde.

In Niederösterreich wurde das NÖ Parteienförderungsgesetz (LGBI. 0301-5) insoferne geändert, als die Förderung auf Grund dieses Gesetzes nur mehr jenen Parteien zusteht, die im Landtag vertreten sind.

In Salzburg regelt das Salzburger Landeswappengesetz 1989, LGBI.Nr. 89, das Recht zur Führung des Landeswappens. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Verwendung des Landeswappens sowie Erlöschen und Widerruf des verliehenen Rechtes.

In die Tiroler Landesordnung 1989 (LGBI. 1988/61) wurden in Hinblick auf die Verbesserung der Übersichtlichkeit des Landesverfassungsrechts grundlegende Vorschriften über das Landes-Kontrollamt aufgenommen. Mit dem Gesetz über das Landes-Kontrollamt (LGBI. 1989/80) wurden dessen Aufgaben und die Organisation neu geregelt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde u.a. die Frist zur Abgabe einer Äußerung der Landesregierung zu einem Bericht von vier auf sechs Wochen verlängert, eine Strafbestimmung für die Verletzung der Amtverschwiegenheit durch einen Sachverständigen aufgenommen und es sind Bestimmungen entfallen, die direkt in der Landesordnung enthalten sind (z.B. vertrauliche Sitzungen des Landtages, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berührt werden).

Durch eine Novelle des Tiroler Bezugesgesetzes 1985 (LGBI. 1989/70) sollte ab 1. Jänner 1990 den Klubobleuten der Landtagsklubs eine Zulage in der Höhe von 66 v.H. des Bezuges eines Landtagsabgeordneten gewährt werden. Diese Regelung ist in breiten Bevölkerungskreisen auf Unverständnis und Kritik gestoßen. Daraufhin hat der Landtag auf Grund eines Dringlichkeitsantrages

das umstrittene Gesetz vom 16. Oktober 1989 mit Gesetzesbeschluß (LGBI. 1989/81) wieder aufgehoben.

Die Änderung der (Tiroler) Landtagswahlordnung 1988 (LGBI. 1989/20) betraf Bestimmungen über die Unterstützung von bei der Kreiswahlbehörde eingereichten Wahlvorschlägen.

Der Vorarlberger Landtag beschloß das Gesetz über die Kundmachung von Rechtsvorschriften der Organe des Landes (Kundmachungsgesetz, LGBI. 1989/35), das am 1. Jänner 1990 in Kraft trat. In diesem Gesetz ist u.a. geregelt, welche Rechtsvorschriften im Vorarlberger Landesgesetzblatt bzw. im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen sind.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Wegen der dem Bund eingeräumten weitreichenden Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung und der bescheidenen Mitwirkungsmöglichkeit der Länder an der Bundesgesetzgebung ist diese besonders im Hinblick auf ihre föderalistische Bedeutung zu beobachten.

Im Berichtsjahr wurde die Bundesverfassung - wie erwähnt - nicht geändert und auch die Zahl der Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen hielt sich in Grenzen. Trotzdem ist es notwendig, zu einigen Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen föderalistische Bedenken zu äußern und aus Sicht der Länder gegen die geplanten Maßnahmen zu protestieren. Vom Bundesrat wurde ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates beein-
sprucht (siehe unten Punkt 3.).

Jene Gesetzesvorhaben des Bundes, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der offenen Länderforderungen stehen, wurden im Kapitel A besprochen. Die Gesetze, die finanzielle Auswirkungen für die Länder mit sich brachten, wurden im Kapitel B und die in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Kapitel C dargestellt.

1.2. Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (BGBl. 1989/161) brachte eine begrüßenswerte Rechtsbereinigung und tiefgreifende Reformen in der Jugendwohlfahrt. Aus föderalistischer Sicht hätten die Grundsatzbestimmungen etwas flexibler gestaltet werden können, um den Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder entsprechend zu gewährleisten.

Das Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. 1989/501) ist wegen der Kompetenzlage nicht unumstritten.

Die Novelle des Glücksspielgesetzes (BGBl. 1989/376), die neben schärferen Bestimmungen zur Untersagung illegalen Glücksspiels auch eine Änderung der Verfallsbestimmungen brachte, wurde als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

- 1.3. Gegen mehrere Gesetzentwürfe des Bundes wurde seitens der Länder protestiert; es wurden föderalistische Bedenken erhoben.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Begutachtung versandte Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP) enthielt massive Eingriffe in die Länderrechte. Wenn auch das Anliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, umweltrelevante Großprojekte einer ökologischen Gesamtbeurteilung zu unterziehen, begrüßenswert ist, waren doch schwerwiegende Bedenken vorzubringen. So sollte auf Grund der Neufassung des Art. 11 Abs. 2 B-VG die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen. Dies hätte einen weitreichenden, nicht absehbaren Kompetenzverlust der Länder in allen umweltrelevanten Bereichen zur Folge gehabt. Bedenken rief auch die im Entwurf enthaltene Verpflichtung des Landeshauptmannes hervor, vor der Bestellung von Sachverständigen das Umweltbundesamt zu hören. Nicht geklärt war ferner, wie die vorgesehene Bürgerbeteiligung an der UVP mit der in parlamentarischer Beratung stehenden AVG-Novelle (240 Blg.NR XVII.GP), die Bürgerbeteiligung und Verfahrenskonzentration im Verwaltungsverfahren einführen soll, in Einklang gebracht werden sollte. Schließlich würde die UVP für die Länder erhebliche finanzielle Mehrbelastungen bringen, die über den

Finanzausgleich abzugelten wären. Zu dem geplanten Gesetz des Bundes gab es zahlreiche Expertengespräche und Überarbeitungen des vorgelegten Entwurfes, ohne bis zum Ende des Berichtsjahres eine Klärung der strittigen Fragen zu erreichen.

Scharfe Proteste der Länder rief der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits kurz vor Jahresende 1988 zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz) hervor. Die Begutachtungsfrist wurde im nachhinein noch um mehr als zwei Wochen verkürzt, sodaß den Ländern zur Begutachtung eine unannehmbar kurze Zeitspanne blieb. Bekanntlich ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG seit 1.1.1989 die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Nach dem vorgelegten Entwurf sollte von der Bedarfskompetenz des Bundes für die Regelung der sonstigen Abfälle umfassend Gebrauch gemacht werden, ohne zu begründen, ob ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung überhaupt besteht, wie etwa für die bisher landesgesetzlich in befriedigender Weise geregelte Hausmüllentsorgung. Kritisch war anzumerken, daß der Entwurf insbesondere den Bereichen Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung, bei denen eine einheitliche Regelung angebracht erschiene, viel zu geringes Augenmerk schenkte. Die Länder kritisierten auch das dem einfachen Bundesgesetzgeber eingeräumte Recht, landesgesetzliche Vorschriften (Abfallgesetze der Länder) außer Kraft zu setzen. Zudem enthielt der Entwurf eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen, die dem Legalitätsprinzip kaum entsprechen dürften.

Auch der im Juni 1989 vorgelegte überarbeitete Entwurf beseitigte die schwerwiegenden Eingriffe in die Länderkompetenz nicht. So beanspruchte der Bund weiterhin die Zuständigkeit für nicht gefährliche Abfälle, obwohl kein Bedarf gegeben ist. Keinen Bedarf nach einheitlichen Vorschriften sahen die Länder auch im Bereich der Erstellung von Landes-Abfallwirtschaftsplänen gegeben, die vom Landeshauptmann erlassen werden sollten. Da in diesen Plänen auch Maßnahmen für die Abfallentsorgung enthalten sein müßten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, wäre das für die Erlassung eines solchen Abfallwirtschaftsplanes zuständige Organ die Landesregierung. Nicht berücksichtigt wurden auch die durch erhöhte Personal- und Sachaufwendungen entstehenden Mehrkosten der Länder. Im Laufe des Berichtsjahres befaßten sich die Länder in zahlreichen Expertengesprächen ausführlich mit diesem Gesetzentwurf. Die Landeshauptmännerkonferenz erachtete bei der Herbsttagung den vorliegenden Entwurf als nicht befriedigend und verlangte u.a., daß die Abfälle aus Haushalten - ausgenommen Problemstoffe - und die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben im Regelungsbereich der Länder verbleiben sollten. Hinsichtlich der erwarteten Mehraufwendungen wurden Verhandlungen gemäß § 5 FAG verlangt. Zu den weiteren Verhandlungen wurden Ländervertreter als Sachverständige beigezogen (Dr. HAVRANEK, Kärnten; Dr. GSTÖTTNER, Tirol) und ein Komitee eingesetzt, das den Gesetzentwurf überarbeiten sollte. Eine Beschlußfassung im Nationalrat erfolgte bis zum Ende des Berichtsjahres nicht.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG) zur

Begutachtung ausgesandt, obwohl dem Bund keine Zuständigkeit zur Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zukommt, da diese ohne Einschränkung in die Kompetenz der Länder fällt. Das Ziel des Gesetzes wäre die rechtliche Gleichstellung der zentralen land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern) mit den anderen großen Kammerorganisationen. Es würde mit der notwendigen Verfassungsänderung zu einer weiteren Aushöhlung der auf dem Gebiet des Landwirtschaftswesens durch die befristeten Sonderkompetenzen des Bundes ohnehin stark eingeschränkten Länderzuständigkeiten führen. Die geplante zentrale Einrichtung würde nur zu einer Bürokratisierung führen und erscheint gerade wegen des in jüngster Zeit feststellbaren Mißtrauens gegen den "Kammerstaat" völlig unzeitgemäß.

Beim überarbeiteten Entwurf einer Regierungsvorlage eines Bundesbehindertengesetzes blieben die Wünsche und Forderungen der Länder (siehe 12. Bericht 1987, S. 87) größtenteils unberücksichtigt. Der vorliegende Entwurf ging nach wie vor weit über die Koordinierung der Aufgaben und Leistungen des Bundes und der Sozialversicherung hinaus, da er zusätzliche Leistungsangebote enthält, für die nach der Kompetenzverteilung die Länder zuständig sind und auch entsprechende Leistungen erbringen. Unverständlich erscheint auch das Festhalten an der nicht notwendigen Bürokratie. Um die Existenzberechtigung der Landesinvalidenämter, die in Bundessozialämter umbenannt werden sollen, zu sichern, ist vorgesehen, diese mit zusätzlichen Aufgaben aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu betrauen. Die Länder verlangten eine völlige Überarbeitung des Gesetzentwurfes, um

einen unnötigen Zentralismus und Bürokratismus in der Sozialverwaltung zu beseitigen bzw. zu verhindern. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz) wurde von den Ländern wegen der vorgesehenen Erweiterung der Bundeskompetenzen entschieden abgelehnt. Nach einer vorgesehenen Verfassungsbestimmung sollten die Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen in den Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG eingefügt und somit Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung werden, womit die zum Teil bestehende Zuständigkeit der Länder beseitigt würde. Abgelehnt wurde von den Ländern auch die vorgesehene Verpflichtung des Landeshauptmannes, seine Berufungsentscheidungen dem Bundeskanzler vorzulegen, dem ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zukäme. Diese Vorschrift würde dem Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung widersprechen und ein Mißtrauen gegenüber den Landeshauptmännern darstellen.

Ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegter Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz) stützte sich kompetenzrechtlich in unzulässiger Weise auf Art. 102 Abs. 2 B-VG, wonach Angelegenheiten des technischen Versuchswesens unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden können. Dem muß entgegengehalten werden, daß Art. 102 Abs. 2 B-VG keine Kompetenzregelung darstellt. Eine umfassende Bundeskompetenz für die Regelung und Vollziehung der Akkreditierung wurde aus Ländersicht abgelehnt, da sich der Geltungsbereich auch auf Angelegenheiten erstrecken

würde, die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. Vielmehr könnte die Errichtung einer gemeinsamen Akkreditierungsstelle durch den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erfolgen.

Die im Entwurf der Berggesetznovelle 1989 vorgesehene Zuordnung des Suchens und Erforschens geothermischer Quellen, des Gewinnens der Erdwärme, des Untersuchens des Untergrundes auf seine Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung sowie des Benützens von Grubenbauten eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinn mineralischer Rohstoffe stützte sich auf den Kompetenztatbestand "Bergwesen" nach Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG. Dagegen äußerten die Länder Bedenken, da die bereits geltenden Gesetze durchaus in der Lage sind, den vermeintlichen Regelungsbedarf abzudecken. Schon bisher bedarf beispielsweise die Verwendung eines stillgelegten Stollens als Abfalldeponie weitreichender Bewilligungen nach abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften.

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinalgesetz hinsichtlich der Bestimmungen über die Disziplinarhaft entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geändert werden sollte, wurde von Länderseite kein Einwand erhoben. Bedenken äußerten die Länder jedoch gegen die geplanten Verfassungsbestimmungen, die die Problematik eines allzu schnellen Rufes nach dem Verfassungsgesetzgeber aufzeigen. Durch Verfassungsgesetz sollten nur Fragen der Grundordnung des Staates geregelt werden.

Zu begrüßen war die Vorgangsweise des Bundeskanzleramtes beim Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgeset-

zen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden sollten. Diese Novelle steht im Zusammenhang mit der Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ab dem Jahre 1991. Die Länder wurden, abgesehen von der Äußerung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen u.a. gebeten, Fragen hinsichtlich des Instanzenzuges, der Anzahl von Berufungsverfahren, des Anwaltszwanges, der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof, sowie der Widmung von Geldstrafen zu beantworten.

- 1.4. So wie in den vergangenen Jahren ist leider auch für das Berichtsjahr 1989 festzuhalten, daß der Bund die in den legislatischen Richtlinien vorgesehene sechswöchige Begutachtungsfrist für Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfe in vielen Fällen nicht eingehalten hat. Dies obwohl die Bundesregierung zuletzt im Feber 1988 neuerlich die Erklärung abgab, die Begutachtungsfrist einhalten zu wollen (13. Bericht 1988, S. 91). Vereinzelt kam es vor, daß bei Einlangen der Gesetzentwürfe bei den Ländern die Frist für die Begutachtung schon abgelaufen war. Auffallend war aber auch, daß die Fristen für die Begutachtung um die Hälfte verkürzt wurden, weil es Verzögerungen bei der Versendung der Gesetzentwürfe gab. Hier scheint eine Verbesserung der Organisation in den Ministerien (besonders beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) dringend erforderlich.

Eine besonders kurze Begutachtungsfrist wurde z.B. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei den Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen eingeräumt. Hier entsteht der Eindruck, daß die Gesetzgebungsvorhaben bereits mit den Sozialpartnern abgesprochen wurden und kein besonderer Wert auf die

Stellungnahmen der in das Begutachtungsverfahren einbezogenen Gebietskörperschaften gelegt wird. Solche Vorgangsweisen degradieren das Begutachtungsverfahren zu einer reinen Alibiaktion des Bundes. Das Nichteinhalten der Begutachtungsfristen ist besonders bei jenen Gesetzentwürfen zu kritisieren, die massive Eingriffe in Länderkompetenzen bringen, wie z.B. beim Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Auffallend ist weiters, daß von Bundesseite den Länderstellungnahmen immer weniger Beachtung geschenkt wird und die zum Teil fundierten Vorschläge der Länder nur in einem geringen Ausmaß Berücksichtigung finden. Dies zeigt einmal mehr die bescheidene Mitwirkungsmöglichkeit der Länder an der Bundesgesetzgebung auf.

Festgehalten muß weiters werden, daß von den Bundesministerien des öfteren fast überfallsartig Verhandlungen mit den Ländern anberaumt wurden, für die keine oder nur unzureichende Unterlagen zur Verfügung standen.

Von den Koalitionspartnern wurden mehrere Initiativanträge im Nationalrat eingebracht (z.B. Änderung des Apothekerkammergesetzes, Marktordnungsgesetz-Novelle 1989, Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989, Änderung des Glücksspielgesetzes), die keinem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen worden waren.

2. Gesetzgebung der Länder

- 2.1. Den Ländern ist es auch im Berichtsjahr 1989 gelungen, die ihnen verbliebenen recht bescheidenen Zuständigkeiten zu nützen und Rechtsvorschriften zu erlassen, die auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Länder eingehen.

Die von den Ländern erlassenen Gesetze betrafen praktisch den gesamten Zuständigkeitsbereich und lagen schwerpunktmäßig in den Bereichen Landesverfassungsrecht, Gemeinderecht, Raumordnung, Baurecht, Naturschutz, Abfallbeseitigung, Krankenanstalten, Schulorganisation, Abgabenwesen, Feuerwehr- und Rettungswesen.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahre 1989 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, D).

- 2.2. Die Länder haben mit ihren gesetzlichen Regelungen zum Teil legistisches Neuland betreten und die ihnen gewährten Freiräume genützt.

Nachstehend werden abgesehen von den bereits im Kapitel D besprochenen Gesetzen weitere bemerkenswerte landesgesetzliche Vorschriften dargestellt.

An die geänderten Bedürfnisse entsprechend angepaßt und völlig überarbeitet wurde im Burgenland das Jagdgesetz 1988 (LGBI. 1989/11).

Das Land Kärnten erließ ein Wirtschaftsförderungsgesetz (LGBI. 1989/13), das die Arten der Förderung und die Förderungsgrundsätze festlegt, um den Zielsetzungen einer wachstumsfördernden, beschäftigungsschaffenden sowie ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung zu entsprechen.

In Niederösterreich war das NÖ. Wohnungsförderungsgesetz (LGBI.Nr. 8304-0) das bedeutendste Gesetz. Damit wurden auf Grund der neuen Länderzuständigkeit für die Wohnbauförderung die bisher in fünf verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen aufgesplitterten Förderungen in einem Gesetz zusammengefaßt und die Förderungsgrundsätze an die Gegebenheiten des Landes angepaßt.

Das Land Oberösterreich regelte mit dem Tourismusgesetz 1990 (LGBI. 1989/81) und mit dem Klärschlammge-

setz (LGBI. 1989/62) diese Bereiche erstmalig. Das Tourismusgesetz enthält Regelungen über die Tourismusgemeinden und die Ortsklasseneinteilung, über die Tourismusverbände und Kurorte sowie über die Interessentenbeiträge. Das Klärschlammgesetz nimmt sich der immer problematischer werdender Klärschlamm Entsorgung an und regelt, in welchen Zeiten und in welcher Menge Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Kulturflächen ausgebracht werden darf. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen vor einer auch die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdenden Anreicherung von Schadstoffen im Boden und in Pflanzen durch eine unsachgemäße Ausbringung von Klärschlamm.

Im Land Salzburg wurde das Schischulgesetz 1989 (LGBI. 1989/83) völlig überarbeitet; Bestimmungen wurden an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes angepaßt. Gleichzeitig geändert wurde das Bergführergesetz (LGBI. 1989/84). Im novellierten Raumordnungsgesetz (LGBI. 1989/80) wurde für die Einkaufszentren die Größe der Verkaufsfläche festgelegt. In der Steiermark wurde die den Ländern übertragene Zuständigkeit im Bereich der Wohnbauförderung wahrgenommen und das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1989 (LGBI. 1989/77) erlassen; die aufgesplitterten Regelungen wurden in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt. Gegenstand der Förderung durch das Land Steiermark sind die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen, der Ersterwerb von Eigentumswohnungen, die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen, der Wohnungserwerb im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder der Wohnumweltverbesserung. In der Raumordnungsgesetznovelle

1988 (LGBL. 1989/15) wurde u.a. im § 23a eine Bebauungsfrist für als Bauland ausgewiesene Grundflächen festgelegt. Dies soll dazu führen, daß zuerst das bereits vorhandene Bauland genützt wird, bevor neue Grundflächen als Bauland ausgewiesen werden. Das landwirtschaftliche Chemikaliengesetz (LGBL. 1989/47) regelt die Verwendung und Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln. Auf den gegen dieses Gesetz von der Bundesregierung erhobenen Einspruch wird im Kapitel F eingegangen.

Das Land Tirol schöpfte mit dem Gesetz über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz; LGBL. 1989/13) den Kompetenzbereich Landes-Straßenrecht weitestgehend aus. Das Gesetz zum Schutz des Feldgutes (Tiroler Feldschutzgesetz; LGBL. 1989/8) brachte eine begrüßenswerte Rechtsbereinigung und eine Anpassung an die geänderten Bedürfnisse. Gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 5 wurden vom Bund im Verfahren nach Art. 98 B-VG kompetenzrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG erhoben. Im Tiroler Schischulgesetz (LGBL. 1989/12), das der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angepaßte Bestimmungen enthält, wurde die Kompetenz zur Regelung des Schiguiding nicht ausgeschöpft.

Auch das Land Vorarlberg nützte die neue Kompetenz im Bereich der Wohnbauförderung und schuf das Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Erneuerung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohnbeihilfen (Wohnbauförderungsgesetz; LGBL. 1989/31), das den rechtlichen Rahmen für die Wohnbauförderung im Land Vorarlberg darstellt. Im Gesetz über die Förderung der Familie (Familienförderungsgesetz; LGBL. 1989/32) geht das Land neue Wege in der Familienpolitik, um die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern. Auch das

Land Wien hat ein Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989; LGBI. 1989/18) erlassen, das noch im Berichtsjahr novelliert wurde (LGBI. 1989/38). Hervorzuheben ist auch das Gesetz über die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (Umweltabgabengesetz; LGBI. 1989/43). Dieses Gesetz wurde auf Grund des § 8 Abs. 1 F-VG 1948 erlassen und sieht die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll vor. Ursprünglich war vorgesehen, die Umweltabgaben durch Novellen zum Wasserversorgungsgesetz, Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz und zum Müllabfuhrsgesetz einzuführen. Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG wäre die Gemeinde ermächtigt worden, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung einzuheben. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde diese Konstruktion jedoch wegen Verletzung des Paktums zum FAG 1989 beansprucht und festgestellt, daß diesem Gesetz nur dann zugestimmt werden könne, wenn alle am FAG beteiligten Gebietskörperschaften dem zustimmen. Um diese sicher nur schwer erreichbare Zustimmung zu erübrigen, hat die Stadt Wien die ursprünglich vorgesehenen Abgaben auf Grund des freien Beschlußrechtes der Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 in ausschließliche Landesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. abgeändert. Dieser Vorgang macht einmal mehr deutlich, in welcher unerträglichen Weise der Bund nach der geltenden Finanzverfassung in die Finanzautonomie der Länder und Gemeinden eingreifen kann, und daß die Einführung eines zweistufigen Finanzausgleiches (Bund-Länder; Länder-Gemeinden) dringend geboten wäre.

Wie in den vergangenen Jahren ist darauf hinzuweisen, daß die Länder durch die Wiederverlautbarung von Lan-

desgesetzes und durch die Herausgabe von Sammlungen des Landesrechts den Zugang des Bürgers zum Recht erleichtern.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes

3.1. Die Länder wirken durch den in den letzten Jahren aufgewerteten Bundesrat (siehe zuletzt 13. Bericht 1988, S. 27) an der Gesetzgebung des Bundes mit. Trotz gewisser Fortschritte bei der Stärkung der Position gehen die Bestrebungen über eine weitere Aufwertung der Länderkammer weiter (siehe Kapitel A, S. 21). Nachstehend wird kurz die Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1989 dargestellt.

3.2. Der Bundesrat hat im Berichtsjahr den ersten Einspruch (14. Bericht 1989, E) gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der XVII. GP (Große Koalition) erhoben (seit 1945 insgesamt der 110. Einspruch). Beeinsprucht wurde der Beschluß des Nationalrates, mit dem das Präferenzzollgesetz geändert werden sollte. Die Änderung des gegenständlichen Gesetzes sah eine Zollermäßigung für importierte Tropenhölzer vor, also für jene Edelhölzer, deren Schlägerung zur Zerstörung des tropischen Regenwaldes beiträgt. Der Nationalrat beschloß eine geänderte Fassung der Gesetzesnovelle, die den Bundesrat unbeeinsprucht passierte (BGBl. 1989/302). Wenn auch hier der Bundesrat als Retter für einen umweltpolitischen Fehler der Bundesregierung auftrat und wunschgemäß eine Panne des Nationalrates behob, so bleibt doch zu hoffen, daß der Bundesrat in Zukunft von seinem Einspruchsrecht auch einmal dann Gebrauch macht, wenn eine Verletzung von Länderinteressen vorliegt.

Wie im Vorjahr wurde vom Recht der dringlichen Anfrage kein Gebrauch gemacht. Es wurden 5 selbständige Anträge (14. Bericht 1989, E) behandelt und 43 schriftliche sowie 41 mündliche Anfragen gestellt. Die Landeshauptmänner von Oberösterreich und Vorarlberg machten vom Rederecht der Landeshauptmänner Gebrauch.

In zwei Fällen stimmte der Bundesrat einer Kompetenzverschiebung zulasten der Länder zu und erteilte die Zustimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (14. Bericht 1989, E), während eine Verweigerung der Zustimmung nicht erfolgte.

3.3. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden zu einigen Gesetzesvorhaben des Bundes gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und damit eine einheitliche Vorgangsweise der Länder dokumentiert.

3.4. Die Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates erfolgte auch im Berichtsjahr nur in geringem Ausmaß. Sie erfolgte bei den Beratungen über das Abfallwirtschaftsgesetz, über die Regierungsvorlage der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 und des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses über Fragen des Beitrittes Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften. Dieser Umstand zeigt recht deutlich die unzureichende und reformbedürftige Möglichkeit der Länder, ihre Interessen in den Gesetzgebungsprozeß des Bundes einzubringen.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Trotz der durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/175, erfolgten Einschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung waren im Berichtsjahr 1989 drei Einsprüche, von denen die Länder Steiermark und Wien betroffen waren, zu verzeichnen (seit 1969 insgesamt 129 Einsprüche).

1.2. Gegen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz) erhob die Bundesregierung Einspruch. Dieser wurde damit begründet, daß im § 5 des Gesetzesbeschlusses Regelungen über die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden, welche zweifellos als "gefährliche Abfälle" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG idF der B-VG-Novelle 1988 anzusehen sind, für deren Regelung seit 1. Jänner 1989 der Bund zuständig ist. Der steiermärkische Landtag stützte seinen am 22. November 1988 gefaßten Gesetzesbeschluß auf den Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen" (Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG). Die Bundesregierung führte in ihrer Einspruchsbegründung aus, daß sie im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Landesgesetzgebung gemäß Art. 98 B-VG ihren Willen nur auf Grund der geltenden Kompetenzverteilung bilden könne. Kritisch wurde erwähnt, daß im Zeitpunkt der Beschlußfassung im Landtag doch bekannt gewesen sein mußte, daß die parlamentarischen Beratungen über die B-VG-Novelle 1988 unmittelbar vor ihrem Abschluß standen und daß wei-

ters der Gesetzesbeschluß den im Begutachtungsverfahren geäußerten verfassungsrechtlichen und legislativen Bedenken größtenteils nicht Rechnung getragen hat. Dem Einspruch wurde Rechnung getragen und die beeinspruchte Bestimmung entsprechend geändert.

Der zweite Einspruch richtete sich gegen den Gesetzesbeschluß, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (11. KALG-Novelle) geändert werden sollte. Im Art. I Z. 3 war eine Neuregelung des § 2a Abs. 1 lit. a und b vorgesehen, der die Einrichtung der Allgemeinen Krankenanstalten festlegt. Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt lit. b, der die Einrichtung von Schwerpunktkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen regelt, gegen das Grundsatzgesetz des Bundes. In diesem ist vorgesehen, daß in Schwerpunktkrankenanstalten Einrichtungen für Nuklearmedizin und für Zahnheilkunde vorhanden sein müssen. Die beeinspruchte Bestimmung sah lediglich vor, daß "andere fachärztliche Behandlung, so auch die stationäre Versorgung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde und der Nuklearmedizin durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als Konsiliarärzte gesichert sein muß." Nach Auffassung der Bundesregierung ist es bei den heutigen medizinischen Erfordernissen nicht vertretbar, diese Einrichtungen durch die Beistellung eines Konsiliararztes zu ersetzen. Außerhalb der Einspruchsbegründung wurden weitere verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Der steiermärkische Landtag ging auf die vorgebrachten Argumente nicht ein und faßte einen Beharrungsbeschluß.

Der Wiener Landtag beschloß eine Novelle des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987. Dieser Gesetzesbeschluß enthält - wohl in Ausführung des sogenannten "Fremdenpatientenerkenntnisses" des Verfassungsge-

richtshofes (A9/87 vom 6.10.1988, siehe 13. Bericht 1988, S. 258) - in den § 36 und § 42 Abs. 3 Sondervorschriften für die Aufnahme von Personen in öffentlichen Krankenanstalten, die ihren Wohnsitz nicht in Wien haben. Dieser Gesetzesbeschluß rief heftige Proteste hervor. Die Bundesregierung erhob Einspruch und stellte fest, daß im § 22 Krankenanstaltengesetz, BGBl. 1988/282, als Grundsatzbestimmung normiert ist, daß öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Pfleglinge aufzunehmen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß widerspricht dieser Vorschrift, da vorgesehen ist, daß von den sogenannten "Fremdpatienten" als Aufnahmevoraussetzung eine Kostenübernahmserklärung verlangt wird oder eine Aufnahme nur möglich ist, wenn dadurch die Versorgung von Patienten, die Wiener Landesbürger sind, nicht gefährdet wird. Weitere Bedenken äußerte die Bundesregierung auch zur geplanten Einführung des sogenannten "Salzburger Modells" im Falle des Außerkrafttretens der KRAZAF-Vereinbarung. Schon beim ersten Versuch, diese Regelung im Wiener Krankenanstaltengesetz einzuführen, erhob die Bundesregierung Einspruch (13. Bericht 1988, F1). Der neuerliche Vorstoß war dem Einspruchsrecht entzogen, da diese Bestimmung bereits im Begutachtungsentwurf enthalten war. Die Bundesregierung argumentierte auch, daß die § 36 und § 42 Abs. 3 des Wiener Gesetzesbeschlusses dazu führen würden, Konflikte der einzelnen Bundesländer über die Finanzierung der Krankenanstalten auf dem Rücken der Pfleglinge auszutragen. Das Land Wien widersetzte sich allen Einwendungen und der Wiener Landtag faßte einen Beharrungsbeschluß.

- 1.3. In zweiundvierzig Fällen hat die Bundesregierung ausdrücklich beschlossen, die für einen Einspruch offen-

stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen. Hier ist eine deutliche Zunahme dieser länderunfreundlichen Vorgangsweise festzustellen, da im Jahr 1987 diese nur einmal, im Jahre 1988 immerhin schon zwölfmal angewandt wurde. Dieser Schritt, der zu einem Verzögern der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage führt, wird von der Bundesregierung mit besonderer Vorliebe dann gesetzt, wenn die Stellungnahme des Bundes im Gesetzesbegutachtungsverfahren nicht entsprechend berücksichtigt wurde.

Eine Zusammenstellung der im Jahre 1989 erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, F).

2. Zustimmungsverweigerungen bzw. Zustimmungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG

2.1. Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr 1989 die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen in einem Fall verweigert. Sie betraf den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages betreffend ein Gesetz über die Rettungsdienste (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz). Begründet wurde die Verweigerung damit, daß die im § 12 vorgesehene Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Aufsicht über die ordnungsgemäße Erfüllung der den Rettungsorganisationen gesetzlich und vertraglich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen keine Berührungspunkte mit den eigentlichen Aufgaben der Sicherheitsexekutive aufweist. Das Land Steiermark verzichtete daraufhin auf die vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen.

Die Verweigerung der Zustimmung des Bundes erfolgte auch im Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates E 110 NR. XVII.GP, mit der der Bundesminister

für Inneres ersucht wurde, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die nicht zu den eigentlichen Sicherheitsaufgaben der Exekutive zählen.

Dem Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, die Kapazitäten der Bundespolizeibehörden sollten primär für sicherheitspolizeiliche Agenden zur Verfügung stehen, trug z.B. das Land Wien Rechnung. Die Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung des Wiener Parkometergesetzes (Überwachung der Einhaltung der von der Landesregierung angeordneten Kontrollmaßnahmen) wurde mit 1. Juli 1989 aufgelassen. Seither erfolgt die Überwachung der Einhaltung der erwähnten Vorschriften durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien.

Die Versuche des Bundes, die Mitwirkung von Sicherheitsorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen einzuschränken, sind kritisch zu sehen. Für die Länder, denen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG die Einrichtung von eigenen Wachkörpern verwehrt ist, besteht die Gefahr, daß die ordnungsgemäße Vollziehung ihrer Gesetze nicht gesichert ist. Die Erfüllung des Punktes 28 des Forderungskataloges der Länder 1985, wonach das für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung aufgestellte Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung entfallen soll, dürfte nach der geschilderten Praxis des Bundes wohl kaum zu erwarten sein.

- 2.2. Im Berichtsjahr stimmte die Bundesregierung in acht Fällen einer Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen zu. Diese betraf das Burgenländische Jagdgesetz 1988, die Novelle des Burgenländischen Weinbaugesetzes, das Kärntner Tierschutzgesetz, das Oberösterreichische Klärschlammge-

setz, das NÖ landwirtschaftliche Schulgesetz sowie das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz und das Vorarlberger Veranstaltungsgesetz. Die beiden Wohnbauförderungsgesetze sehen eine Mitwirkung der Gerichte vor, für die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis G6, 21-23, 30, 67/89 vom 27.9.1989) keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wäre. Eine Zusammenstellung der im Jahre 1989 erfolgten Zustimmungen bzw. der Zustimmungsverweigerung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, F).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Von der Bundesregierung wurden im Berichtsjahr 1989 keine landesgesetzlichen Regelungen beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Das Land Tirol hat gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 1988/400, der Beiträge an Pensionskassen regelt, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1989, V 208/88-8, V 33/89-6, V 90/89-3, den § 4 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. 1973/352 idF. BGBl. 1988/319, wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben und damit dem Antrag des Landes Salzburg vollinhaltlich stattgeben.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die seit 1988 anhängige Anfechtung einiger Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (BGBl. 1957/253) durch das Land Steiermark stand am Ende des Berichtsjahres noch aus.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES^{*)}

1. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum in einer Reihe von Erkenntnissen mit föderalistisch relevanten Fragen zu befassen. Wie schon im letzten Bericht kann dem Gerichtshof auch hier ein - im Vergleich zu früheren Zeiten - weniger zentralistisches, teilweise auch ein theoretisch fundierteres Verhältnis zum bundesstaatlichen Prinzip bestätigt werden. Allerdings kann auch im Berichtszeitraum ein geradliniges Bundesstaatsverständnis des Verfassungsgerichtshofes nicht nachgezeichnet werden. Der Verfassungsgerichtshof festigte zum Teil seine Rechtsprechung zu föderalistisch bedeutsamen Fragen (Berücksichtigungsgebot, mittelbare Bundesverwaltung, Finanzverfassung); er modifizierte zum Teil seine bisherige Spruchpraxis im Zusammenhang mit seiner neueren Judikatur zur MRK (insbesondere bei dem Zustimmungserfordernis des Art. 97 Abs. 2 B-VG); zum Teil waren bundesstaatsrelevante Fragen pragmatisch zu entscheiden.
2. Die Rechtsprechung zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung setzte die Verpflichtung zur föderalistischen Bedachtnahme beim Kompetenzgebrauch weiter fort. So wies der Verfassungsgerichtshof bei einer scheinbaren Normkonkurrenz zwischen Forstrecht und Kulturflächenschutz (14. Bericht 1989, G, Punkt 1.1.1.) ausdrücklich auf die (für ihn weiter verbindliche) Berücksichtigungsregel hin, löste allerdings den scheinbaren Normwiderspruch im konkreten Fall durch das Prinzip der verfassungskonformen Interpretation. Der Gerichtshof suchte auch nach begrifflicher Klärung und allgemein formulierbaren Schranken der bundesstaatlichen Berücksichtigungsregel, die aber nur bedingt gelingen konnte. Vor allem konnte auch im Berichtsjahr keine

^{*)} Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

befriedigende Abgrenzung zwischen der "erlaubten" Berücksichtigung kompetenzfremder Normen und der verfassungswidrigen "Anwendung" oder "Vollziehung" derselben gefunden werden.

Der Umfang der Rechtsprechung zu kompetenzrechtlichen Fragen war im Berichtszeitraum nicht allzu groß, gleichwohl erwies sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr insgesamt als Wahrer der Länderrechte, wobei er besonders im Verkehrsrecht (14. Bericht 1989, G, Punkt 1.2.2.) wichtige Klarstellungen traf.

3. Im Bereich der Finanzverfassung ist als wichtigste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wohl die Einleitung eines Prüfungsverfahrens zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (14. Bericht 1989, G, Punkt 2.1.) zu nennen. Dieser Beschluß läßt erkennen, daß die massive wissenschaftliche Kritik, die dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel in den letzten Jahren entgegengehalten wurde, nun doch Wirkung zeigt. Allerdings ist es in diesem Verfahren zu keiner Entscheidung gekommen, weil die Klage aus politischen Gründen zurückgezogen und das Verfahren hierauf eingestellt wurde (vgl. eingehend dazu Kapitel B, 1.1.-1.4.).

In den Fragen der Spitalsfinanzierung bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität der bestehenden Finanzierungsregeln (14. Bericht 1989, G, Punkt 2.3.) und dabei vor allem die Beitragsverpflichtungen der Gemeinden. Die Judikatur zeigt, daß die immer drückenderen Belastungen der Gebietskörperschaften nur durch eine strukturelle Reform des Gesundheitswesens gemildert werden können, zu der aber der "Leidensdruck" offenbar noch nicht groß genug ist, um den nötigen Reformschub in die Wege zu leiten.

Für die in Zukunft notwendige Aufwertung der Abgabenhöhe der Länder ist schließlich die Judikatur zu Art. 4

B-VG von Bedeutung (14. Bericht 1989, G, Punkt 2.2.), wonach diese Bestimmung länderweisen Unterschieden im Besteuerungsumfang und in der Besteuerungshöhe nicht im Wege steht.

4. Erfreuliche Klarstellungen über den öffentlichrechtlichen Charakter der Auftragsverwaltung und ihrer rechtsstaatlichen Dimensionen traf der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum (14. Bericht 1989, G, Punkt 3.). Zwar bleibt die Auftragsverwaltung nach wie vor eine föderalistisch äußerst unbefriedigende Einrichtung, der Verfassungsgerichtshof versucht aber richtig, wenigstens durch die Einbindung ins rechtsstaatliche Gefüge der Staatsorganisation Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen.
5. Erfreulich ist auch die Rechtsprechung zum Landesverfassungsrecht. Der Verfassungsgerichtshof betonte erneut den weiten Gestaltungsspielraum, den die Länder im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie bei der Ausgestaltung ihres politischen Systems und seiner Institutionen nützen können (14. Bericht 1989, G, Punkt 4.). Erstmals judizierte der Gerichtshof auch eine Staatszielbestimmung einer Landesverfassung als justiziable Grundlage für konkrete Verwaltungsakte (14. Bericht 1989, G, Punkt 5). Dies bedeutet eine erfreuliche Aufwertung dieser Art von Landesverfassungsrecht.
6. Föderalistisch besonders bedeutsam ist schließlich die Judikatur zu Art. 97 Abs. 2 B-VG (14. Bericht 1989, G, Punkt 6.). Der Verfassungsgerichtshof schloß sich nunmehr ausdrücklich der Auffassung der Lehre (vgl. Pernthaler, JBl. 1972, 68 ff) an, wonach die Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 9 B-VG keiner Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. zwischen den Ländern untereinander wurde auch im Berichtsjahr 1989 fortgeführt und damit der kooperative Föderalismus zum Ausdruck gebracht.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

1.1. Die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bzw. der Länder untereinander hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und stellt ein nicht mehr wegzudenkendes Rechtsinstrument des funktionierenden Bundesstaates dar.

1.2. Im Berichtsjahr 1989 wurde zwar zwischen dem Bund und allen neun Ländern keine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Es sind jedoch zwei im Jahre 1988 unterzeichnete Vereinbarungen in Kraft getreten. So die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (BGBl. 1989/369), mit der im Sinne des Umweltschutzes eine weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl erreicht werden soll, und die Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen beim Personalaufwand der Landeslehrer, der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie der Dotierung des Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. 1989/390; siehe ausführlich 13. Bericht 1988, S. 116 f).

1.3. Mit dem Land Wien schloß der Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst. Damit wurde ein weiterer Schritt zu einem flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst in

Österreich gesetzt. Mit Ausnahme der Länder Burgenland und Niederösterreich bestehen nun mit allen Ländern entsprechende Vereinbarungen, die durch den Hubschraubereinsatz eine rasche Hilfeleistung am Unfallort sowie den Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene Krankenhaus ermöglichen. Unbefriedigend erscheint derzeit noch die zu geringe Kostenbeteiligung der Sozialversicherungsträger an den Kosten dieser Hubschrauber-Rettungsdienste. Zu erwähnen ist noch, daß in Wien auf Grund der guten Versorgung mit Notarzt- und Rettungswagen der Rettungshubschrauber auch für Flüge im Exekutivbereich sowie zur Unterstützung von Organen anderer Gebietskörperschaften und Organisationen Verwendung finden wird.

- 1.4. Fortgeführt bzw. neu aufgenommen wurden Bund-Länder-Verhandlungen über den Abschluß von mehreren Art. 15a B-VG-Vereinbarungen. Über die Änderung der Vereinbarung über die Einsparung von Energie (BGBl. 1980/351) fanden Verhandlungen und die Begutachtung eines Entwurfes statt.

Der Bund führte mit den Ländern Niederösterreich und Wien Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend die Schaffung eines Nationalparks Donau-Auen, wobei über die wesentlichen Punkte bereits Einigung erzielt werden konnte.

Über die Einrichtung eines internationalen Naturschutzgebietes um den Neusiedler See wurden Verhandlungen geführt, wobei aber noch offen ist, ob den Forderungen des Landes Burgenland im Rahmen einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung oder auf andere Art und Weise entsprochen wird.

Von den Ländern wurden Gespräche geführt, im Vereinbarungswege eine gemeinsame Einrichtung zur technischen Begutachtung von Baustoffen (gemeinsames Institut für Bautechnik) zu schaffen, welche sich ins-

Institut für Bautechnik) zu schaffen, welche sich insbesondere im Hinblick auf die EG-Integrationsbestrebung Österreichs als notwendig erweist. Die Fragen des Sitzes, der Rechtsform und der Beteiligung des Bundes an dem Institut sind noch offen.

Keine Fortschritte konnten in den Bemühungen der Länder Kärnten und Salzburg auf Abschluß einer Vereinbarung über die Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern erzielt werden.

Nicht mehr aktuell war im Berichtsjahr der Abschluß einer Vereinbarung über die Ruhensbestimmungen (siehe 13. Bericht 1988, S. 120).

Die Aufstellung der im Jahre 1989 abgeschlossenen bzw. kundgemachten und in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, H1).

2. Gemeinsame Einrichtungen

Die seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch die gemeinsamen Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 1989 fortgeführt.

2.1. Der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF)

ist die derzeit wichtigste gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern. Die ständig steigenden Kosten für das Spitalswesen führen zu großen Problemen, die auch recht deutlich beim Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die dem Fonds zugrundeliegt, zu Tage traten. Das Berichtsjahr 1989 war das zweite Jahr der Gültigkeit dieser Vereinbarung (BGBl. 1988/619), die bis Ende 1990 befristet ist. Es ging im Berichtsjahr vor allem darum, die ausgehandelten Reformschritte in die Tat umzusetzen. Neue Probleme und Auseinandersetzungen der Länder untereinander ergaben sich durch das sog. "Fremdpatientenproblem". Dieses führte vor

allem zu Unstimmigkeiten zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien. (Zu diesem Problemkreis siehe auch Kapitel A, S. 34 f, und Kapitel F, S. 87). In einem weiteren Problembereich, dem "Akutbettenabbau" konnten im Berichtsjahr 1989 nur geringe Fortschritte erzielt werden, da es nur in den Ländern Niederösterreich und Tirol gelang, den vereinbarten Bettenabbau zu verwirklichen. Angesichts des Auslaufens der KRAZAF-Vereinbarung mit Ende 1990 wäre es höchst an der Zeit, Gespräche über eine unbedingt notwendige Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung zu führen, da die Belastbarkeit der Krankenanstaltenträger ihre Grenze sicher erreicht hat. Diese notwendigen Verhandlungen wurden jedenfalls bis zum Ende des Berichtsjahres nur sehr zaghaft geführt.

Eine Übersicht über die Tätigkeit und die Finanzierung des KRAZAF im Jahre 1989 findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, H2).

- 2.2. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK, siehe 14. Bericht 1989, H3) setzte ihre vielfältigen Aktivitäten und Arbeiten auf dem Gebiete der Raumordnung auch im Berichtsjahr 1989 fort. Bei der 17. Sitzung der ÖROK wurden das Arbeitsprogramm, Finanzfragen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der integrierte Taktfahrplan 1991 der Österreichischen Bundesbahnen behandelt. Eine Enquete, an der Spitzenpolitiker und Wissenschaftler teilnahmen, befaßte sich mit "EG-Integration - Auswirkungen auf Raumordnung und Regionalpolitik". In der Schriftenreihe erschienen weitere Bände, die neben den ÖROK-Mitteilungen die wertvolle Tätigkeit dieser Einrichtung dokumentieren.

- 2.3. Die Umfassende Landesverteidigung (ULV) ist gemäß Art. 9a B-VG gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Gerade im Berichtsjahr zeigten zwei Ereignisse, daß die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sehr gut funktioniert. Dies war der Fall bei der Koordination der Maßnahmen im Zusammenhang mit einer angekündigten LKW-Blockade wegen Verhängung des LKW-Nachtfahrverbotes und bei den Ereignissen in Rumänien. Keine Fortschritte gab es hingegen in den Gesprächen über die Durchführung des Landesverteidigungsplanes und bei der Klärung offener Rechts- und Kompetenzfragen.
- Eine Zusammenstellung der auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung gesetzten Aktivitäten findet sich im Besonderen Teil (14. Bericht 1989, H4).
- 2.4. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstofforschung (14. Bericht 1989, H5). durch die Koordinationskomitees wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Hauptaufgabe liegt bei der Suche und der Erschließung neuer Lagerstätten, um die österreichische Wirtschaft mit wichtigen Rohstoffen zu versorgen und den Bedarf damit wenigstens teilweise zu sichern.
- 2.5. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich wurde durch die auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarungen eingerichteten Regionalkonferenzen fortgesetzt. Dabei wurden vorwiegend Maßnahmen der Raumplanung, des Natur- und Umweltschutzes, des Verkehrs und der Wasserwirtschaft behandelt.
- 2.6. Besondere Schwerpunkte kennzeichneten die Arbeit der Planungsgemeinschaft Ost, in der auf Grund einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung die Länder der "Ostregion" Bur-

genland, Niederösterreich und Wien zusammenarbeiten. Angesichts der Liberalisierung in den nördlichen und östlichen Nachbarstaaten, der geplanten EXPO 1995 und der wachsenden Probleme mit dem Autoverkehr kommt dem Bahnausbau besondere Bedeutung zu. Hiezu wurde ein gemeinsamer Forderungskatalog erarbeitet. Weitere Hauptpunkte der Beratungen betrafen die Nationalpark- und Erholungsregion Donau-March-Neusiedler See, die Standorte für Einkaufszentren, den Ausbau der Park- and Ride-Standorte und Schutzmaßnahmen für den Wienerwald.

- 2.7. Die Tätigkeit von zwei vertraglich vereinbarten gemeinsamen Einrichtungen ist noch kurz darzustellen.

Von der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder wurden im Berichtsjahr 131 Filme begutachtet, wobei 95 Prädikate verliehen und 36 Filme abgelehnt wurden.

Der Schulbuchkommission der Länder (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg), die im Berichtsjahr unter dem Vorsitz von Vorarlberg zu drei Sitzungen zusammentrat, wurden zehn Schulbücher zur Begutachtung vorgelegt, die alle für geeignet befunden wurden.

- 2.8. Ihre Tätigkeit als Service- und Informationsstelle haben die von den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in Wien eingerichteten "Landesdelegationen" fortgesetzt. Sie stehen nicht nur für Auskünfte und Hilfe zur Verfügung, sondern organisieren auch landesbezogene Veranstaltungen und stellen damit ein Bindeglied zwischen dem jeweiligen Land und der Bundeshauptstadt Wien dar.
- 2.9. Abschließend darf erwähnt werden, daß die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtete Verbindungs-

stelle der Bundesländer in bewährter Weise die zahlreichen Expertenkonferenzen der Länder durch ihre koordinierende und administrative Tätigkeit vorbereitete und betreute. Darüber hinaus nahm die Verbindungsstelle im Auftrag der Länder an sehr vielen Gesprächen mit Bundesstellen teil. Eine besonders wichtige Aufgabe erfüllte sie auch durch ihre Mitarbeit in den eingerichteten Arbeitsgruppen, die sich mit den Fragenbereichen der "EG-Integration Österreichs" befassen.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Mit Beginn der siebziger Jahre hat sich in Westeuropa die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt. Die österreichischen Länder haben diese internationale Zusammenarbeit früh erkannt und genützt. Dieser Umstand wird von Bundesseite anerkannt und gewürdigt.^{*)}

Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, wurde eine langjährige Forderung der österreichischen Länder erfüllt und mit der Einräumung einer Staatsvertragsabschlußkompetenz eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für die internationalen Beziehungen der Länder geschaffen. Die neue im Art. 16 Abs. 1 B-VG vorgesehene Zuständigkeit der Länder ist allerdings durch massive Zustimmungs-, Aufsichts- und Überwachungsrechte des Bundes sehr eingeschränkt (siehe 13. Bericht 1988, S. 126). Die Länder haben im Berichtsjahr von der neu geschaffenen Möglichkeit, Staatsverträge zu schließen, keinen Gebrauch gemacht, sondern ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Katastrophenbekämpfung) wie bisher ohne rechtliche Verankerung fortgesetzt. Es wird sich zeigen, wie bedeutsam die Staatsvertragskompetenz für die Länder sein wird und ob die jahrelang erhobene Forderung durch die Art ihrer Erfüllung praktisch zum "toten Verfassungsrecht" wird. Nach der bisherigen Praxis der Länder ist dies jedenfalls zu befürchten.

2. Im Rahmen seiner Außenpolitik hat der Bund - so wie in den vergangenen Jahren - auch im Berichtsjahr 1989 die Anliegen und Interessen der Länder berücksichtigt. So wurden in die Gespräche und Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR betreffend Katastrophenhilfe-Abkommen sowie in die Verhandlungen mit

^{*)} Siehe Außenpolitischer Bericht 1989, S. 155

der CSSR über ein Abkommen über Arbeiten in Grenznähe auch Vertreter der angrenzenden österreichischen Länder beigezogen. Landesspezifische Interessen konnten auch im Rahmen des 32. Beamtenkomitees für Grenzübergänge vorgebracht werden. Zu den Verhandlungen zum Abschluß von Staatsverträgen zwischen Österreich und der Schweiz über die Auswirkungen des Flugfeldes Altenrhein auf das österreichische Hoheitsgebiet sowie über ein allgemeines Katastrophenhilfeabkommen wurden Vertreter des Landes Vorarlberg beigezogen. Den Ländern wird beim Abschluß von Staatsverträgen auch in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

3. Der Rat für auswärtige Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt (eingerrichtet mit BGBl. 1976/330) ist im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammengetreten. Fragen, die Länderinteressen besonders berührten, standen nicht auf den Tagesordnungen, daher wurde auch kein Landeshauptmann zu den Sitzungen eingeladen.
4. Die Aktivitäten im Zusammenhang mit einem möglichen EG-Beitritt Österreichs und der geplanten Weltausstellung Wien-Budapest 1995 wurden bereits im Kapitel A, S. 24 ff bzw. S. 41, dargestellt.
5. Im Oktober 1989 fand in München die Konferenz "Europa der Regionen" statt, an der 132 Vertreter europäischer Länder und Regionen, darunter sieben österreichische Landeshauptmänner, die damit ihr Eintreten für eine gesamteuropäische Zusammenarbeit unterstrichen, teilnahmen. Die Konferenz beschloß dabei, daß ein geeintes Europa nur auf den Grundfesten des Föderalismus entstehen kann und soll. In einer Entschließung (14. Bericht 1989, I) legten die Teilnehmer ihre Forderungen und Ziele fest, die nicht zuletzt auch gegen den Zentralismus der Europäischen Gemeinschaft gerichtet sind.

6.1. Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) setzte im Berichtsjahr wiederum ihre vielfältigen Aktivitäten fort. Den Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit^{*)} bildete die in Bregenz abgehaltene 20. Konferenz der Regierungschefs, an der neben hochrangigen Regierungsdelegationen aus den Mitgliedsländern auch Vertreter der ARGE ALPEN ADRIA, der COTRAO, des Europarates, der Versammlung der Regionen Europas sowie der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen teilnahmen. Dabei wurde eine grundlegende Resolution zur Rolle der regionalen Gebietskörperschaften bei der fortschreitenden europäischen Integration beschlossen, in der die Regierungschefs u.a.

- die Bedeutung des Föderalismus und der regionalen Autonomie für den Aufbau eines Europas der Bürger unterstreichen;
- die besondere Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer betonen, durch interregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit mögliche unerwünschte Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes für die Mitgliedsländer hintanzuhalten;
- die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Österreichs und der Schweiz sowie den Europarat, die Kommission und den Rat der Europäischen Gemeinschaft und das Europäische Parlament ersuchen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende europapolitische Grundsätze zu beachten
 - * Stärkung der föderalistischen Strukturen und Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in Europa
 - * gleichmäßiger Ausbau der Autonomien und Kompetenzen der Regionen Europas zur Sicherstellung eigenständiger politischer Gestaltungsmöglichkeiten für die regionalen Gebietskörperschaften
 - * Einbeziehung der regionalen Gebietskörperschaften in den europäischen Willensbildungsprozeß auf innerstaatlicher und auf europäischer Ebene
 - * Wahrung hoher Standards in den Bereichen Umweltschutz, Sozialordnung, Gesundheit, Verbraucherschutz und Sicherheit

^{*)} Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten

- * *Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt.*

Einen weiteren Schwerpunkt stellten die Beratungen über die Fragen des alpenquerenden Verkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit dem LKW-Nachtfahrverbot in Österreich und der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene dar. Weitere Beschlüsse auf dem Sektor Umweltschutz betrafen die Vorbereitung eines grenzüberschreitenden Arten- und Biotopschutz-Abkommens, den Aufbau eines Umweltinformationssystems, die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Nationalparks und die Mitwirkung an der Alpenschutzkonferenz. Maßnahmen zur Optimierung der grenzüberschreitenden notfallmedizinischen Versorgung, der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität und kulturelle Fragen wurden ebenfalls beraten. Die Konferenz erteilte den Auftrag, auf dem Gebiet der technologischen Innovation und des Technologietransfers zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen Maßnahmen zu setzen und Fortbildungsprogramme zur Förderung der Jugendbeschäftigung durchzuführen. Das Land Baden-Württemberg wurde als Beobachter in die ARGE ALP aufgenommen. Der ARGE ALP gehören somit zehn Vollmitglieder und ein Land mit Beobachterstatus an. Die inhaltliche Vor- und Aufbereitung aller Projekte und Tagungen erfolgte in bewährter Weise durch die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten und die fünf Fachkommissionen (I-Verkehr, II-Umweltschutz und Raumordnung, III-Kultur, IV-Gesundheitswesen, Sozial- und Familienpolitik, V-Wirtschaft).

Wie sich im Laufe des Berichtsjahrs zeigte, wurde das Thema "Bewältigung des alpenquerenden Verkehrs" fast zur Zerreißprobe für die Arbeitsgemeinschaft. Eine Delegation führte im Mai 1989 Gespräche mit dem für Verkehrsfragen zuständigen EG-Kommissär. Bei einer Ende September in Garmisch-Partenkirchen stattgefun-

denen Konferenz, die vom Vorsitzenden der Kommission I (Verkehr), dem bayrischen Ministerpräsidenten Max STREIBL, geleitet wurde, und bei der über den "umweltfreundlichen Brennerverkehr" beraten wurde, traten in der Frage der Einführung des LKW-Nachtfahrverbotes in Österreich mit 1. Dezember 1989 die Gegensätze zwischen den Mitgliedsländern offen zu tage, sodaß die Konferenz ohne Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung beendet wurde. Es ist zu hoffen, daß die ARGE ALP, die in den bisherigen Bestandsjahren (seit 1972) echte grenzüberschreitende Zusammenarbeit praktizierte, auch dieses sehr schwierige Problem bewältigen kann.

- 6.2. Auch die im Jahre 1978 gegründete ARGE ALPEN-ADRIA setzte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fort. Ein informelles Treffen der Regierungschefs der Mitgliedsländer im Juni 1989 in Mailand diente dem Meinungsaustausch zu den Themen europäischer Binnenmarkt, technologische Kooperation, Umwelt und Verkehr. Die Vollversammlung fand am 11. November 1989 in Como unter dem Vorsitz der Lombardei statt. Die Schwerpunkte dieser Tagung waren die Probleme des Transitverkehrs, Umweltverschmutzung, Schutz der oberen Adria, die Rolle der Arbeitsgemeinschaft in den Ost-West-Beziehungen, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf den Alpen-Adria-Raum und Zivilschutz. Die Regierungschefs diskutierten über eine eventuelle Umstrukturierung (Rechtspersönlichkeit, gemeinsames Budget) der Arbeitsgemeinschaft. Als Vollmitglieder wurden die ungarischen Komitate Somogy und Zala, als aktive Beobachter der Kanton Tessin und der Komitat Baranya aufgenommen, sodaß in der ARGE ALPEN-ADRIA nunmehr 18 Mitglieder (15 Vollmitglieder und 3 aktive Beobachter) vertreten sind. Die Republiken Bosnien-Herzegowina und Montenegro ha-

ben ihre Beitrittsabsicht bekundet. Wichtige Sachfragen wurden von den sieben Kommissionen erörtert und Entscheidungen vorbereitet bzw. durchgeführt, wobei die Evidenzstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung wertvolle Dienste leistete. Vom Land Kärnten wurde vorgeschlagen, in Form eines Vertrages zwischen den Mitgliedsländern koordinierte Umweltinitiativen sicherzustellen. Als Schwerpunkte eines derartigen multilateralen Vertrages sollten u.a. die Schaffung einer atomfreien Zone, Sicherung und Nutzung der Trinkwasserreserven, Verbesserung der Luftqualität, ein gemeinsames Güterverkehrs- und Transitkonzept, vertraglicher Alpenschutz und ein gemeinsames Nationalparkgesetz vorgesehen werden.

- 6.3. Die interregionale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Bei einem Treffen der Vorsitzenden der drei Arbeitsgemeinschaften ARGE ALP, ARGE ALPEN-ADRIA, COTRAO wurde ein gemeinsamer Antrag auf Zuerkennung des beratenden Status beim Europarat unterfertigt.

Die Zusammenarbeit der ARGE ALP und ALPEN-ADRIA wurde auch im Jahr 1989 in Umsetzung der von der Gemeinsamen Konferenz der Regierungschefs beschlossenen Projekte weitergeführt. Auf europäischer Ebene war die ARGE ALP bei Arbeitssitzungen des Europarates, der Versammlung der Regionen Europas und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen vertreten.

- 6.4. Dem "Gesprächsforum der Donauländer", das im Jahre 1984 gegründet worden war, gehörten am Beginn des Berichtsjahres der Freistaat Bayern und die Länder Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien an. Bei einer Arbeitssitzung wurde beschlossen, zur ursprünglichen Bezeichnung "ARGE DONAULÄNDER" zurück-

zukehren, einen Beobachterstatus einzuführen; über eine Organisationsstruktur wurde diskutiert. Im November 1989 fand in Wien eine Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten statt, an der neben den bisherigen Mitgliedsländern Vertreter der an der Donau liegenden ungarischen Komitate, der Republik Serbien und der Sowjetrepublik Moldawien sowie Botschaftsvertreter der Donauanrainerstaaten teilnahmen. Es wurde über eine "Gemeinsame Erklärung" diskutiert, die bei der Konferenz der Regierungschefs im Frühjahr 1990 als Grundlage für die formelle Konstituierung einer Arbeitsgemeinschaft dienen soll. Der politische Wandel in den Ostblockstaaten bietet eine zusätzliche Chance, im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft eine echte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu praktizieren.

- 7.1. Auch im Berichtsjahr 1989 wurde von Bundesseite der Südtirolpolitik ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Der breite Konsens unter Einbindung aller Beteiligten wurde fortgesetzt. An den im Berichtsjahr stattgefundenen Südtirolbesprechungen nahm auch der Landeshauptmann von Tirol teil. Im Berichtsjahr waren wesentliche Fortschritte bei der Erfüllung des "Paketes" zu verzeichnen. So wurden im März 1989 die Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht und Polizei sowie jene über die Hochschulfürsorge von der italienischen Regierung beschlossen. Im November wurde das Gesetz über die Regionalfinanzen verabschiedet. Insgesamt ist der überwiegende Teil der von Südtiroler Seite vorgebrachten Forderungen erfüllt. Besonderes Augenmerk gilt nunmehr dem Problem der sogenannten "Paketaushöhlung", also von Maßnahmen, die den Fortbestand der die Autonomie konstituierenden Normen gewährleisten sollen. Hier ist zu erwähnen, daß das Land Tirol ein-

geladen wurde, einen Vertreter in die seit 1988 tätige Kommission des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zur Prüfung der Durchführung des Südtirol-Paketes zu entsenden.

- 7.2. Die Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen (Südtirol) setzten ihre Tätigkeit fort und behandelten Fragen der Meß- und Eichmethoden im Bereich der Luft- und Radioaktivitätsmessungen, Probleme aus dem Bereich der Siedlungs-Wasserwirtschaft, Schädigungen der Flächen im Grenzbereich durch Weidevieh und Unterstützung für Behinderte und pflegebedürftige Personen aus Südtirol, die in Nordtiroler Heimen untergebracht sind.
- 7.3. Im November 1989 traten die beiden Landtage von Tirol und Südtirol in Bozen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, die von der Interregionalen Landtagskommission vorbereitet wurde. Auf der Tagesordnung standen die Niederlassungsfreiheit, eine internationale Alpenschutzkonvention, Probleme des Transitverkehrs, der Nationalpark "Hohe Tauern", der Naturpark "Rieserferner Gruppe", grenzüberschreitende Kulturveranstaltungen, Jugendaustausch und Partnerschaften.
- 7.4. Die 40. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Accordinos fand in Riva statt. Dabei wurden neue Vereinbarungen über die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und der Region Trentino-Südtirol getroffen.
8. Die 10. Konferenz der Regierungs- bzw. Ressortchefs der Bodenseeanrainerländer (Baden-Württemberg, Bayern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Vorarlberg) befaßte sich im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz wiederum mit aktuellen Fragen und Problemen des Bodenseeraumes. Beratungspunkte der Tagung waren die

geplanten Abgasvorschriften für Schiffsmotoren, die Begrenzung der Bootsliegeplätze, die Vergabe der Schifferpatente, die Zusammenarbeit in Fragen der bildenden Kunst und die Renovierung des Dampfschiffes "Hohentwiel", das 1990 als Fahrgast- und Museumsschiff wieder in Dienst gestellt werden soll. Auch ein Bericht über den Gesundheitszustand der Wälder um den Bodensee wurde veröffentlicht.

9. Die seit Jahren erfolgreich praktizierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch andere als die vorhin erwähnten Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 1989 fortgeführt.

Die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und den benachbarten Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg hielten im Berichtsjahr je eine Sitzung ab. Dabei wurden Fragen des Umweltschutzes, des Transitverkehrs, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Straßen- und Brückenbaues und der Kultur besprochen.

Das Land Burgenland führte die seit Jahren bestehenden grenzüberschreitenden Kontakte mit den ungarischen Komitaten Győr-Sopron und Vas fort. Die Schwerpunkte der Gespräche waren die grenzüberschreitenden Projekte für die Weltausstellung 1995 und der geplante Nationalpark Neusiedler See. Mit der Westslowakei und der Republik Kroatien wurden Gespräche über die Erneuerung der Rahmenprogramme und über die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen geführt. Ein Abkommen über wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit wurde mit der Sowjetrepublik Moldawien abgeschlossen.

Niederösterreich intensivierte im Rahmen der unterzeichneten Rahmenprogramme die Beziehungen zum ungarischen Komitat Zala und zum tschechischen Kreis Südmähren. Mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice

wurde ein Arbeitsprogramm für die Jahre 1989 und 1990 unterzeichnet, dessen Schwerpunkte auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet liegen. Das Land Niederösterreich war ebenso wie Wien in der Österreichisch-Ungarischen Raumordnungskommission vertreten, die im Hinblick auf die geplante Weltausstellung 1995 einen wesentlichen Beitrag für die Abstimmung der Raumplanung der Region zwischen Wien und Budapest zu leisten haben wird. Die Hauptaktivitäten des österreichischen Nationalkomitees der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung waren die wirtschaftliche Nutzung der Donau sowie der Gewässer- und Umweltschutz. Bei den Tagungen der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission (eingerrichtet durch BGBl. 1970/106) wurden schwerpunktmäßig die umfassende Nutzung der Donau und die Errichtung von Hochwasserschutzbauten behandelt. Weiters wurden laufende Arbeiten (z.B. Regulierungsmaßnahmen an kleinen Grenzgerinnen) weitergeführt.

Im Rahmen der Deutsch-Österreichischen Raumordnungskommission wurde für die Erfüllung des laufenden Arbeitsprogrammes Sorge getragen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Oberösterreich und dem südböhmischen Kreis wurde im Rahmen der fünf Fachgruppen fortgeführt.

Die informative und fachliche Behandlung gemeinsamer Fragen zwischen der Steiermark und der Republik Slovenien wurde innerhalb der steirisch-slowenischen Regionalkommission, insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Feuerwehr- und Rettungswesen, Fremdenverkehr, Energie und Verkehr fortgesetzt.

Zwischen Kärnten und Slovenien gab es mehrere informelle Treffen, bei denen Umwelt- und Verkehrsfragen, Volksgruppenangelegenheiten sowie das Projekt der Olympischen Winterspiele 1998 beraten wurden.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Den im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Föderalismusidee wurde vom Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr durch die verschiedensten Aktivitäten Rechnung getragen.

1.1. Im Jahr 1989 wurden in der (allgemeinen) Schriftenreihe des Instituts zwei Bände herausgegeben.

Die österreichische Kompetenzordnung hat ein Maß an Systemlosigkeit, Zersplitterung, Verflechtungen und Unschärfe der Kompetenztatbestände erreicht, das nur mehr für wenige Experten durchschaubar ist. Als Symptome der Krise der Kompetenzverteilung werden in der Rechtslehre die ständig steigende Zahl von "Kompetenzkonkurrenzen" und von "komplexen Materien" sowie der zunehmende Funktionsverlust der Allgemeinzuständigkeit der Länder erkannt. Im Band 46 der Schriftenreihe "Kompetenzverteilung in der Krise" geht Univ.Prof. Dr.PERNTHALER auf die Systemgrundsätze der Kompetenzverteilung ein, stellt die Kompetenzkonkurrenz und Möglichkeiten ihrer Vermeidung sowie Methoden der Kompetenzauslegung dar; schließlich wird eine bundesstaatliche Kompetenztheorie entwickelt und diese Theorie an Hand von rechtspraktischen Auswirkungen und Anwendungsbeispielen näher erläutert.

Als Band 47 der Schriftenreihe ist der Seminarbericht über "Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs", herausgegeben von Univ.Prof. Dr.PERNTHALER, erschienen. Aus den Referaten und Diskussionsbeiträgen wird die vielschichtige Problematik der Teilnahme von Bundesstaaten und Re-

gionalautonomien am Europäischen Integrationsprozeß deutlich.

Mit dem von HR Univ.Doiz.Dr.LANG verfaßten Werk "Tiroler Agrarrecht I - Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens" wurde die neue Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" begonnen, in der Monographien zu einzelnen Bereichen des Landesverwaltungsrechts erscheinen sollen, um aufzuzeigen, daß die Länder in ihren (kompetenzmäßig sehr beschränkten) Rechtsordnungen wichtige Aufgaben des Verwaltungsrechts aufgreifen. Der Autor geht in der vorliegenden Untersuchung auf allgemeine Probleme des Agrarrechts und der Bodenreform ein, stellt die Agrarbehörden und Verfahren dar und behandelt ausführlich das Zusammenlegungsverfahren, das Flurbereinigungsverfahren und das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren.

Veröffentlicht wurde auch der 13. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1988).

- 1.2. Das in einer Auflage von 1900 Stück alle zwei Monate erscheinende Informationsblatt gibt einem ständig überprüften Interessentenkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Medien und Unterricht Information über aktuelle föderalistisch relevante Fragen.
- 1.3. Das im Landesbildungszentrum Schloß Hofen/Vorarlberg abgehaltene internationale Seminar beschäftigte sich mit dem besonders aktuellen Thema "Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs". Die Hauptreferenten aus der Bundesrepublik Deutschland und Österreich beschäftigten sich mit "Bundesstaat und Europäische Gemeinschaft", "Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs - materielle und institutionelle Aspekte", "Auswirkungen der europäischen Integration

auf die Landesgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland" und "Auswirkungen des EG-Rechtes auf Regierung und Verwaltung". Die an die Referate anschließende Diskussion brachte weitere wichtige Gesichtspunkte des überaus vielschichtigen Themas zur Geltung. Der Seminarbericht dieses aktuellen Seminars ist, wie erwähnt, bereits im Berichtsjahr als Band 47 der Schriftenreihe erschienen.

- 1.4. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Dokumentation und die Bibliothek weiter ausgebaut. Die Föderalismusbibliothek umfaßt 1097 Bände. Die Föderalismusdokumentation wurde um 643 Zeitungsartikel erweitert und umfaßt nun ca. 9720 Artikel. Weiters stehen ca. 2980 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungs-, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca. 1480 sonstige Unterlagen zur allgemeinen Benützung zur Verfügung. Erfreulich ist die ständig steigende Zahl von Studenten und Landesbeamten, die sich dieser Einrichtungen bedienen.
2. Abschließend darf erwähnt werden, daß dankenswerter Weise neben den drei Trägerländern auch andere Länder die Tätigkeit des Institutes, u.a. durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe, unterstützten.

II.
BESONDERER THEIL

VORSCHLÄGE FÜR EINEN TEILSCHRITT ZUR FÖDERALISMUSREFORM*)

1. Übertragung von Angelegenheiten in die mittelbare Bundesverwaltung

a) Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Verhandlungen über den Pkt. 12 des Forderungskataloges der Länder, wonach die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung in mittelbarer Bundesverwaltung bzw. Auftragsverwaltung besorgt werden sollen, sind weit gediehen und könnten rasch zum Abschluß gebracht werden.

b) Denkmalschutz

Die Verhandlungen betreffend die Überführung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung sind fortzusetzen. Mit einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, die eine punktuelle Stärkung der Stellung des Landeshauptmannes in der Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes vorsieht, wird der Punkt 10 des Forderungskataloges der Länder nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang muß Mißverständnissen entgegengetreten und folgendes klargestellt werden:

- o Grundsätzlich soll der Landeshauptmann bei der Vollziehung des Denkmalschutzes Behörde erster Instanz sein. Gegen seine Entscheidungen kann an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berufen werden. Der Bundesminister ist gegenüber dem Landeshauptmann weisungsberechtigt.
- o Das Bundesdenkmalamt soll erhalten bleiben. Es hat weiterhin denkmalpflegerische Aufgaben wahrzunehmen. Außerdem hat es die Funktion einer sachverständigen Dienststelle. Der Landeshauptmann könnte im Denkmalschutzgesetz verpflichtet werden, vor der

*) Mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 17. Jänner 1989 an Bundeskanzler Dr. Vranitzky übermittelt

A/1

Erlassung behördlicher Akte ein Gutachten des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

- o Die Angelegenheiten des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut könnten in unmittelbarer Bundesvollziehung verbleiben.

c) Sesselliftanlagen

Die im Pkt. 30 des Forderungskataloges der Länder gewünschte Zuständigkeit des Landeshauptmannes für alle Sesselliftanlagen hat durch in letzter Zeit zutage getretene Überlastung des Bundesministeriums neue Aktualität erhalten.

2. Auftragsverwaltung

Die Länder haben in ihren Forderungsprogrammen wiederholt (zuletzt Pkt. 13 des Forderungskataloges der Länder 1985) die Forderung erhoben, daß in der Auftragsverwaltung des Bundes die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes erweitert werden soll und den Ländern die Kosten hierfür voll abzugelten sind. In Verhandlungen auf Beamtenebene haben die Ländervertreter im Sinne dieser Forderung eine Adaptierung des Art. 104 B-VG vorgeschlagen. Sie haben weiters konkrete Vorschläge über Gestaltung und Inhalt der zu erlassenden Übertragungsverordnungen vorgelegt. Schließlich haben die Ländervertreter detaillierte Empfehlungen über eine effizientere Abwicklung der Auftragsverwaltung zur Diskussion gestellt.

Der Bund hat sowohl die Vorschläge auf Adaptierung des Art. 104 B-VG als auch die Empfehlungen für eine Musterverordnung abgelehnt, weil beide Themenkreise für ihn keine Verhandlungsgegenstände seien. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich lediglich bereit erklärt, die Vielzahl der zur Zeit geltenden Erlasse zu straffen und gewisse, jedoch nicht ins Gewicht fallende Erleichterungen des Vollzuges der Auftragsverwaltung vorzusehen. Damit wird jedoch die Länderforderung in keiner Weise erfüllt. Die Verhandlungen sollten daher fortgesetzt und zu einem positiven Abschluß gebracht werden.

3. Erwachsenenbildung

Auf einer vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport veranstalteten Arbeitstagung von Vertretern des Bundes, der Länder und der Erwachsenenbildungsverbände im Oktober 1988 hat folgender Formulierungsvor-

schlag für eine Kompetenzneuregelung im B-VG breite Zustimmung gefunden:

"Artikel 14b

(1) Angelegenheiten

a) der Volksbildung,
b) des Erziehungswesens, soweit es nicht durch die Artikel 14 und 14a erfaßt ist,
werden durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und aller Länder geregelt.

(2) Die nach Abs. 1 erlassenen Gesetze bestimmen jeweils für den einzelnen Fall, ob die Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt oder dem Bund in mittelbare Bundesverwaltung übertragen wird."

Mit dem obigen Vorschlag könnte die bereits viele Jahre andauernde Kompetenzdiskussion zu einem Abschluß gebracht werden. Für einen neuen Art. 14b im obigen Sinne sprechen überdies folgende weitere Gesichtspunkte:

- o Die Erlassung paktierter Gesetze im Bereich der Erwachsenenbildung wäre Ausdruck eines tatsächlich kooperativen Bundesstaates sowie der erforderlichen gemeinsamen Anstrengungen für die Erwachsenenbildung.
- o Es würde der Eindruck beseitigt, daß nur ein verfassungsrechtliches Provisorium besteht.
- o Es würde ein "Zeichen" gesetzt, von dem sich die Erwachsenenbildung eine allgemeine Aufwertung erhofft.
- o Ein sehr breiter Konsens in der Erwachsenenbildung wäre gesichert - eine wichtige Voraussetzung für die Erwachsenenbildung.
- o Es hätten sich die Gesetzgeber von Bund und Ländern mit der Erwachsenenbildung zu befassen - ebenfalls eine große Chance für eine Aufwertung der Erwachsenenbildung.
- o Mit der Regelung des obigen Art. 14b Abs. 2 B-VG für die Vollziehung könnte in einer flexiblen Weise jeweils den praktischen Bedürfnissen im Einzelfall entsprochen werden.

4. Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen

Im Begutachtungsentwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-novelle vom Oktober 1987 war noch eine Revision des Art. 97 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der zustimmungsfreien Mitwirkung von Sicherheitsorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen vorgesehen. Die Vorarlberger Landes-

A/1

regierung beurteilte in ihrer Stellungnahme die nunmehr fallengelassene Regelung als die praktisch bedeutsamste des damaligen Entwurfes.

Dafür, daß der Bund - weil eine Einigung mit den Ländern über den Kostenersatz nicht erzielt wird - seine Zustimmung zur Erfüllung dieser Forderung wieder zurückzieht, besteht kein Grund. Das Wachkörpermonopol des Bundes hat seinen Preis und im übrigen werden den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ständig neue Aufgaben übertragen, ohne daß sie dafür einen vollen Kostenausgleich erhalten.

5. Erneuerung der Finanzverfassung

Im Pkt. II.2. des Resümeeprotokolles über die Paktierung des Finanzausgleiches 1989 vom 8. November 1988 ist festgehalten, daß die Finanzausgleichspartner "eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab dem 1. Jänner 1993" ausarbeiten werden.

In diese Arbeiten sind auch die im Forderungskatalog der Länder aufscheinenden "Forderungen in Finanzangelegenheiten", insbesondere die Punkte 18 bis 22 des Forderungskataloges, einzubeziehen und so zu verwirklichen, daß die neue Finanzverfassung dem Charakter Österreichs als Bundesstaat Rechnung trägt.

6. Mietrecht

Die Länder haben im Pkt. 3 ihres Forderungskataloges zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich Zuständigkeiten im Bereich des Mietrechtes gefordert, da in den Ländern diesbezüglich ganz erhebliche Unterschiede bestehen und bundeseinheitliche Regelungen daher den länderspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

In einem bereits übermittelten Vorschlag für eine Änderung des Mietrechtsgesetzes wurde versucht, dieses Anliegen der Länder zu konkretisieren. Es soll demnach in Anlehnung an die im Art. 10 Abs. 2 B-VG enthaltenen Bestimmungen der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, von bestimmten Regelungen des Mietrechtsgesetzes abweichende Vorschriften zu erlassen, die den Gegebenheiten im jeweiligen Land besser entsprechen.

Diese Forderung geht über die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Wohnbauförderung stehenden Vorschläge für Mietrechtsregelungen hinaus.

7. Allgemeine Katastrophenhilfekompetenz der Länder

Die Länder haben ihre Vorstellungen zur Verbesserung der Katastrophenhilfe in einer Punktation formuliert. Sie fordern eine Kompetenzbereinigung durch die Schaffung einer allgemeinen Katastrophenhilfekompetenz für die Länder. Die Punktation enthält auch die Vorstellungen über die mögliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern und über begleitende Maßnahmen im Sozial- und Arbeitsrecht.

8. Abwasserbeseitigung

Die Länder streben eine Kompetenzbereinigung lediglich in der Richtung an, daß der Anschluß aller Bauwerke und befestigten Flächen an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in die Landeszuständigkeit fallen soll. Der sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg.Nr. 10462 A/1981 ergebende Zustand ist untragbar: Die Bestimmungen der Kanalisationsgesetze der Länder sollen zwar für alle Haushalte, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen etc., nicht aber z.B. für einen Bahnhof gelten; dies, weil für einen Bahnhof auch hinsichtlich der Einleitung der Abwässer in eine Kanalisationsanlage der Kompetenztatbestand "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" zum Tragen kommt. Eine solche Kompetenzzersplitterung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und für das Anliegen der Gewässerreinigung schädlich.

Am bisherigen Verhältnis zwischen dem Wasserrechtsgesetz und den Kanalisationsgesetzen der Länder soll nichts geändert werden.

BUNDESSTAAT/STÄRKUNG DER LÄNDERRECHTE
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG^{*)}

Wien, am 30. Juni 1989

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Tagung am 29. Juni 1989 die Möglichkeiten zur Stärkung der Länderrechte im Bundesstaat und faßte hiezu folgenden Beschluß:

A

Die Landeshauptmännerkonferenz verfolgt das Ziel, in weiteren Schritten die Rechte der Länder im Bundesstaat zu stärken.

Dies wurde durch die Verländerung der Wohnbauförderung vorangetrieben. Eine Reihe von Forderungen aus dem FORDERUNGS-KATALOG DER LÄNDER ist aber noch offen;

so mußte die Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 mit Bedauern feststellen, daß insbesondere die Länder-vorschläge zur

* Auftragsverwaltung vom Bund bisher noch kaum berücksichtigt wurden.

Die Landeshauptmännerkonferenz ruft die Erfüllung dieser und der sonstigen noch offenen Forderungen bei der Bundesregierung dringend in Erinnerung.

Herr Vizekanzler RIEGLER wird in seiner Eigenschaft als für Föderalismus zuständiges Mitglied der Bundesregierung er-sucht, die Beratungen über die offenen Punkte im Kleinen Komitee zielstrebig fortzusetzen.

Die Ländervertreter im Kleinen Komitee werden beauftragt, die Forderungen an Hand der konkreten Vorschläge im 8 Punkte-Katalog von Vorarlberg zu vertreten.

^{*)} Schreiben VST-56/520 an die Bundesregierung z.Hd. des Bundeskanzlers

B

Die Landeshauptmännerkonferenz hält so wie die Bundesregierung (siehe Arbeitsübereinkommen vom 16.1.1987) eine Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern auf dem Weg zu einem ausgewogenen bundesstaatlichen Verhältnis für richtig, weshalb die Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 auch der Untersuchung "Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat" zustimmte und Vertreter zur Mitwirkung nominieren ließ.

Diese gemeinsamen Bestrebungen werden aber durch punktuelle Verlangen des Bundes um Ausweitung seiner Kompetenzen (Entwürfe für Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz, für Psychologengesetz, für landwirtschaftliche Betriebsmittelgesetze etc.) erschwert.

Der Absicht des Bundes, die im Hinblick auf den internationalen Handel erforderlichen Novellierungen, insbesondere des Saatgutverkehrsgesetzes 1987, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes und des Futtermittelgesetzes, auf verfassungsrechtlich gesicherter Basis vorzunehmen, stehen die Länder nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Sie sehen einem diesbezüglichen Entwurf des Bundeskanzleramtes/VD entgegen, halten es aber für notwendig, daß damit Zug um Zug den Ländern

- * der Verkehr mit Baugrundstücken und
- * die Bodenreform

in Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe der angeschlossenen Beilagen 1 und 2 übertragen werden.

In diesem Zusammenhang regt die Landeshauptmännerkonferenz auch an, im Bundesgesetzbereich ausreichende Grundlagen zu schaffen für

- * Fleischbeschauausgleichskassen
(Die Verordnungsgrundlage, § 47 Fleischuntersuchungsgesetz, bietet für diese Ausgleichskassen derzeit keine ausreichende Ermächtigung.)
- * Tierkörperverwertung
(Für die unschädliche Beseitigung von Tierabfällen fehlt derzeit eine ausreichende bundesgesetzliche Grundlage für eine befriedigende Lösung. Siehe Beilage 3)

C

Die Landeshauptmännerkonferenz ruft ihre Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung in Erinnerung, die der Bundesre-

A/2

gierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers am 5. Dezember 1988 zugeleitet wurden.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht insbesondere Herrn Vizekanzler RIEGLER in seiner Eigenschaft als für Verwaltungsvereinfachung zuständiges Mitglied der Bundesregierung, diese Vorschläge zu prüfen und verwirklichen zu lassen.

D

Aus bundesstaatlicher Sicht hält es die Landeshauptmännerkonferenz für erforderlich, die Mitwirkung der Länder in den Vorberatungen zur europäischen Integration verfassungsrechtlich, etwa in Art. 10 Abs. 3 B-VG, abzusichern.

Dies wird im Auftrag der Länder der Bundesregierung zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen.

Mit Ihrer Genehmigung werden hievon das Kabinett des Herrn Vizekanzlers und das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst schriftlich informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

ENTWURF*) EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES, MIT DEM DAS
B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wird wie folgt geändert:

Dem Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird angefügt:

"Verkehr mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Typisierung von Pflanzenschutzgeräten; Futtermittelwesen;"

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

*) Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1989, GZ 601.999/6-V/1/89

ENTWURF*) EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES, MIT DEM DAS
B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl.Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer und von Rechten an Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;"

2. Art. 12 Abs. 1 Z 3 ist aufgehoben.

3. Art. 12 Abs. 2 ist aufgehoben.

*) Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 22. Dezember 1989, GZ 601.999/17-V/1/89

4. Art. 15 Abs. 11 lautet:

"(11) In den Angelegenheiten der Bodenreform entscheiden als oberste Instanz in jedem Land Senate, denen Richter angehören müssen und deren Einrichtung und Aufgaben durch Landesgesetz geregelt werden. Das Verfahren in Angelegenheiten der Bodenreform wird durch Landesgesetz geregelt. In den Landesgesetzen ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an die Landesinstanz ist unzulässig."

Artikel II

Folgende Bestimmungen gelten in jedem Land als Landesgesetze:

1. das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl.Nr. 1/1950, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 476/1974, mit Ausnahme des Klammerausdrucks im § 1 Abs. 1 und der Worte "und in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" in § 1 Abs. 2, der §§ 2 bis 4, 6 und 7 und Art. V.

2. das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 173, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 391/1977, mit Ausnahme der Worte: ", im Verhältnisse zu den Landes-Agrarsenaten der Oberste Agrarsenat" in § 2 Abs. 2, sowie der §§ 15, 16, 17 und 18.

Artikel III

Die auf Grund Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes sowie alle nicht gemäß Art. II als Landesgesetz geltenden Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes treten - mit Ausnahme des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes - außer Kraft.

Artikel IV

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes beim Obersten Agrarsenat anhängigen Verfahren sind von diesem nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit für Verfahrenshandlungen bezüglich der durch Entscheidung des Obersten Agrarsenats rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geht auf die Senate im Sinne des Art. 15 Abs. 11 B-VG über. Gleiches gilt für die Verpflichtung gemäß § 63 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und § 87 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz.

Artikel V

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

BUNDESSTAAT/LÄNDERRECHTE - AUFTRAGSVERWALTUNG
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG^{*)}

10. November 1989

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landeshauptmännerkonferenz war anlässlich ihrer Herbsttagung am 9. November 1989, an welcher auch der Herr Vizekanzler, der Herr Bundesminister für Inneres und der Herr Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst sowie der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt teilnahmen, über den Stand der Verhandlungen zur Stärkung der Länderrechte im Bundesstaat zu berichten.

Die Konferenz faßte hiezu nach der Mitteilung des Herrn Vizekanzlers, daß Bund/Länder-Beratungen im Kleinen Komitee für 15. November 1989 vorgesehen seien, folgenden Beschluß:

1. Die Länder haben der Übertragung von umfassenden Kompetenzen für den Umweltschutzbereich (Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft) an den Bund durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, im Jahre 1987 in der Erwartung zugestimmt, daß der Bund ehestmöglich ernstliche Verhandlungen, unter anderem zu Punkt 13 im FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER, betreffend die Auftragsverwaltung, aufnimmt (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 4. Juni 1987).
2. Die weiteren offenen Vorschläge aus dem 8 Punkte-Katalog (siehe Beilage 1) sollten im Kleinen Komitee ehestens zur Realisierung mit dem Ziele vorbereitet werden, sie noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen.
3. In ihren Tagungen am 13. November 1987, am 25. November 1988 und zuletzt am 29. Juni 1989 mußte die Landeshauptmännerkonferenz wiederholt bedauernd feststellen, daß in den Verhandlungen mit dem Bund keinerlei Fortschritt zur Verwirklichung der Länderforderung zur Auftragsverwaltung erzielt wurde. Der Grund hiefür wird im

^{*)} Schreiben VST-56/538 an die Bundesregierung z.Hd. des Bundeskanzlers

A/5

mangelnden Willen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gesehen, substantielle Vereinfachungen und Einsparungen in der Auftragsverwaltung zuzulassen.

4. Die Landeshauptmännerkonferenz richtet daher den dringenden Appell an die Bundesregierung, insbesondere an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, an den Herrn Vizekanzler als Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, sowie an den Herrn Bundesminister für Finanzen, die Bundesvertreter in den nun vom Bund in Aussicht gestellten Verhandlungen (Mitteilung des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst vom 27. September 1989, GZ 601.028/10-V/1/89) anzuweisen, ernsthaft über die konkreten Vorschläge der Länderexpertenkonferenz vom 19. Oktober 1989 zu Punkt 13 im FÖRDERUNGSKATALOG DER LÄNDER (siehe Beilage 2) zu beraten. Dies betrifft:

- * eine Abänderung des Art. 104 B-VG (mit ev. finanziellen Auswirkungen erst ab Inkrafttreten des FAG 1993),
- * eine Verordnung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG und
- * eine Verständigung des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Landeshauptmännerkonferenz über die Ausübung des dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zukommenden Weisungsrechtes im Sinne einer möglichst einfachen und sparsamen Auftragsverwaltung.

5. Der Länderdelegation für die Verhandlungen über die Auftragsverwaltung gehören an:

Niederösterreich: LR KR Dkfm. Vinzenz HÖFINGER
Salzburg: LR Volker WINKLER
Vorarlberg: LR Dr. Guntram LINS
Wien: LH-Stellv. Hans MAYR

Im Auftrag der Länder wird dies der Bundesregierung zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem dringenden Ersuchen um Berücksichtigung höflich vorgetragen.

Mit Ihrer Genehmigung werden der Herr Vizekanzler, der Herr Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Herr Bundesminister für Finanzen gleichlautend ersucht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

STRUKTURREFORM DER KOMPETENZVERTEILUNG FRAGEGEBOGEN*) BEANTWORTUNG DURCH DAS INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

F r a g e b o g e n

über Erfahrungen mit der
bundesstaatlichen Kompetenzverteilung

Der Fragebogen wird sowohl den Bundesministerien als auch den Ämtern der Landesregierung, dem Städte- und Gemeindebund und den Interessenvertretungen sowie den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und anderen Einrichtungen zur Beantwortung vorgelegt. Er enthält daher allgemein gehaltene Fragen, die uU von den einzelnen befragten Stellen in unterschiedlichem Umfang zu beantworten sind.

FRAGEBOGEN

I.

1. Für welche Probleme besteht in Ihrem Aufgabenbereich ein Regelungsbedarf, der wegen Fehlens einer zweifelsfreien verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage nicht befriedigt werden kann?
2. Welche Klarstellungen/Änderungen in den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Kompetenztatbeständen würden die Erlassung notwendiger Regelungen ermöglichen?

*) Vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 22. November 1989, GZ 603.363/22-V/1/89, zur Beantwortung an diverse Stellen übermittelt.

A/6

3. Welche anderen Schwierigkeiten im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung stellen Sie bei Ihrer Arbeit fest?
 - a) Sachmaterien,
 - b) konkrete Angabe der Schwierigkeiten.
4. Liegen die Schwierigkeiten mehr auf der legislatischen Seite (bei der Ausarbeitung von Gesetzen) oder im Vollzug (die Gesetze sind - aus Kompetenzgründen - so abgefaßt, daß die Vollziehung erschwert ist) und worin bestehen sie konkret?
5. Welche Aufgaben aus Ihrem Bereich könnten ebenso gut oder sogar besser von der (den) gegenbeteiligten Gebietskörperschaft(en) (also etwa statt von den Ländern vom Bund bzw. umgekehrt) wahrgenommen werden?
6. Nach welchen Kriterien sollte die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgen?
7. Sollten im Falle einer grundsätzlichen Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung die bestehenden Kompetenztypen zur Gänze beibehalten, oder neue geschaffen werden?
8. Welche grundsätzlichen Änderungen des Kompetenzverteilungskataloges würden Sie vorschlagen?
9. Welche Erfahrungen haben Sie mit Grundsatzgesetzen?
10. Wären Überlappungen/konkurrierende Kompetenzen auf ein und demselben Gebiet wünschenswert bzw. handhabbar?
11. Wie wären Normenkonflikte in diesem Fall zu lösen?
12. In welchen Bereichen der Landesgesetzgebung wäre eine breitere "begleitende Zivilrechtskompetenz" wünschenswert?
13. Wie sollte eine "begleitende Zivilrechtskompetenz" der Länder gestaltet sein?
14. Sollte sich die Auslegung der Kompetenztatbestände an anderen Maximen als bisher (vgl. Versteinerungstheorie, Gesichtspunktetheorie, Zwecktheorie, Berücksichtigungsprinzip) orientieren?
15. Welche Änderungen in den Zuständigkeiten zur Vollziehung im Bereich der Ihnen obliegenden Aufgaben würden Sie anregen?

16. Inwieweit wäre die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden zu ändern?
- a) im eigenen,
 - b) im übertragenen Wirkungsbereich.
17. Mitwirkung von Hilfsorganen: Bestehen Schwierigkeiten im Vollzug, wenn fachliche und organisatorische Hierarchie auseinanderfallen?

II.

19. Würden Sie bei Änderungen der abgabenrechtlichen Kompetenzverteilung zugunsten der Länder bevorzugen
- a) eine inhaltliche Ausweitung des Katalogs der Landesabgaben (Zuweisung weiterer Besteuerungsrechte), oder
 - b) eine verstärkte Mitsprache der Länder bei Gesetzgebungsakten im Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben?
20. Welche Abgaben könnten Sie sich als Landesabgaben vorstellen, wenn daran gedacht wird, den Bereich der Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand auszuweiten?
21. In manchen ausländischen Staaten werden Einkommensteuern sowohl von der Bundesebene als auch von der Landesebene erhoben. Halten Sie das für eine auch in Österreich praktikable Vorgangsweise?
22. Halten Sie die bundesgesetzliche Regelung von ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben für
- a) zweckmäßig
 - b) unzweckmäßig (könnte genauso gut/besser durch die Länder geregelt werden)?
23. Befürworten Sie ein Landesfinanzausgleichsgesetz, das umfassend die finanziellen Beziehungen zwischen Ländern und Gemeinden regelt? Was spricht gegen ein solches Gesetz?
24. Welche konkreten Schwierigkeiten sind bisher bezüglich des Abgabenerfindungsrechtes der Länder aufgetaucht? Bei welchen Vorhaben wurde das Land durch bestehende Bundeskompetenzen gehindert?

A/6

25. Welche Steuerobjekte können Sie sich konkret für zusätzliche Landesabgaben vorstellen
 - a) aus den derzeit vom Bund erhobenen Abgaben
 - b) neue Abgaben?
26. Welche konkreten Probleme sind bisher bei der Anwendung des Katalogs des § 14 (bzw § 15) FAG aufgetaucht? Auslegungsprobleme? Fragen auf Grund der Judikatur des VfGH? Zu weitgehende Ermächtigung der Gemeinden? Besondere Probleme bei einzelnen Abgabekategorien?
27. Welche Erfahrungen bestehen mit (der legislatischen Qualität von) Gemeindeabgabensatzungen?
28. Welche Erfahrungen bestehen für das Land als Aufsichtsbehörde mit der Vollziehung von Gemeindeabgabenrecht?
29. Soll die Abgabenverteilung auf Verfassungsebene gehoben werden?
30. Soll das Abgabenerfindungsrecht der Länder durch eine dem Art. 15 B-VG nachgebildete Regelung verfassungsrechtlich festgelegt werden?
31. Soll der § 9 F-VG beibehalten werden?
32. Soll der Finanzausgleich unter Einbindung der Gemeinden verfassungsrechtlich an eine Vereinbarung - etwa Art. 15a B-VG nachgebildet - gebunden werden?
33. Welche Schwierigkeiten sind im Zusammenhang mit der Mitwirkung anderer Gebietskörperschaften im Rahmen der Auftragsverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung, der mittelbaren Landesverwaltung sowie der Tätigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich aufgetreten?
34. Sind diese Schwierigkeiten vornehmlich organisatorischer und/oder verrechnungstechnischer Natur?
35. Welche Erfahrungen haben Sie mit den Kostentragungsbestimmungen in der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 2 F-VG 1948, § 1 FAG) gemacht? Gibt es Schwierigkeiten in der Abgrenzung Personal- und Amtssachaufwand und Zweckaufwand?
36. Sind Kostenersatzregelungen - wie sie z.B. in § 3 FAG 1989 für Landeslehrer vorgesehen sind - zweckmäßig oder würde eine Kostenübertragung an die Länder - gegen entsprechende Abgeltung - ein praktikablere Lösung darstellen?

37. Welche Erfahrungen haben Sie mit den Bestimmungen über die Verhandlungspflicht des Bundes gemäß § 5 FAG? Sollte diese Bestimmung auch auf Maßnahmen der Länder und Gemeinden gegenüber dem Bund ausgedehnt werden?
38. Entspricht der bestehende Steuerverbund dem föderalistischen Prinzip oder sollte den Ländern und Gemeinden eine erweiterte eigene Steuerhoheit zukommen, um Aufgabenverantwortung und Ausgabenverantwortung stärker zur Deckung zu bringen?
39. Sind Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse des Bundes weiterhin aufrechtzuerhalten, zu erweitern oder abzuschaffen und in allgemeine Ertragsanteile überzuführen?

Beantwortung des Fragebogens des Bundeskanzleramtes
zur Strukturreform der Kompetenzverteilung
durch das Institut für Föderalismusforschung*)

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt aufgrund einer theoretischen Reflexion der aus der Beobachtung des Föderalismus seit 1975 durch das Institut erkannten praktischen Probleme, welche in den jährlichen Föderalismusberichten des Instituts dokumentiert sind.

Zu Frage 1:

Die Fragestellung und die darin verwendeten Formulierungen - "Probleme", "Aufgabenbereich", "Regelungsbedarf" - werfen ein Grundproblem auf, das sich auch in den weiteren Fragestellungen des Kataloges fortsetzt: Es wird von einem unreflektierten Staatsaufgaben-Begriff ausgegangen, der von der "Kompetenz" unterschieden wird; dies ist ein verfehelter Lösungsansatz, weil so immer wieder neue Dichotomien von Aufgaben und Kompetenzen erzeugt werden und auf diese Weise eine "Strukturreform" der Kompetenzverteilung nicht erzielbar ist.

Zu Frage 2:

Die eben angesprochene Diskrepanz zwischen den Begriffen 'Aufgabe' und 'Kompetenz' zeigt sich hier besonders deutlich, weil die Fragestellung folgende Probleme aufwirft:

*) Schreiben vom 30. Jänner 1990 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

A/6

- Woher kommt der "Aufgabenbereich"? Wird er unabhängig von der Kompetenzverteilung oder konstitutiv durch die Kompetenzverteilung bestimmt?
- Ermächtigt die Kompetenzverteilung zur selbständigen Aufgabenformulierung?
- Werden hier die "Aufgaben" als Maßstab für Kompetenzen bzw. Kompetenzwünsche genommen?

Zu Frage 3:

Als grundsätzliche Schwierigkeiten der Kompetenzverteilung wurden beobachtet:

- ihre durch verschiedene Kompetenzkataloge und Kompetenzbestimmungen hervorgerufene Unsystematik;
- die Zersplitterung von Sachmaterien in Kompetenzteile;
- statt einer echten allgemeinen Zuständigkeit der Länder steht ihnen gegenwärtig nur eine bloße "Restkompetenz" zu;
- eine Tendenz zu partiellen Generalklauseln der Bundeskompetenz;
- das "Konkurrenzsysteem" im Bereich des Art. 17 B-VG.

Zu Frage 4:

Schwierigkeiten ergeben sich in beiden Bereichen: Als Beispiel für Vollzugsprobleme ist der Straßenverkehr zu nennen; legistische Probleme bereiten beispielsweise Energiesparen, Einkaufszentren, Grundverkehr, Kulturautonomie. Wegen fehlender Regelungskompetenz zeigt sich auch zunehmend die Notwendigkeit von verstärkter Anwendung der "Selbstbindungsgesetze".

Zu Frage 5:

Eine Strukturreform ist nur erzielbar, wenn alle Bundeskompetenzen systematisch unter dem Blickwinkel eines territorial und funktionell verstandenen Subsidiaritätsprinzips durchforstet werden; nur so kann eine geschlossene regionale Ordnungshoheit der Länder begründet werden (siehe auch Beantwortung der Frage 6).

Zu Frage 6:

Die Aufgabenverteilung sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- a. Das Subsidiaritätsprinzip sollte als Grundlage für die Landeszuständigkeiten verankert werden, um so eine echte regionale Allgemeinzuständigkeit der Länder statt der gegenwärtigen bloßen Restkompetenz zu verwirklichen; in der Formulierung sollte auf das eigene Interesse der Landesbevölkerung und die eigenen Kräfte des Landes, vor allem aber auch auf das Landesgebiet Bezug genommen werden.

Diese Allgemeinzuständigkeit sollte ganz klar "dynamisch" formuliert werden und nicht der "Versteinerung" - wie die Bundeskompetenzen - unterliegen.

- b. Die Kompetenzen sollten als selbständig zu erfüllende Staatsaufgaben (Verantwortungsbereiche) formuliert werden; sie sollten möglichst geschlossene Sachbereiche umfassen und selbständig zu erfüllen sein.
- c. Die Entflechtung von derzeit übermäßig verflochtenen, unsinnig beschränkten, konkurrierenden, überlappenden und verzettelten Zuständigkeitsteilen ist als vordringliches Ziel jeder Neuordnung der geltenden Kompetenzverteilung anzustreben; insbesondere die durch die Judikatur entwickelten "Generalklauseln der Bundeskompetenz" (z.B. Gesundheitswesen, Sicherheitspolizei, "struktureller" Zivilrechtsbegriff) sind zu beachten, weil sie dazu tendieren, krebsartig in alle Landeskompetenzen hineinzuwuchern.
- d. Es muß eine Verknüpfung von Aufgabenkompetenz und Finanzhoheit angestrebt werden; die Kompetenzreform muß also vom Grundsatz getragen sein, daß Erfüllung der Sachkompetenz und ausreichende Finanzierung der betreffenden Sachaufgabe durch dieselbe Autorität möglich sein muß. Daher muß auch eine Reform des Finanzausgleichs durchgeführt werden, die von den Grundsätzen der möglichststen "Entflechtung", Beseitigung der bundesstaatswidrigen Abhängigkeit der Länder in der Finanzverfassung und Schaffung eines möglichst großen Anteils an selbständiger Finanzhoheit getragen sein sollte; eine solche finanzverfassungsrechtliche Selbständigkeit könnte auch durch ein geeignetes Abgabenteilungssystem gewährleistet werden, sofern eine entsprechende gleichberechtigte Mitwirkung an der Abgabenteilung sichergestellt ist.
- e. Der Kompetenzkatalog sollte vereinheitlicht werden; dazu sollten schrittweise alle Sonderkompetenzbestände und -kompetenzordnungen (z.B. Dienstrecht, Minderheitenrecht u.a.) beseitigt werden und ein einheitlicher "entrümpelter" Kompetenzkatalog des Bundes erstellt werden.
- f. Es sollte eine inhaltlich umfassende Kulturautonomie der Länder begründet werden.

Zu Frage 7:

Die gegenwärtige Zersplitterung der Kompetenzverteilung in die verschiedenen Kompetenztypen (Art. 10, 11, 12 und 15 B-VG scheint gegenwärtig die Kompetenzverteilung nur formal Selbständigkeit der Länder zu gewähren und ist überdies vom Verfahren her so kompliziert, daß sie heute kaum mehr - im Hinblick auf ihre geringe bundesstaatliche Effizienz - gerechtfertigt werden kann. Stattdessen könnte man überlegen, eine einzige Form der Kompetenzverteilung einzuführen und

A/6

die Notwendigkeiten kompetenzrechtlicher Sonderformen flexibler als bisher dem einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu überlassen, wobei eine entsprechend wirksame Mitwirkungskompetenz der Länder gesichert sein müßte. Es könnte also etwa an einen Ausbau der "Bedarfsgesetzgebung" unter Zustimmung des Bundesrates, der Ermächtigungen der Länder in einfachen Bundesgesetzen und der Möglichkeit der Übertragung von Landesaufgaben an den Bund durch Landesgesetz oder Ländervereinbarung gedacht werden. Im besonderen sollte auch die Frage der grundsätzlichen "Starrheit" oder "Dynamik" der Kompetenzverteilung geprüft werden.

Zu Frage 8:

Auszugehen ist von der Formulierung größerer Aufgabenbereiche (Staatsaufgaben) und der blockweisen Zuordnung derselben an die Gebietskörperschaften; zu diesem Zweck sollten alle Bundeskompetenzen durchforstet werden und die Landeskompetenzen in einem Katalog demonstrativ aufgezählt werden; die Sonderkompetenztatbestände sollten abgeschafft werden. Das Ziel müßte eine relativ geschlossene regionale Wirtschafts-, Kultur- und Umweltschutzkompetenz der Länder sein.

Zu Frage 9:

Die Erfahrungen sind negativ, weil die Bundesgrundsatzgesetze zu detailliert sind und die Landesausführungsgesetze zu wenig differenziert.

Zu Frage 10:

Wünschenswert sind Kompetenzkonkurrenzen nicht, weil sie zu Unschärfen, Unsicherheiten und Verflechtungen der Kompetenzen führen und dementsprechend auch kaum handhabbar sind; realistisch ist aber davon auszugehen, daß sie nicht gänzlich vermeidbar sind - für diese Fälle sollte eine ausdrückliche Konfliktregelung geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Kleinräumigkeit Österreichs und einen allfälligen EG-Anschluß sind überdies grundsätzlich neue Regelungen über föderalistische Koordination und Kooperation notwendig.

Zu Frage 11:

Normenkonflikte wären nach dem Berücksichtigungsprinzip bzw. im Sinne einer aufgabenbezogenen Kompetenzerweiterung zu lösen.

Zu Fragen 12 und 13:

Besonders dringlich erscheint eine "breitere begleitende Zivilrechtskompetenz" in den Bereichen Grundverkehr und Bodenreform; um der restriktiven VfGH-Judikatur betreffend Art. 10 (1) Z. 6 und Art. 15 (9) B-VG wirksam entgegenzutreten zu können, sollten die Länder überhaupt für alle verwaltungsrechtlichen Beschränkungen des Rechtsverkehrs in ihrem selbständigen Wirkungsbereich ausdrücklich zuständig gemacht werden.

Gemäß dem Forderungskatalog der Bundesländer sollte in den Art. 15 (9) B-VG auch eine Zweckmäßigkeitsklausel aufgenommen werden.

Zu Frage 14:

Die Fragestellung ist an sich verfehlt, weil es sich grundsätzlich nicht um eine Frage der Kompetenzverteilungsreform, die durch den (Verfassungs)Gesetzgeber erfolgen muß, handelt, sondern um eine der Theorie und der Staatspraxis. Unter dieser Voraussetzung werden folgende neue Auslegungsregeln angeregt:

- Bundesstaatliche Kompetenztheorie (Orientierung an der Aufgabenlösung - Interpretation der Kompetenzbegriffe nicht nach Tatbeständen, sondern nach Aufgaben; Anwendung des Subsidiaritätsprinzip in der Auslegung - siehe näher Pernthaler, Kompetenzverteilung in der Krise, Wien 1989, 129 ff).
- Dynamische Generalklausel der Länder
- Möglichkeit der aktuellen Verfassungsinterpretation in besonderen Fällen (z.B. in technischen Bereichen bzw. überhaupt bei einem starken Wandel unterworfenen Bereichen - siehe Pernthaler, Kompetenzverteilung, 145 f).

Zu Frage 15:

Als generelle Änderungen bei den Vollzugszuständigkeiten werden vorgeschlagen:

- Die Vollziehung der Bundesgesetze soll grundsätzlich in selbständiger Landesvollziehung liegen: Die mittelbare Bundesverwaltung ist in selbständiger Landesverwaltung überzuführen, aber auch die unmittelbare Bundesverwaltung wäre zu durchforsten;
- Reform der Förderungsverwaltung (Art. 17 B-VG) mit dem Ziel, eine regionale Vollkompetenz der Länder zu schaffen und Bundesförderungen nur mehr für gesamtstaatliche Belange zuzulassen;
- Reform der Auftragsverwaltung durch Angleichung an das System der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. durch Überführung in selbständige Landesverwaltung unter Orientierung an den bei der Förderungsverwaltung angeführten Zielvorstellungen.

A/6

Zu Frage 16:

Statt Überlegungen betreffend eine Reform der formalen Kompetenzzuweisung werden folgende ergänzende Vorschläge erstattet:

- Es sollte die Möglichkeit einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinden geschaffen werden;
- die Gemeinden sollten eine verstärkte (formalisierte) Mitwirkung an überörtlichen Planungen und Maßnahmen erhalten, wobei auch der Rechtsschutz der Gemeinden auszubauen wäre;
- die Agenden des übertragenen Wirkungsbereiches sollten systematisiert werden und die Verwaltungsgemeinschaften in diesem Bereich ausgebaut werden.

Zu Frage 17:

Die verfassungsrechtlich eingeräumte ausschließliche Organisationskompetenz des Bundes betreffend die Wachkörper bereitet praktische Probleme bei der territorialen Gliederung der Bundesgendarmerie; ein weiteres Problem ist die restriktive Handhabung des Zustimmungsrechtes des Bundes zur Mitwirkung von Bundes-Wachkörpern bei der Vollziehung von Landesgesetzen (siehe auch die Forderung nach Entfall dieses Zustimmungsrechtes im Forderungskatalog der Länder). Hinzuweisen ist ferner auf Tendenzen zur Zentralisierung von Hilfsorganen (Inspektoren).

Frage 18 fehlt

Zu Frage 19:

Grundsätzlich sind beide Möglichkeiten auszubauen:

"Finanzhoheit" umfaßt sowohl eine gleichberechtigte Mitwirkung als auch selbständige Abgabenhoeheit. Im konkreten ist auf die im Forderungskatalog der Länder angeführte Forderungen hinzuweisen, wo ebenfalls sowohl eine Stärkung der Abgabenhoeheit von Ländern und Gemeinden als auch die Verankerung verschiedener Mitspracherechte verlangt wird. Grundsätzlich wäre auch die verfassungsrechtliche Festlegung einer "Grundausrüstung" aller Gebietskörperschaften (verfassungsrechtliche Garantie einer "Basisfinanzierung") anzustreben, indem z.B. die beiden größten Abgaben nach der Volkszahl auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt werden; rechtstechnisch ließe sich dies dadurch verwirklichen, daß die beiden Abgaben durch die Verfassung zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben erklärt werden (und auch einfache Verteilungsgrundsätze dieser Abgaben in der Verfassung festgelegt werden) oder daß verfassungsrechtlich Zuschlagsrechte garantiert werden, wobei auch die jeweiligen Anteile verfassungsrechtlich fixiert sein müßten.

Zu Frage 20:

- Grundsätzlich sollten Zuschläge zu den großen Abgaben eingeführt werden:

Die "großen" Abgaben des Bundes schöpfen Steuerquellen aus, für die es weder eine ernsthafte Konkurrenz noch eine gleichwertige Alternative geben kann; es gibt eben im Grunde nur wenige Steuergegenstände (Umsatz, Verkehr, Verbrauch, Einkommen, Besitz und Erwerb), die - durch große Steuern besetzt - nicht mehr sinnvoller Weise benutzt werden können; keine Gebietskörperschaft kann auf Erträge aus diesen Abgaben verzichten und eine zu ihnen konkurrierende Abgabenhöhe ist praktisch undenkbar. Aus diesen Gründen ist der Ausbau des Zuschlagssystems zu den großen Bundesabgaben der einzige Weg zu einer Abgabenaautonomie, welche einiges finanzielles Gewicht haben soll.

Die autonomen Zuschläge der Länder und Gemeinden sollten einerseits das Abgabenteilungssystem (teilweise) ersetzen, andererseits aber auch über die derzeitigen Quoten dieser Gebietskörperschaften hinausgehen und auch zu "ausschließlichen Bundesabgaben" eingehoben werden können; das Zuschlagsrecht wäre allgemein verfassungsrechtlich zu gewährleisten, nur die Bestimmung von Höchstgrenzen für bestimmte Zuschläge sollte vom einfachen Finanzausgleichsgesetzgeber (des Bundes oder der Länder) festgesetzt werden können, wenn sich die Notwendigkeit hierfür herausstellt.

- Über den Ausbau des Zuschlagssystems hinaus müßten auch bundesrechtlich geregelte Abgaben unter Aufhebung der überholten Ausnahme des § 7 (3) F-VG aus den vom Bund und den Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz derzeit besetzten Steuergegenständen den Ländern zur rechtlichen Gestaltung gemäß § 8 F-VG zur Verfügung gestellt werden; diese "neuen Landesabgaben" sollten nicht so sehr ausschließliche, sondern schwergewichtig zwischen Land und Gemeinden geteilte Abgaben sein.

Als Anknüpfungspunkte für die neuen Landesabgaben kämen einmal jene ausschließlichen Bundesabgaben in Frage, die für den Bund nur mehr die Funktion haben, Mittel für Transfers an Länder und Gemeinden zu erhalten (z.B. Wohnbauförderungsbeitrag, Anteil für Katastrophenfonds u.a. - vgl. auch Pernthaler, Österreichische Finanzverfassung, Wien 1984, 240 f) - sie sollten in Landesabgaben umgewandelt werden; ebenso könnten bestimmte gemeinschaftliche Bundesabgaben in gleichartige Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand umgewandelt werden (näher Pernthaler, Finanzverfassung, 241; siehe auch Beantwortung zur Frage 21).

Ferner könnten die Vorbehalte des Kulturgroschens und der zur Energieverbrauchsabgabe aufgehoben werden und diese zur geteilten Landesabgabe umgewandelt werden, sowie Verkehrslenkungsabgaben aufgrund des Abgabenerfindungsrechtes der Länder unter Anknüpfung an Teil-

A/6

bereiche des Kraftfahrzeugverkehrs eingeführt werden (vgl. Pernthaler, Finanzverfassung, 242 ff).

Zu Frage 21:

Ja; allerdings müßten die Bundesanteile gesenkt werden und es sollte bei einheitlicher Verwaltung (Einhebung) durch die Finanzverwaltung des Bundes bleiben.

In Betracht zu ziehen wären dabei (im Sinne der bei Frage 20 angeführten Umwandlung gemeinschaftlicher Bundesabgaben in gleichartige Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand) z.B. veranlagte Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Mineralölsteuer, Kraftfahrzeugsteuer als örtlich und regional klar zu differenzierende Abgaben, die bereits jetzt nach lokalen oder regionalen Verteilungsschlüsseln aufgeteilt werden.

Zu Frage 22:

Die bundesgesetzliche Regelung von ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben ist unzweckmäßig und bundesstaatswidrig - die Regelung des § 7 (3) F-VG, insbesondere letzter Satz, ist als eine Konservierung der reichsdeutschen Systemgrundlagen der Finanzverfassung zu werten, die Länder und Gemeinden als "niedere Gebietskörperschaften" und aufsichtsbedürftige Selbstverwaltungskörper behandeln (vgl. näher Pernthaler, Finanzverfassung, 118 und 210).

Zu Frage 23:

Ein Landesfinanzausgleichsgesetz ist zu befürworten, allerdings nur unter der Bedingung, daß Länder und Gemeinden eine größere Steuerhoheit erhalten und daß die Gemeinden daran mitwirken können.

Das System des Finanzausgleichs sollte grundsätzlich so gestaltet sein, daß eine verhältnismäßige Grundausstattung der Gebietskörperschaften verfassungsmäßig festgelegt ist, darüber hinaus ausreichend Autonomie an selbständiger Finanzhoheit gewährleistet wird und echte Ausgleichsbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften unter Mitwirkung der betroffenen Ebenen partnerschaftlich geregelt werden; die Abgabenhöhe müßte lückenlos zwischen Bund und Ländern geteilt werden, Gemeinden müßten dagegen entsprechend ihren Aufgaben selbständige Abgabenerträge aus Bundes- oder Landesabgaben haben und im Rahmen der Abgabengesetze des Bundes und der Länder Abgabenaufonomie, d.h. relative Eigenständigkeit der Abgabenerhebung und Abgabeneinordnung haben. An einem Finanzausgleich der Gemeinden untereinander müssen sie selbständig gestaltend mitwirken können und im "vertikalen" Finanzausgleich ihre verfassungsmäßigen Ansprüche auf Abgabenertrag und Abgabenaufonomie wirkungsvoll ver-

treten können (Zur notwendigen organisatorischen Ausgestaltung siehe Pernthaler, Finanzverfassung, 200 f).

Zu Frage 24:

Das Abgabenerfindungsrecht der Länder ist praktisch weitgehend blockiert, weil die großen Abgaben des Bundes den Kreis aller denkbaren und praktisch zu handhabenden Steuerobjekte bzw. Steuertypen besetzen und weil die bisherigen §§ 6 und 7 F-VG eine wirksame Sperre der Länder darstellten - die jetzige Lockerung des § 6 (2) F-VG tritt mit 31.12.1992 außer Kraft, sollte aber als Dauerlösung angestrebt werden.

Zu Frage 25:

Siehe Beantwortungen der Fragen 20 und 21. Schwergewichtig würden Landesabgaben in den Bereichen Naturschutz, Abfall und regionaler (lokaler) Verkehr in Betracht kommen.

Zu Frage 26:

Dazu ist auf das Problem der "Steuerbezeichnung" durch das Finanzausgleichsgesetz hinzuweisen: Die im FAG verwendeten Bezeichnungen von Abgaben verweisen in der Regel auf einfachgesetzliche Abgabenregelungen, die die betreffende Abgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FAG in einer bestimmten Weise regeln; die Bezugnahme auf einfachgesetzliche Regelungen hat verfassungsrechtliche Konsequenzen insofern, als die durch die Einreihung in die staatsrechtlichen Haupt(Unter-)Formen begründeten Kompetenzen des Bundes oder der Länder nach der Versteinerungstheorie durch die Rechtsbegriffe und das Rechtssystem der betreffenden einfachgesetzlichen Abgabenregelungen inhaltlich abgegrenzt werden, sodaß während der Geltung des FAG nur mehr "intrasystematische Fortbildungen" der betreffenden Abgabe durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber möglich sind; da nun aber der Bund verfassungsrechtlich eine abgabenrechtliche Allzuständigkeit innehat und das praktisch fast allein maßgebliche Bundes-Steuerrecht jederzeit frei ändern kann, ist als praktische Konsequenz der Bundesabgabengesetzgeber "autonom", die Länder dagegen gebunden.

Die Ermächtigung der Gemeinden wird nicht als zu weitgehend beurteilt.

Zu Fragen 27 und 28:

Dazu können keine praktischen Erfahrungen angegeben werden.

Zu Frage 29:

Ja, teilweise (siehe Beantwortung zu Frage 19).

Zu Frage 30:

Ja: Das Abgabenerfindungsrecht der Bundesländer sollte in Form einer negativen Generalklausel als inhaltlich unbegrenzte Landeskompetenz in Verfassungsrang gewährleistet werden; die Befugnisse des Bundesfinanzausgleichs-Gesetzgebers wären darauf zu beschränken, die Bundesabgaben nach den verfassungsrechtlichen Abgabekategorien festzulegen und die Beteiligungsgrundsätze der Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) zu regeln.

Eine "Überlassung" oder "Gewährung" von Besteuerungsrechten an Länder und Gemeinden sollte dagegen nicht mehr stattfinden, weil insofern die Landesgesetzgebung unmittelbar auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenz zuständig wäre. Eine Aufzählung der Landes-(Gemeinde-)Abgaben im FAG hätte daher keine selbständige rechtliche Bedeutung, sondern allenfalls demonstrativen Charakter als Schranke der Bundesgesetzgebung; der Kreis der Landesabgaben sollte durch Landesgesetz nicht nur erweitert, sondern rechtlich begründet werden (So auch der Rechtszustand in der Ersten Republik).

Die gegenwärtige Praxis des Bundes, sich gewisse Steuern vorzubehalten, aber nicht einzuhoben, sollte unzulässig sein - eine Bundesabgabe, die "außer Erhebung" gesetzt ist, sollte automatisch in die Allgemeinzuständigkeit der Länder zurückfallen.

Im Hinblick auf die verbleibende Kompetenzhoheit des einfachen Bundesgesetzgebers im "beweglichen Finanzausgleich" sollten wichtige Landeskompetenzen als demonstrative Erläuterung der Generalklausel ausdrücklich in der Verfassung selbst genannt werden (z.B. nach Gattungsmerkmalen). Gleichzeitig mit der Einführung dieser Generalklausel müßte eine Reform des § 7 F-VG durch Abbau der darin enthaltenen "Bevormundungen" der Landesgesetzgebung durch die Bundesgesetzgebung erfolgen (vgl. näher Pernthaler, Finanzverfassung, 207 ff).

Da die Zuständigkeit des einfachen Bundesgesetzgebers, die Einordnung der Abgaben in die "staatsrechtlichen Abgabenformen" vorzunehmen und damit die Kompetenzen der Gebietskörperschaften abzugrenzen, erhalten bliebe, müßte die Bundesverfassung - ähnlich wie das F-VG 1931 - Schutz- und Ausgleichsbestimmungen gegen Eingriffe in die Abgabenhoeheit der Länder (Gemeinden) enthalten. Eine derartige Reform würde eine Rückkehr zu den Systemgrundlagen des F-VG 1931 bedeuten, wonach die Abgabenhoeheit der Länder nach dem System der Enumeration der Bundeskompetenzen und einer Generalklausel zugunsten der Länder verfassungsrechtlich gewährleistet war und durch verfassungsrechtliche und einklagbare Schutzbestimmungen zugunsten der Länder und Gemeinden ergänzt wurde.

Zu Frage 31:

In der jetzigen Form nicht, da er bundesstaatswidrig in die Autonomie der Länder eingreift und paritätswidrig ausgestaltet ist (siehe Pernthaler, Finanzverfassung, 199 und 212).

Eine Beibehaltung wäre nur bei Durchführung einer inhaltlichen Reform denkbar: Auch die Bundesgesetzgebung müßte dieser Regelung unterliegen, falls nicht ohnehin ein Zustimmungsgesetz des Bundesrates (siehe Frage 32) installiert wird.

Zu Frage 32:

Nein; das Modell eines "Art. 15a-Finanzausgleichs" ist nicht geeignet, weil die Schwierigkeiten einer Einigung mit der Fülle der Detailregelungen ins Unermeßliche wachsen und daher sachwidrige Einigungszwänge wiederum im Vordergrund stünden; auch das negative Beispiel der KRAZAF-Finanzierung belegt die Ungeeignetheit einer 15a-Vereinbarung des Finanzausgleichs.

Statt dessen sollte ein zweistufiger Finanzausgleich durch Bundes- und Landesgesetz eingeführt werden; dabei sollte in der 1. Stufe - dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - dem Bundesrat ein Zustimmungsgesetz eingeräumt werden; im Finanzausgleich auf Länderebene müßte eine gleichberechtigte Mitwirkung der Gemeindevertretung vorgesehen werden (siehe auch Beantwortung der Frage 23 und Pernthaler, Finanzverfassung, 199 f und 227 f).

Zu Frage 33:

- Schwierigkeiten in der Auftragsverwaltung bestehen insofern, als sie durch extreme Abhängigkeit und Fremdbestimmung gekennzeichnet ist: Oft werden nur kleine Teilbereiche eines Verwaltungsgebietes delegiert, dabei grundsätzlichere Fragen aber wiederum der zentralen Entscheidung vorbehalten; Weisungen und Aufträge ergehen in ununterbrochener Fülle, zentrale Kontrollen überwachen die delegierte Verwaltungstechnik in jeder Hinsicht; da der Übertragungsakt frei widerrufbar und an keine bestimmte Rechtsform gebunden ist, herrscht eine unübersichtliche Ermächtigungstechnik. Finanzierungsprobleme sind die Folge der verfassungsrechtlichen Vorgabe, daß die Kosten vom Bund nur ausnahmsweise ersetzt werden, wobei in diesem Bereich der Zweckaufwand im Vordergrund steht, welcher stets von den Ländern zu tragen ist; auch sind die anzuwendenden Teilungsschlüssel außerordentlich schwierig einzusetzen, weil das Maß der den Ländern zuzurechnenden Verantwortlichkeit durch die zahlreichen Weisungs-, Kontrollmöglichkeiten und Genehmigungsvorbehalte der Bundesstellen eng begrenzt ist.

A/6

- Gegen die derzeitige verfassungsrechtliche Ausgestaltung der mittelbaren Bundesverwaltung bestehen sowohl föderalistische als auch demokratische Bedenken (Weisungsrecht statt selbständiger Landesvollziehung - siehe auch Beantwortung zu Frage 15, fehlende inhaltliche Kontrolle des Landtages - vgl. im einzelnen Weber, Die mittelbare Bundesverwaltung, Wien 1987).
- In der mittelbaren Landesverwaltung ist das Zustimmungserfordernis des Bundes bei der Heranziehung von Organen des Bundes, insbes. Wachkörpern ein praktisches Problem (siehe auch Beantwortung der Frage 17); prinzipiell ist der Regelung des Art. 97 (2) B-VG auch mangelnde Parität vorzuwerfen, da ein gleichartiges Recht der Länder bei der mittelbaren Bundesverwaltung fehlt.
- Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinden ist außerordentlich umfangreich; es werden ihnen meist nur unselbständige Teilaufgaben technischer oder administrativer Art übertragen, deren Besorgung aber oft aufwendig ist und eine große Belastung für die Gemeinden darstellt; gegen eine drohende oder schon eingetretene Überlastung können sich die Gemeinden nicht zur Wehr setzen, da ihnen kein Zustimmungsrecht bei der Aufgabenübertragung zukommt. Auch bestehen Finanzierungsprobleme, da die Gemeinden den Personal- und Amtssachaufwand voll tragen müssen.

Zu Frage 34:

Beide Schwierigkeiten treten auf; in organisatorischer Hinsicht ergeben sich vor allem durch Weisungen und Genehmigungsvorbehalte Probleme: Die Führung der Auftragsverwaltung ist mit einem ungeheuren bürokratischen Aufwand belastet, weil für nahezu alle tatsächlichen Handlungen bis in Einzelheiten gehende Richtlinien, Anweisungen und Ermächtigungen zu beachten sind und als Einzelschritte der Kontrolle bzw. Genehmigung des zuständigen Bundesministers unterliegen (siehe die empirische Erhebung zur Bundesstraßenverwaltung bei Lotz, Die Auftragsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG, Diplomarbeit an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, 1986, 30 ff).

Zu Frage 35:

Die durch die VfGH-Rechtsprechung entwickelte Position von der geteilten Verantwortlichkeit in den Fällen der mittelbaren Verwaltung, der eine Teilung der Kostentragungspflicht entspricht, verlangt genaue Kostenschätzungen des Verwaltungsaufwandes mittelbarer Verwaltung - tatsächlich gibt es solche objektiven Berechnungen über die tatsächliche Höhe des Verwaltungsaufwandes nicht: Eine Quantifizierung des Personal- und Sachaufwandes der mittelbaren Bundesverwaltung ist seit 1925 nicht mehr erfolgt, weil die

Finanzausgleichspartner offenbar davon ausgingen, daß dieser Verwaltungsaufwand schon bisher in den allgemeinen Länderanteilen an der Finanzausgleichsmasse im primären und sekundären Finanzausgleich abgedeckt sei. Problematisch ist auch der vom VfGH vertretene Teilungsmaßstab insbesondere betreffend die Teilung des Sachaufwandes, welcher unpräzise und schwierig durchzuführen ist; darüber hinaus ist dieser Teilungsschlüssel nicht für alle Bereiche der mittelbaren Verwaltung geeignet und stellt keine befriedigende allgemeine Leitlinie der Kosten und Verantwortungsteilung dar.

Zu Frage 36:

Kostenersätze sind Transfers und daher grundsätzlich zu be-seitigen (siehe näher Beantwortung zu Frage 39); soweit es sich tatsächlich um Länder (Gemeinde)Aufgaben handelt, sind diesen Gebietskörperschaften im Finanzausgleich Abgabenrechte oder Abgabenerträge zuzuweisen - speziell die Kostenersätze in §§ 2 und 3 FAG lassen sich genau berechnen und abgelden.

Zu Frage 37:

Die "Verhandlungspflicht" des § 5 FAG ist gegenwärtig sanktionslos und verhindert im übrigen ja auch nicht, daß der Bund als abgabenrechtlich allzuständige Gebietskörperschaft trotz paktiertem Finanzausgleich während der laufenden FAG-Periode Steuerreformen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben durchführt, die dann in dieser Form vom FAG zu rezipieren sind (vgl. auch Beantwortung zu Frage 26).

Die "Verhandlungen" führen nach der derzeitigen Verfassungslage zu "Unterwerfungsverträgen", weil bei Nichteinigung die einseitige Erlassung des FAG durch den Bund droht und weil die Verhandlungsposition der Länder und Gemeinden durch die bestehenden gegensätzlichen Interessen stark geschwächt ist.

Ohne Einführung effektiver Mitwirkungsrechte von Ländern und Gemeinden am Finanzausgleich (Zustimmungsrecht des Bundesrates; Mitwirkung der Gemeindevertretung am Landesfinanzausgleich - vgl. auch Frage 32) und ohne Einräumung einklagbarer Schutzbestimmungen gegen Einnahmeentfall durch einseitige Eingriffe der Bundesgesetzgebung hat eine Verhandlungspflicht wenig Bedeutung.

Eine "umgekehrte" Verhandlungspflicht ist angesichts der bereits vorhandenen Aufsichts- und Bestimmungsrechte des Bundes als überflüssige Beeinträchtigung der Autonomie von Ländern und Gemeinden abzulehnen; sie wäre gegenwärtig auch praktisch bedeutungslos.

Zu Frage 38:

Der bestehende Steuerverbund entspricht ganz und gar nicht dem föderalistischen Prinzip, sondern ist ein Erbe der reichsdeutschen Finanzordnung, deren einheitsstaatliche Systemgrundlagen nach 1945, wenn auch austrifiziert, übernommen und bis heute beibehalten wurden; es erfolgte kein Anknüpfen an die föderalistischen Errungenschaften der Finanzverfassung 1931, sondern ein Bruch der Kontinuität in der Finanzverfassung der 1. und 2. Republik, indem an das F-VG 1934 und die deutsche Finanzausgleichsordnung 1944 angeknüpft wurde (vgl. näher Pernthaler, Finanzverfassung, 116 ff).

Eine erweiterte eigene Steuerhoheit ist deswegen notwendig, weil sie für die Länder ein unverzichtbares Wesensmerkmal ihrer Gliedstaatlichkeit und für die Gemeinden unabdingbarer Ausdruck ihrer Autonomie ist; aus demokratischen Gründen ist eine selbständige Abgabenhöhe unverzichtbar, weil sonst der Zusammenhang zwischen öffentlicher Aufgabenerfüllung und Besteuerung zerrissen bleibt und keine Transparenz der demokratischen Ausgabenverantwortlichkeit erzielbar ist.

Zu Frage 39:

Sie sind grundsätzlich abzuschaffen: Diese sowie alle übrigen Transfers - die auch noch die privatrechtlichen Finanzierungssysteme ("tertiären", "grauen" Finanzausgleich) bewirken oder begünstigen - überwuchern den primären Finanzausgleich in einem Ausmaß, daß kein weiteres Kurieren an den Symptomen mehr hilft, sondern nur eine radikale Einschränkung zielführend ist (vgl. näher Pernthaler, Finanzverfassung, 245 ff).

Die in den §§ 2, 3 und 4 FAG geregelten allgemeinen Transfers sind ebenso wie die Schlüsselzuweisungen aufzuheben; die Bedarfszuweisungen sind im vorgeschlagenen 2-stufigen Finanzausgleich (unter Mitwirkung der Gemeinden bzw. Länder) zuzuteilen; die Zweckzuschüsse sind durch Gemeinschaftsfinanzierungen zu ersetzen, wobei sie im Falle von Bund-Länder (oder Länder-Länder) Finanzierungen ausschließlich durch staatsrechtliche Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu erfolgen hätten, bei Land-Gemeinde-Finanzierungen durch Landes-Finanzausgleichsregelungen (unter Mitwirkung der Gemeinden) - dieselbe Bindung an 15a-Vereinbarungen bzw. Gemeindegewinnung muß auch für die privatrechtlichen Finanzierungssysteme gelten.

Für besondere finanzielle Soforthilfen wäre allenfalls die Aufnahme einer "Notklausel" zu erwägen.

o.Univ.Prof.Dr.Peter PERNTHALER
(Institutsdirektor)

MITWIRKUNG AM INTEGRATIONSPOLITISCHEN
ENTSCHEIDUNGSPROZESS
ENTSCHLIESSUNG DES BUNDESRATES*)

Die Bundesregierung wird ersucht, die Länder und Gemeinden rechtzeitig und umfassend in den integrationspolitischen Entscheidungsprozeß einzubinden und darauf zu achten, daß auch nach einem möglichen EG-Beitritt Österreichs

den Ländern in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches ein umfassendes Mitspracherecht gewahrt,

die bundes-verfassungsgesetzlich vorgesehene Autonomie der Gemeinden erhalten und

die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Gebietskörperschaften bestehen bleibt.

*) Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. SCHAMBECK, STRUTZENBERGER und Genossen (56/A(E)-BR/89 und II-824 sowie 3674/BR der Beilagen); vom Bundesrat in der 515. Sitzung am 11. Mai 1989 einstimmig angenommen

**BUNDESSTAATLICHE PROBLEME UND MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG
MIT EINER NEUGESTALTUNG DES VERHÄLTNISSSES ÖSTERREICHS ZU
DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*)**

I. Allgemeines

- A. Eine Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften würde unter anderem den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs wesentlich berühren. Ungeachtet der Frage, ob Österreich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, werden die Länder (ebenso wie der Bund) auf Teilbereiche ihrer Kompetenzen zugunsten außerstaatlicher oder zwischenstaatlicher Willensbildung verzichten müssen:
- o Im Fall eines EG-Beitritts Österreichs müssten hoheitliche und nichthoheitliche Kompetenzen auf die Organe der EG übertragen und müßte die österreichische Rechtsordnung auch inhaltlich EG-rechtskonform gestaltet werden. Je nachdem, ob die zu übernehmenden EG-Rechtsnormen unmittelbar oder mittelbar Wirksamkeit gegenüber Rechtsunterworfenen bzw. Verwaltungsorganen entfalten, wird im Fall einer EG-Mitgliedschaft Österreichs eine inhaltliche Anpassung österreichischer Rechtsvorschriften an das EG-Recht (insbesondere EG-Richtlinien) erforderlich sein oder deren ersatzlose Aufhebung stattfinden.
 - o Im Fall einer möglichst weitgehenden Teilnahme am EG-Binnenmarkt ohne EG-Mitgliedschaft und der notwendigen Vorbereitungen hiezu, insbesondere im Rahmen etwaiger diesbezüglicher gemeinsamer Bestrebungen der EFTA-Staaten, wäre es gleichfalls erforderlich, österreichische Rechtsvorschriften an das EG-Rechtssystem anzugleichen sowie verschiedene Rechtsbereiche den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen (einschließlich insbesondere von "Brückenschlagsvereinbarungen" mit den EG) und diesbezüglichen vertraglichen Kontrollsystemen zu unterstellen. Dies würde auch für die Länder einen

*) Studie der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst GZ 671.805/10-V/5/89

Verlust von Kompetenzen bedeuten. Selbst im Zusammenhang mit einer nur teilweisen Binnenmarktteilnahme ohne EG-Mitgliedschaft und diesbezüglicher Vorbereitungen würden somit ebenfalls wichtige Teilbereiche von Länderkompetenzen in verschiedenster Weise durch völkerrechtliche Rechtsinstrumente bzw. allenfalls durch Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe beschränkt werden. Ähnliches würde für die einem österreichischen EG-Beitritt vorangehende Verhandlungsphase gelten. Es ist auch nicht auszuschließen, daß selbst für eine bloß partielle Teilnahme am Binnenmarkt (im Wege der EFTA oder bereichsweise auf Grund einzelvertraglicher Regelungen) verschiedene supranationale Befugnisse einschließlich supranationaler Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen eingeräumt werden müßten. Im übrigen bringt schon die Notwendigkeit einer tatsächlichen Teilnahme am EG-Binnenmarkt verschiedene allgemeine Vorwirkungen mit sich: Infolge der engen Verflechtungen der österreichischen Wirtschaft mit dem EG-Raum und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen entsteht vorweg ein wachsendes faktisches Bedürfnis nach vorsorglicher Harmonisierung österreichischer Rechtsvorschriften, auch jener der Länder, mit dem EG-Recht (z.B. technische Bestimmungen, Steuersätze).

Aus bundesstaatlicher Sicht sind die Unterschiede diesbezüglich im wesentlichen gradueller Natur: Sowohl im Fall einer EG-Mitgliedschaft als auch bei einer bloßen EG-Annäherung mit dem Ziel einer zumindest teilweisen Teilnahme am EG-Binnenmarkt wäre für die Verhandlungsphase sowie für die Zeit nach Vertragsabschluß die Bewältigung analoger materieller bzw. formeller Probleme erforderlich. Bei Einräumung supranationaler Befugnisse, besonders also im Gefolge einer EG-Mitgliedschaft, würde allerdings der institutionelle Aspekt einer Einbindung der Länder auch unter Berücksichtigung ihrer Parlamente im Zusammenhang mit von außen (also insbesondere vom EG-Rat bzw. von der EG-Kommission) erfolgenden Rechtsetzungsaktivitäten erhöhte Bedeutung erhalten.

- B. Nach Art. 116 und 118 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung eingeräumt und damit unter Verfassungsschutz gestellt. Auf Grund des Art. 116 Abs. 2 B-VG hat die Gemeinde auch das Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuscheiden. Es besteht kein Zweifel, daß die Gemeinden durch

den Integrationsprozeß in Europa in ihrer autonomen Stellung berührt werden und daher die Einbindung der Gemeindeverbände in den Informationsfluß und innerstaatlichen Willensbildungsprozeß unbedingt notwendig ist.

- C. Für die Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften ist aus der Sicht der Länder und Gemeinden die Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs eine Grundvoraussetzung.

II. Problemübersicht

A. Betroffene Rechtsbereiche der Länder aus der Sicht des Bundesverfassungsrechts

Unter bundesverfassungsrechtlichem Gesichtspunkt lassen sich nach Art und Intensität des Anteiles der Länder an der Staatswillensbildung sowie nach der (hoheitlichen oder nichthoheitlichen) Rechtsform des Staatshandelns verschiedene Kategorien von - in unterschiedlicher Weise betroffenen - Rechtsbereichen der Länder unterscheiden. Dementsprechend würde der rechtliche Handlungsspielraum der Länder durch eine Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt in jeweils unterschiedlichem Ausmaß eingeengt:

1. Betroffen wären zunächst die integrationsrelevanten Kompetenzen der Länder zur Gesetzgebung und/oder zur Vollziehung im Bereich hoheitlichen Staatshandelns (Art. 11 bis 15 B-VG). Diesbezüglich kommen alle eingangs (siehe Pkt. I) angesprochenen Arten von (rechtlichen und faktischen) Kompetenzbeschränkungen voll zum Tragen. Eine besondere Beschränkung formeller Art für die Gesetzgebung und die Vollziehung der Länder im Bereich von technischen Normen und Standards wäre übrigens dadurch gegeben, daß hinsichtlich der bindenden Neueinführung solcher Normen und Standards ein gemeinschaftliches bzw. zwischenstaatliches Informationsverfahren sowie eine Stillhaltezeit vor der endgültigen Inkraftsetzung eingehalten werden müßten.
2. Einschränkungen in dem oben erwähnten Sinn würden sich ferner für die Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse im nichthoheitlichen Landesbereich ergeben.

3. Überdies würden durch die zu erwartende rechtliche bzw. tatsächliche Beschränkung von Bundeskompetenzen indirekt auch die verfassungsgesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse der Länder im Bundesbereich beschränkt. Dies betrifft die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung im Rahmen des Bundesrates einerseits und an der Bundesvollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 10 B-VG iVm Art. 102 und 103 B-VG) andererseits.

Mitwirkungsrechte der Länder im Weg über den Bundesrat als zweite Kammer der österreichischen Bundesgesetzgebung würden in dem Ausmaß eingeschränkt werden, in dem Bundeskompetenzen zur Gesetzgebung hinsichtlich verschiedener Teilaspekte im Interesse der Teilnahme am EG-Binnenmarkt beschränkt würden (Übergang auf supranationale Organe bzw. auf zwischenstaatliche Organe etc.).

Hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung käme eine solche Beschränkung vor allem insoweit in Betracht, als in diesen Angelegenheiten zusätzlich zu den diesbezüglichen innerstaatlichen Leitungs- (insbesondere Kontroll- und Aufsichts)befugnissen insbesondere Kontrollbefugnisse supranationaler oder zwischenstaatlicher Organe bestünden. Die Befugnisse des Landeshauptmannes und der ihm in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung nachgeordneten Landesorgane würden ferner dann eingeschränkt, wenn zusätzlich zum innerstaatlichen Rechtssystem unmittelbar wirksame Rechtsetzungsbefugnisse supranationaler oder zwischenstaatlicher Organe entstünden.

Schließlich würden Befugnisse von Landesorganen in den Bereichen der sogenannten Auftragsverwaltung (Art. 104 B-VG), also in Wahrnehmung nicht-hoheitlicher Funktionen des Bundes, im Rahmen einer Teilnahme am EG-Binnenmarkt mittelbar ähnliche Einschränkungen erfahren wie hinsichtlich der nicht-hoheitlichen Landesvollziehung.

B. Hauptsächlich integrationsrelevante Rechtsmaterien (Auswahl)

Eine abschließende Aufzählung aller berührten Kompetenzen kommt - schon im Hinblick auf die dynamische Entwicklung des EG-Binnenmarktes - nicht in Betracht. Die wesentlichsten derzeit berührten Bereiche seien in der Folge beispielsweise angeführt: Hinsichtlich mehrerer dieser Bereiche wird auf die im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe für Europäische Integration bereits geleisteten Vorarbeiten sowie auf entsprechende Vorarbeiten der Länder zurückgegriffen werden können.

1. Landesrechtliches Berufsrecht:
Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in dem zu schaffenden gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum wäre eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen aus EG-(bzw. EFTA)-Staaten gegenüber Österreichern grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt - zumindest potentiell - insbesondere für einschränkende Berufsantrittsvoraussetzungen sowie für Ausübungsregeln im Bereich des "Landesgewerberechts". Zu nennen wären hier beispielsweise Kino-, Theater-, Tanzschul-, Schischul-, Berg- und Schiführer-, Sportlehrer- und Buschenschankgesetze sowie gesetzliche Regelungen der Länder betreffend die Privatzimmervermietung. Betroffen wäre ferner auch das Landesdienstrecht in bezug auf nichthoheitliche Tätigkeiten.
2. Grundverkehrsrecht
Grundverkehrsrechtliche Regelungen der Länder wären insofern zu ändern, als die Ungleichbehandlung von Ausländern aus dem EG- (und EFTA-)Bereich gegenüber Österreichern nur noch dann zulässig wäre, wenn der Liegenschaftserwerb nicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dient.
3. Landwirtschaftsrecht
Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts wären den bestehenden Regelungen des EG-Rechts insoweit anzupassen, als die wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen von EG- (bzw. EFTA-)Staaten gegenüber Österreichern ausgeschlossen wäre. Daraufhin wäre der gesamte Bereich des Landwirtschaftsrechtes einschließlich der diesbezüglichen Bundes-Kompetenzen im Bereich des landwirtschaftlichen Wirtschaftslenkungsrechts (Marktordnungsgesetz, Geflügelwirtschaftsgesetz, Weinwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Mühlengesetz), umfassend zu durchleuchten. Im Landesbereich wären dabei sowohl hoheitliche (z.B. Anbauvorschriften) als auch nichthoheitliche (z.B. Förderungsmaßnahmen) Regelungen und Maßnahmen in diesem Zusammenhang relevant. Für den Fall einer EG-Mitgliedschaft würde das EWG-Agrarrecht einen großen Teil dieser Rechtsvorschriften ersetzen oder abändern.
4. Umweltschutzrecht
Insbesondere die landesgesetzlichen Regelungen betreffend die durch den Hausbrand bewirkte Luftverschmutzung (Luftreinhaltegesetze), ferner die Abfallgesetze, Naturschutzgesetze, Bodenschutzge-

setze, Ortsbildschutzgesetze und dergleichen wären im gegebenen Zusammenhang von Relevanz.

5. Technische Regelungsbereiche
Von einer - wie immer gearteten - Teilnahme am EG-Binnenmarkt zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen einschließlich der Vermeidung technischer Handelshemmnisse wären die einschlägigen, in die Kompetenz der Länder fallenden Rechtsbereiche berührt (z.B. Baurecht, Feuerpolizeirecht).
6. Vergaberecht
Das Vergaberecht wäre von einer Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG jedenfalls in mehrfacher Hinsicht betroffen.
7. Beihilfenrecht
Auch für hoheitliche und nichthoheitliche Subventionsregelungen der Länder hätte eine Teilnahme am EG-Binnenmarkt einschneidende Konsequenzen.
8. Landesabgaben
Die gemäß dem Finanz-Verfassungsgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz den Ländern zukommenden Befugnisse (ausschließliche Landesabgaben bzw. zwischen den Ländern einerseits und dem Bund bzw. den Gemeinden andererseits geteilte Abgaben) wären durch eine Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt gleichfalls tangiert.
9. Raumordnung und Regionalpolitik
Jedenfalls die Verfolgung von Zielen der Raumordnung mit nichthoheitlichen Mitteln, darüber hinaus aber möglicherweise auch die allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder zur Gesetzgebung und zur Vollziehung mit hoheitlichen Mitteln wäre von einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt betroffen.
10. Fremdenverkehr
Landesrechtliche Regelungen im Bereich des Fremdenverkehrswesens, insbesondere auch hinsichtlich der Gestaltung diverser Fremdenverkehrsabgaben und -beiträge könnten von einer Binnenmarktteilnahme gleichfalls berührt sein.

C. Formell-organisatorische Probleme

Aus den dargelegten materiellen Problemen ergeben sich sowohl in der Phase der Verhandlungen betreffend eine EG-Mitgliedschaft Österreichs als auch bei Verhandlungen über eine nur teilweise Teilnahme am EG-Binnenmarkt

sowie in der daran anschließenden Phase der Mitgliedschaft bzw. der teilweisen Teilnahme am EG-Binnenmarkt verschiedene formelle (verfahrensmäßige und organisatorische) Probleme zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Interessen Österreichs einerseits sowie der Interessen der Länder andererseits.

1. Informationsproblem

1.1. Information der Länder

Es ist davon auszugehen, daß ein Bedürfnis nach rascher und effizienter Information der Länder über die Landeskompetenzen berührenden Vorschriften, Maßnahmen und Vorhaben der EG bzw. - in der Verhandlungsphase - über die Landeskompetenzen berührenden Verhandlungsbereiche und auftauchenden Fragen besteht.

1.2. Information des Bundes

In gleicher Weise ist davon auszugehen, daß ein Bedürfnis des Bundes nach rascher und effizienter Information über Interessen der Länder im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Verträgen sowie den EG-rechtlichen Vorschriften, Maßnahmen und Vorhaben besteht.

2. Koordinationsprobleme

Es wird notwendig sein, daß in allen integrationsrelevanten Fragen, welche Länderkompetenzen berühren, eine rasche Koordinierung des Länderstandpunktes erfolgt.

Überdies bedürfte es in solchen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder jedoch nur hinsichtlich der integrations- und außenpolitischen Aspekte, der Koordinierung des solcherart gewonnenen Länderstandpunktes mit jenem des Bundes, um eine adäquate Vertretung nach außen sicherzustellen.

3. Vertretungsprobleme

Es ergibt sich zunächst das Problem einer Vertretung des koordinierten Länderstandpunktes gegenüber dem Bund.

In der Folge wäre sicherzustellen, daß ein koordinierter Länderstandpunkt bzw. ein zwischen den Ländern und dem Bund koordinierter Standpunkt gegenüber allfälligen Vertragspartnern (Verhandlungsphase) bzw. gegenüber den einschlägigen Organen der Europäischen Gemeinschaften (im Fall der Mitgliedschaft) vertreten wird.

4. Durchführungsprobleme binnenmarktkonformer Maßnahmen

Hier stellt sich in erster Linie die Frage der inner-österreichischen Koordinierung in Angelegenheiten des Binnenmarktes.

Flankierend zu einer Verwirklichung des Binnenmarktes und der Teilnahme Österreichs daran könnte sich ferner - im Hinblick auf die ausschließliche Rolle des Bundes als "Ansprechpartner" der Europäischen Gemeinschaften - die Frage stellen, ob Überwachungsmöglichkeiten des Bundes über die Landesgesetzgebung und die Landesverwaltung für Belange des Binnenmarktes erforderlich sind.

III. Besondere Probleme der Gemeinden

Die dargelegten materiellen und organisatorischen Probleme einer Neugestaltung des Verhältnisses Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften kommen sinngemäß für die Gemeinden, soweit deren Wirkungsbereich durch Maßnahmen der Integrationspolitik berührt wird, zum Tragen. Dies gilt beispielsweise für die Bereiche "Dienstrecht", "Vergabewesen", "Beihilfen" und "Abgaben".

Es besteht daher ein Bedürfnis der Gemeinden nach effizienter Information über die sie berührenden Vorschriften, Maßnahmen und Vorhaben und nach Berücksichtigung der von ihnen artikulierten Interessen.

IV. Weitere Vorgangsweise: Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus"

Angesichts der sich aus einer Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt ergebenden Probleme wäre ein integrierter Entscheidungsprozeß von Bund und Ländern in allen die Länder betreffenden Rechtsbereichen der Integrationsverwirklichung, in Angelegenheiten der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder jedoch nur hinsichtlich der integrations- und außenpolitischen Aspekte, vorzusehen.

A. Organisation

Beim Bundeskanzleramt wird eine ständige Kontakt- und Koordinationsgruppe zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits unter Beteiligung der Gemeinden eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus"

A/8

wird vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform präsidiert und vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sekretariatsmäßig betreut werden.

B. Aufgaben

Für die Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" ergeben sich vorrangig folgende Aufgaben:

1. Hinsichtlich der bundesstaatlichen Probleme einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt wäre eine Dokumentation der einschlägigen Literatur aus dem In- und Ausland zu erstellen.
2. Überdies wäre eine umfassende Prüfung der betroffenen Bereiche des Landesrechtes im Hinblick auf mögliche Auswirkungen einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt vorzunehmen. Diesbezüglich wird zum Teil auf im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe für Europäische Integration geleistete Vorarbeiten sowie auf entsprechende Vorarbeiten der Länder zurückgegriffen werden können.
3. Ferner wären Vorschläge zur Lösung der formell-organisatorischen Probleme (siehe Punkte II C und III) einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt zu erstellen. Hierbei sollte insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Modell verstärkter Einbindung der Länder eingehend geprüft werden.

ANHANG I

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988: **)

ANHANG II

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n

1. Haltung des Bundes

Nach Auffassung des Bundes sollten die Gebietskörperschaften folgende Vereinbarung treffen:

"Bund, Länder und Gemeinden kommen grundsätzlich überein, finanzielle Belastungen und finanzielle Erträge, die sich aus der europäischen Integration für die Gebietskörperschaften durch

- steuerliche Mindereinnahmen,
- steuerliche Mehreinnahmen,
- Beiträge zum EG-Budget, an die EG-Fonds sowie an sonstige mit der EG verknüpfte Institutionen und
- Budgetentlastungen aus EG-Leistungen

ergeben, jeweils so auszugleichen, daß der relative Anteil der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag (lt. Gebärungsübersichten ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern) konstant gehalten wird."

2. Haltung der Länder

Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23.2.1989:

"Die Länder erklären unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Finanzausgleichspartner sich zur gleichen Vorgangsweise bekennen, ihre grundsätzliche Bereitschaft, finanzielle Mehrbelastungen, finanzielle Mehrerträge und mittelbare finanzielle Auswirkungen (z.B. Verminderung der KRAZAF-Mittel durch Senkung der Umsatzsteuerbeträge) aus der europäischen Integration mit Bund und Gemeinden gemeinsam zu tragen und zu beanspruchen, und zwar entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Finanzausgleichsmasse.

**) Abgedruckt in 13. Bericht 1988, A5

A/8

Die Finanzausgleichspartner werden gemeinsam Verhandlungen über jeden einzelnen in sich abgeschlossenen Integrations-schritt führen und dessen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften im Sinne der eingangs getroffenen Aussage beraten und festlegen.

Zu diesem Zweck ist außerdem die Mitwirkung der Länder an den Verhandlungen zur europäischen Integration zu institutionalisieren. Zu dieser Mitwirkung ist, soweit Auswirkungen auf das Finanzausgleichsgefüge und die finanzielle Stellung der Länder mit den Integrationsschritten verbunden sein können, die Landesfinanzreferentenkonferenz berufen."

3. Haltung der Gemeinden

3.1. Nach Auffassung der Gemeinden sollten die Gebietskörperschaften folgende Vereinbarung treffen:

"Bund, Länder und Gemeinden kommen grundsätzlich überein, finanzielle Belastungen und finanzielle Erträge, die aus abgabenrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der europäischen Integration für die Gebietskörperschaften entstehen, jeweils nach dem zuletzt festgestellten Ergebnis der Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag aufzuteilen."

3.2. Die Gemeinden lehnen eine finanzielle Beteiligung an dem von der Republik Österreich zu leistenden Beitrag zum EG-Budget, an die EG-Fonds sowie an sonstige mit der EG verknüpfte Institutionen und an den mittelbaren finanziellen Auswirkungen grundsätzlich ab.

4. Erläuternde Bemerkungen zu den Vorschlägen der Gebietskörperschaften:

4.1. Bund und Länder stimmen darin überein, daß finanzielle Mehrbelastungen und finanzielle Mehrerträge im Zusammenhang mit der europäischen Integration von den Gebietskörperschaften so zu tragen sind, daß ihre relativen Anteile am Gesamtabgabenertrag vor und bei Wirksamwerden der betreffenden Maßnahmen unverändert erhalten bleiben.

4.2. Die Länder verlangen - im Gegensatz zum Bund - in diese Regelung auch die mittelbaren finanziellen Auswirkungen einzubeziehen.

4.3. Die Gemeinden wollen nicht die Anteile der Gebietskörperschaften vor und bei Wirksamwerden der entsprechenden Maßnahmen aufrechterhalten, sondern die finanziellen Auswirkungen (Lücke bzw. Überschuß)

im Verhältnis des zuletzt festgestellten Gesamtabgabenertrages aufteilen. Die Dynamik der Abgabenertragsentwicklung bliebe dabei jeder Gebietskörperschaft erhalten.

- 4.4. Die Gemeinden sind nur bereit, die abgabenrechtlichen Maßnahmen zu tragen bzw. zu beanspruchen. Weitere finanzielle Leistungen werden abgelehnt (insbesondere eine Mitfinanzierung des EG-Beitrages).
- 4.5. Es besteht Übereinstimmung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, daß unter dem Begriff "Finanzausgleichsmasse" im Ländervorschlag der Gesamtabgabenertrag zu verstehen ist.
- 4.6. Die Gebietskörperschaften stimmen darin überein, daß unter dem Begriff "Gesamtabgabenertrag" lt. Gebärungsübersichten die Gesamtheit aller ausschließlichen bzw. geteilten Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben verstanden werden.

FÖDERALISMUS IN ÖSTERREICH UND EG-BEITRITT
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE^{*)}

Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um den Föderalismus in Österreich auf den EG-Beitritt vorzubereiten?

Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler: Herr Abgeordneter! Es ist natürlich eine besondere Aufgabe für mich als für den Föderalismus zuständiges Mitglied der Bundesregierung, die Einbindung der übrigen Gebietskörperschaften, das heißt der Länder und der Gemeinden, in den gesamten Prozeß der Verhandlungsvorbereitung und der Verhandlungsführung zu unterstützen und vor allem zu ermöglichen. Ich verweise darauf, daß bereits Bundesminister Dr.Neisser eine Kommission EG-Föderalismus initiiert hat, die ich weiterführe als Plattform für die gemeinsame Verhandlungsaufbereitung und -vorbereitung in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften. Ich habe mich zweitens persönlich sehr, sehr intensiv dafür eingesetzt, daß in der Vorbereitung des Beschlusses über die Einrichtung des EG-Rates - dieser Beschluß wurde ja vom Hohen Haus Ende Juni gefaßt - in den Parteienverhandlungen auch die Vertretung der Gebietskörperschaften in diesem EG-Rat sichergestellt werden konnte. Und zwar konnte die Vertretung sowohl der Landeshauptleutekonferenz als auch der Landtagspräsidenten, des Bundesrates und der Gemeindeverbände innerhalb des EG-Rates sichergestellt werden.

Präsident Dr.Marga Hubinek: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr.Khol: Herr Bundesminister! Es ist sehr zu begrüßen, daß die Länder und Gemeinden in diesem EG-Rat vertreten sein werden, weil auf diese Weise die Koordination sichergestellt ist. Die Länder und auch die Gemeinden haben sich nun sehr besorgt darüber geäußert, daß

^{*)} Anfrage: 434/M, NR XVII.GP., 115. Sitzung vom 18. Oktober 1989 von Abg.Dr.KHOL (ÖVP) an Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler

im Falle eines EG-Beitrittes ihre Zuständigkeiten wesentlich verkürzt würden.

Herr Vizekanzler! Wie stellen Sie sich zu einem Forderungsprogramm der Länder, das vorsieht, daß im Falle eines EG-Beitrittes ihre Zuständigkeiten nicht verkürzt, sondern durch andere Zuständigkeiten ergänzt werden?

Präsident Dr.Marga Hubinek: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler: Herr Abgeordneter Khol! Es wird natürlich einer sehr umfassenden Arbeit bedürfen, denn selbstverständlich würde im Falle eines EG-Beitrittes eine Reihe von Kompetenzen, von Zuständigkeiten an die EG-Behörden übertragen werden müssen. Das können in erster Linie Zuständigkeiten, die den Bund betreffen, sein, aber natürlich auch Zuständigkeiten, die andere Gebietskörperschaften betreffen. Und es kann sicher nicht so sein, daß im Sinne einer Einbahnstraße dann der Bund zusätzliche Kompetenzen an Länder und Gemeinden abtritt als Ersatz für das, was diese Gebietskörperschaften allenfalls verlieren würden, sondern man muß es anders angehen, und das ist mein Ziel. Wir würden im Falle eines EG-Beitrittes die gesamte innere Kompetenzverteilung neu zu überlegen haben, und das, ich sage es ganz bewußt, auch im Sinne der Wahrung einer größtmöglichen Eigenständigkeit Österreichs.

Dabei zeigt sich eines: daß auch innerhalb der EG einerseits das Problem einer gewissen Zentralisierung gegeben ist, andererseits, um dem entgegenzuwirken, der Regionalisierung eine zusätzliche Bedeutung zukommt. Das heißt, daß gerade Länder und Gemeinden in einem solchen System in ihrem Stellenwert eher steigen. Und in diesem Sinne sollten wir an eine vernünftige Neuverteilung der Aufgaben herangehen. Daher bin ich auch der Auffassung, daß die bei mir eingerichtete Strukturreformkommission, die die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt derzeit analysiert, eine ganz wichtige Rolle für die Vorbereitung auf diese Entscheidung spielen wird.

Präsident Dr.Marga Hubinek: Weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr.Khol: Herr Vizekanzler! Diese neue Aufgabenverteilung, die Sie in dieser Strukturreformkommission untersuchen wollen, ist sehr zu begrüßen, und ich bedanke mich dafür als ein Vertreter eines Bundeslandes hier im Nationalrat.

Es gibt große Bedenken auf Gemeindeebene, daß im Falle eines EG-Beitrittes durch gewisse Steuern die Einnahmen der Gemeinden verkürzt würden. Die Gemeinden haben ja außerordentlich wichtige Aufgaben in der Vollziehung im Dienste des Bürgers zu besorgen. Würden Sie auch die Strukturreformkommission bitten, parallele Überlegungen anzu-

A/9

stellen, welche Konsequenzen ein EG-Beitritt für den Finanzausgleich haben könnte?

Präsident Dr.Marga Hubinek: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! In dieser Strukturreformkommission arbeiten das Bundesministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform und das Bundesministerium für Finanzen zusammen. Es ist also eine gemeinsame Einrichtung. Daher werden sowohl die Aufgabenverteilung als auch die Finanzstruktur in dieser Kommission behandelt, wobei ich natürlich in dieser Kommission nicht den Finanzausgleich verhandle, also nicht in die Zuständigkeit des Finanzministers eingreife. Sehr wohl aber wird beides, nämlich Aufgabenverteilung und Finanzverteilung, in dieser Kommission behandelt werden, und man wird dann auch beides zu ändern haben.

Präsident Dr.Marga Hubinek: Weitere Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Motter.

Abgeordnete Klara Motter (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Das Gründungsmitglied von Benelux und EG Belgien ist gerade dabei, sich auf Grund seiner ethnischen Situation, aber auch um den Zugriff der EG auf die Gemeinden und Regionen zu mildern, föderalistisch zu geben. Meine Frage: Welche Erkenntnisse haben Sie aus Gesprächen mit Belgien für Österreich gewonnen?

Präsident Dr.Marga Hubinek: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler: Frau Abgeordnete! Ich hatte Anfang Juni dieses Jahres Gelegenheit, mit dem für die Föderalisierung zuständigen Mitglied der belgischen Regierung ein intensives Gespräch zu führen. Ich war sehr beeindruckt von dem starken Föderalisierungsschritt, den Belgien vorgenommen hat und im Begriff ist vorzunehmen. Das hat mich auch vorher angeregt, diese Bemerkung zu machen, daß innerhalb eines so großen Gebildes wie den Europäischen Gemeinschaften den Regionen eine neue, besondere Bedeutung zukommt, und ich möchte das auch innerhalb der Bundesregierung und innerhalb Österreichs vertreten.

Präsident Dr.Marga Hubinek: Zu einer weiteren Zusatzfrage habe ich die Meldung des Abgeordneten Smolle.

Abgeordneter Smolle (Grüne): Herr Bundesminister! Es freut uns wahrscheinlich beide, daß nunmehr auch schon Abgeordneter Khol daraufgekommen ist, daß der EG-Beitritt große Nachteile für die Länder und Gemeinden bringt. Im Ausschuß hat er nämlich ganz anders gesprochen. (Abg.Dr.Khol: Das ist nicht richtig! - Abg.Dr.Schwimmer: Ein Wortverdreh, der Herr Smolle!) Ein Beitritt bedeutet natürlich, daß den

Ländern und Gemeinden Kompetenzen, aber auch finanzielle Mittel, die derzeit den Gemeinden zur Verfügung stehen, weggenommen werden. Aber wir müssen noch einen Schritt weitergehen: Länder und Gemeinden sollen sich an dem EG-Beitritt finanziell beteiligen. Wissen Sie die Höhe der finanziellen Beiträge, die von seiten der Gemeinden und Länder notwendig sein werden, um die EG-Beitrittsgebühr von 22 Milliarden zu finanzieren?

Präsident Dr.Marga Hubinek: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler: Herr Abgeordneter! Zunächst wird oder, besser gesagt, würde, ich muß das ja exakt sagen, ein EG-Beitritt Österreichs Vor- und Nachteile bringen, selbstverständlich; in der Summe eine ganze Menge von Vorteilen und auf der anderen Seite eine Reihe von Konsequenzen, die Probleme in sich bergen, für die Wirtschaft, für die Betriebe, für die Verwaltung, für die Gebietskörperschaften.

Jetzt müssen wir zuerst einmal, um in der Reihenfolge zu bleiben, die Verhandlungen mit der EG exquisit vorbereiten, das heißt, unsere Situation genau aufbereiten und das, was in der EG an Regelungen besteht, genau analysieren. Dann wird es möglicherweise in der ersten Hälfte der neunziger Jahre diese Verhandlungen geben, und dann warten wir ab, was als Ergebnis herauskommt. Parallel dazu wird zu überlegen sein, wie für den Fall eines EG-Beitrittes die Aufgabenverteilung aussehen wird. Dabei wird nun indirekt natürlich auch die Frage der Finanzierung eines EG-Mitgliedsbeitrages mitzulösen sein. Heute zu sagen, wieviel hat der Bund, wieviel hat ein Land, wieviel haben die Gemeinden zu bezahlen, wäre, glaube ich, wirklich nicht korrekt und nicht wirklich fundiert.

Präsident Dr.Marga Hubinek: Eine weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Resch.

Abgeordneter Resch (SPÖ): Herr Vizekanzler! Ich glaube, die Euphorie einiger Ihrer Parteifreunde hat einen Dämpfer erhalten nach den Aussagen der Außenminister der EG, die unter anderem behauptet beziehungsweise festgestellt haben, daß Verhandlungen mit der EFTA Vorrang vor Verhandlungen mit einzelnen Ländern der EFTA haben. Das heißt, wir sollten aber trotzdem davon ausgehen, daß wir uns in irgendeiner Weise der EG im Laufe der neunziger Jahre annähern oder sogar die Möglichkeit eines Beitrittes haben.

Sie haben sich jetzt in Beantwortung von Anfragen des Abgeordneten Khol zu Fragen des Föderalismus sehr deutlich geäußert. Meine konkrete Frage geht nochmals in dieselbe Richtung: Wie sehen Sie im Zuge eines eventuellen EG-Beitritts die Frage der Umsetzung der EG-Richtlinien in österreichischen Gesetzen beziehungsweise österreichischem Recht? Das heißt, sind Sie aus der Sicht des Föderalismus

A/9

der Ansicht, daß die Rechte der Gesetzgebung den Landtagen nach einem eventuellen EG-Beitritt ungeschmälert erhalten bleiben sollen oder müssen?

Präsident Dr.Marga Hubinek: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler: Herr Abgeordneter! Zu Ihrer Einleitungsbemerkung möchte ich feststellen: Ich glaube, wir sollten froh darüber sein, daß es in der Frage der Antragstellung und der weiteren Schritte der EG-Verhandlungen eine ganz breite Übereinstimmung zwischen den politischen Parteien hier im Nationalrat, den Sozialpartnern, aber auch den Gebietskörperschaften gibt. Ich habe immer die Auffassung vertreten, daß wir uns dieser Frage mit großer Intensität und mit großem Realismus zu widmen haben, da wir heute noch nicht sagen können, wie das Ergebnis des Verhandlungsprozesses konkret aussehen wird.

Zur konkreten Frage: Natürlich wird im Falle einer Mitgliedschaft für eine Reihe von Bereichen EG-Recht anzuwenden sein, für Bereiche, die heute in der Bundesgesetzgebung liegen, aber auch für jene der Landtage. Das heißt, man kann nicht davon ausgehen, daß EG-Bestimmungen zwar auf Bundesebene, nicht aber auf Länderebene anzuwenden wären, sondern bei den jeweiligen Materien wird sich, soweit das zutrifft, die Bundes- und die Landesgesetzgebung danach zu orientieren haben.

RESOLUTION DES 36. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

RESOLUTION^{*)}

Die Delegierten des 36. Österreichischen Gemeindetages in Klagenfurt haben sich eingehend mit dem Thema

"Kommunalpolitik der neunziger Jahre"
auseinandergesetzt.

Im Rahmen der Beratungen haben die Delegierten vor allem die Fragen der Neuregelung der Abfallwirtschaft und ihre Folgen für die Gemeinden sowie der Europäischen Integration diskutiert.

Die Republik Österreich, und zwar Bund, Länder und Gemeinden haben im § 1 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 27. November 1984, BGBl.Nr. 491/1984, ein Bekenntnis zu einem umfassenden Umweltschutz abgelegt.

Unter Bedachtnahme auf diese programmatische Aussage wurden in der Folge Bundes- und Landesgesetze (z.B. Sonderabfallgesetz, Klärschlammgesetze) erlassen, die verschiedene Bereiche des Umweltschutzes betreffen. Dabei wurde vielfach nicht darauf geachtet, ob die vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen - so wünschenswert sie auch sein mögen - auf unterer Verwaltungsebene, vornehmlich sind das die Gemeinden, auch vollzogen werden können. Das sich dabei in vielen Fällen ergebende Vollzugsdefizit ist jedoch keinesfalls dazu angetan, der Sache des Umweltschutzes zu dienen und verunsichert Gemeinden wie Bevölkerung.

Die Delegierten zum Österreichischen Gemeindetag fordern daher, daß

- bei allen weiteren legislativen Maßnahmen, so auch bei jenen im Bereich des Umweltschutzes, auf die Vollziehbarkeit der vom Bundes- und Landesgesetzgeber geschaffenen Normen mehr als bisher Bedacht genommen wird und die bereits erlassenen Gesetze in diese Richtung hin eine entsprechende Änderung erfahren. Aus Anlaß des laufenden Volksbegehrens über die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen muß der Österreichische Gemeindebund erneut darauf aufmerksam machen, daß bei schulpolitischen Entscheidungen im Pflichtschulwesen die Gemeinden als Pflichtschulerhalter, insbesondere unter Berücksichtigung

^{*)} Beschlossen beim 36. Österreichischen Gemeindetag am 2. Juni 1989 in Klagenfurt. Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes für das Jahr 1989; dazu Kapitel A, S. 30, ÖBZ 22-24/1989

der voraussichtlichen Kosten, entsprechend eingebunden werden müssen, und es muß darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, ohne entsprechende finanzielle Unterstützung des Bundes den weiteren Sachaufwand zu tragen. Die Gemeinden Österreichs unterstützen die Bemühungen der Österreichischen Bundesregierung, welche eine Teilnahme am europäischen Binnenmarkt zum Inhalt haben. Hierbei ist aber auf jeden Fall auf die immerwährende Neutralität, das ausgeprägte föderalistische System und auch auf die seit Jahrzehnten bewährte und verfassungsmäßig garantierte Gemeindeautonomie Rücksicht zu nehmen. Diese Gemeindeautonomie kann aber nur dann als gesichert angesehen werden, wenn allen Gemeinden Österreichs auch die entsprechenden finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben garantiert sind. Die Delegierten zum Österreichischen Gemeindetag fordern daher, daß

- bei den Verhandlungen der Republik Österreich im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften die Interessenvertretungen der österreichischen Gemeinden, so der Österreichische Gemeindebund, zu allen Verhandlungen beizuziehen sind.

RESOLUTION DES 39. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION^{*)}

Der 39. Österreichische Städtetag hat sich eingehend mit den Fragen der europäischen Integration befaßt, insbesondere die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gemeinden erörtert und die Berichte über die vielfältigen Initiativen österreichischer Städte und Gemeinden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entgegengenommen.

Die vom Österreichischen Städtebund vertretenen Städte und Gemeinden stehen dem Gedanken der europäischen Integration grundsätzlich positiv gegenüber. Sie erwarten sich, daß durch einen weiteren Abbau von Grenzbarrieren der Friede in Europa gefestigt, das Verständnis für die kulturelle Vielfalt gefördert und der Wohlstand gesteigert werden können. Ein unverzichtbarer Bestandteil für die Teilnahme an der europäischen Integration ist jedoch die Aufrechterhaltung der von Österreich selbst gewählten immerwährenden Neutralität unseres Landes.

Europäische Integration kann nicht allein die Öffnung Österreichs gegenüber dem EG-Binnenmarkt bedeuten, sondern muß auch die Mitgliedschaft Österreichs in der EFTA sowie den Umstand berücksichtigen, daß sich durch die Veränderungen in den östlichen Nachbarländern Chancen für neue Kontakte, eine intensivere Zusammenarbeit und für wirtschaftliches Wachstum ergeben.

Der Österreichische Städtebund erwartet von der österreichischen Bundesregierung eine nach allen Seiten gerichtete dynamische Politik, die sowohl dem Umstand der besonderen politischen Lage Österreichs in Europa als auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, durch möglichst offene Grenzen zu sämtlichen Nachbarstaaten allen Regionen unseres Landes Wachstumsimpulse zu geben und Benachteiligungen, die aus einer Randlage entstehen würden, entgegenzuwirken.

Dies erfordert unter anderem eine Neuorientierung der Strukturpolitik, eine vordringliche Lösung der Transit-

^{*)} Beschlossen beim 39. Österreichischen Städtetag am 10. Mai 1989 in Villach. Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes an den Österreichischen Städtetag 1990; dazu Kapitel A, S. 30, sowie ÖGZ 6/1989, 7/1989, 8/1989

problematisches und die Beachtung der Entwicklungen des europäischen Verkehrsnetzes auf der Schiene, der Straße und dem Wasserstraßensystem.

Der Österreichische Städtebund erwartet sich vom Bund und den Ländern weiters, daß sie städtischen Initiativen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufgeschlossen gegenüberstehen und diese nach Kräften fördern. Dies gilt nicht nur für die Zusammenarbeit zwischen Wien und Budapest zur Abhaltung einer gemeinsamen Weltausstellung, sondern für alle grenzüberschreitenden Initiativen der österreichischen Städte, seien diese auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sonstigem Gebiet.

Die österreichischen Städte und Gemeinden sind sich bewußt, daß der europäische Integrationsprozeß eine Fülle von Veränderungen bedingen wird. Sie erwarten sich jedoch vom Bund und den Ländern, daß bei den erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auf die föderalistische Struktur Österreichs und die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie Bedacht genommen wird. Verhandlungen der Republik mit den Europäischen Gemeinschaften und anderen Städten über weitere Integrationsschritte sind nur mit begleitenden Konsultationen der Gemeinden zu führen und neue internationale Verpflichtungen nur unter weitestgehender Berücksichtigung der bewährten Entscheidungsfreiheit auf kommunaler Ebene einzugehen. Dies gilt sowohl für Gespräche im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt als auch im Zusammenhang mit Neuregelungen im Rahmen des GATT und Vereinbarungen zwischen EFTA-Staaten und EG.

Der Österreichische Städtebund erwartet sich weiters, daß der Bund der finanziellen Absicherung der Gemeindeautonomie hohe Priorität einräumt. Sie ist die unverzichtbare Voraussetzung, daß die Gemeinden die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben auch erfüllen können. Die Gemeinden sind auch bereit, die durch den EG-Binnenmarkt bedingten steuerlichen Auswirkungen in begrenztem Umfang mitzutragen, erwarten sich jedoch im Zusammenhang mit anderen Mehreinnahmen vom Bund Paketlösungen.

Der Österreichische Städtebund lehnt allerdings eine Beteiligung der Gemeinden an einem allfälligen Mitgliedsbeitrag zu einer supranationalen Einrichtung, insbesondere der EG ab, da es sich dabei um eine Aufgabe des Bundes handelt. Aus einer Beteiligung am Mitgliedsbeitrag zur EG würde sich eine weitere finanzielle Belastung der Gemeinden von rund 2 Mrd. S ergeben, die zusätzlich an den erheblichen Einnahmenentfällen aus der Steuerreform und den voraussichtlichen EG-Steueranpassungen nicht mehr zu verkraften wäre.

FINANZIELLER FÖDERALISMUS

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 gegenüber
dem Finanzausgleichsgesetz 1985 (für das Jahr 1989/1)

1	2	3	4	5	6	7	8
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	Einführung der Kapitalertrags- steuer auf Zinsen (KEST II)	Zweckzuschuß für Personenanhäuf- keits-Investi- tionen	Ertragsanteile - Kapquoten- ausgleich	Gesamtaus- wirkung	Summe der Länder und Gemeinden	Volkszähl 1981	Auswirkung je Einwohner
			In tausend Schilling			Einwohner	Schilling
BUND	+ 1.571.172	- 226.800	+ 45.900	- 1.390.272	-	-	-
Burgenland	+ 29.550	-	- 6.259	+ 23.291	+ 44.814	269.771	+ 166
Kärnten	+ 66.125	-	- 5.046	+ 61.079	+ 113.411	536.179	+ 212
Niederösterreich	+ 174.756	-	- 14.772	+ 159.984	+ 291.636	1.427.849	+ 204
Oberösterreich	+ 163.858	-	- 4.657	+ 159.201	+ 295.632	1.269.540	+ 233
Salzburg	+ 65.996	-	-	+ 65.996	+ 126.000	442.301	+ 285
Steiermark	+ 142.329	-	- 15.166	+ 127.163	+ 263.315	1.186.525	+ 222
Tirol	+ 84.734	-	-	+ 84.734	+ 158.081	586.663	+ 269
Vorarlberg	+ 50.664	-	-	+ 50.664	+ 78.920	305.164	+ 259
Summe ohne Wien als Land	+ 778.012	-	- 45.900	+ 732.112	+ 1.371.809	6.023.992	+ 228
Wien als Land	+ 224.864	-	-	+ 224.864	+ 580.838	1.531.346	+ 379
Summe mit Wien als Land	+ 1.002.876	-	- 45.900	+ 956.976	+ 1.952.647	7.555.338	+ 258
Wien als Land und Gemeinde	+ 434.098	+ 146.740	-	+ 580.838	-	-	-
Burgenland	+ 21.523	-	-	+ 21.523	-	-	-
Kärnten	+ 52.332	-	-	+ 52.332	-	-	-
Niederösterreich	+ 131.652	-	-	+ 131.652	-	-	-
Oberösterreich	+ 118.060	+ 18.371	-	+ 136.431	-	-	-
Salzburg	+ 43.221	+ 16.783	-	+ 60.004	-	-	-
Steiermark	+ 110.977	+ 25.175	-	+ 136.152	-	-	-
Tirol	+ 53.616	+ 19.731	-	+ 73.347	-	-	-
Vorarlberg	+ 28.256	-	-	+ 28.256	-	-	-
Summe ohne Wien als Gemeinde	+ 559.637	+ 80.060	-	+ 639.697	-	-	-
Wien als Gemeinde	+ 209.234	+ 146.740	-	+ 355.974	-	-	-
Summe mit Wien als Gemeinde	+ 768.871	+ 226.800	-	+ 995.671	-	-	-
GEMEINDEN DER LÄNDER							

1) Unter Berücksichtigung BGBl. Nr. 607/1987
Ertragsanteile-Zwischenabrechnung Bmf, GZ. 61.2310/4-11/11-a/10 vom 2.3.1990

B

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1984		1985		1986		1987		1988		VA 1989		VA 1990	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland	a	1.681.432		1.795.923		1.815.649		1.932.724		1.827.514		1.953.217		2.028.801	
	b	4.661.896		5.137.298		5.342.380		5.628.353		5.866.595		5.813.218		6.068.267	
	c		36		35		34		34		31		34		33
	d		139		100		101		108		102		109		113
Kärnten	a	3.762.562		3.913.358		3.854.149		3.915.257		3.829.756		4.011.181		4.053.601	
	b	11.508.843		11.681.133		12.643.758		13.451.234		14.898.309		12.993.909		13.992.075	
	c		33		34		30		29		26		31		29
	d		241		100		98		100		98		102		104
Niederösterreich	a	10.654.016		11.385.462		11.761.660		12.627.541		12.922.212		9.886.415		9.958.863	
	b	24.365.858		26.145.632		27.139.829		29.439.092		32.785.718		28.491.101		30.091.218	
	c		44		44		43		43		39		35		33
	d		219		100		103		111		113		87		87
Oberösterreich	a	8.168.675		8.274.185		8.653.392		9.360.066		9.396.523		10.330.935		10.657.970	
	b	23.631.692		25.756.336		27.685.954		29.334.553		30.366.636		29.603.012		30.928.043	
	c		35		32		31		32		31		35		34
	d		180		100		105		113		114		125		129
Salzburg	a	3.706.996		4.047.015		4.516.945		4.954.618		5.301.761		5.629.003			
	b	9.182.648		9.801.189		10.468.362		10.796.303		11.471.105		11.330.000		11.920.000	
	c		40		41		43		46		46		50		
	d		224		100		112		122		131		139		
Steiermark	a	9.982.166		11.664.866		13.328.257		14.434.236		15.234.140		13.851.256		13.746.797	
	b	23.582.436		26.278.855		26.918.301		27.207.755		29.861.409		27.200.265		27.944.528	
	c		42		44		50		53		51		51		49
	d		192		100		114		124		131		119		118
Tirol	a	2.566.173		2.503.795		2.525.226		2.602.773		2.487.368		2.960.644			
	b	11.544.892		12.075.015		13.389.317		13.385.064		14.354.469		14.417.622		14.819.575	
	c		22		21		19		19		17		21		
	d		107		100		101		104		99		118		
Vorarlberg	a	1.696.905		1.929.473		1.826.573		1.516.625		1.151.029		1.205.426		1.148.919	
	b	6.001.583		6.838.183		6.704.427		7.148.689		8.080.334		7.345.641		7.780.774	
	c		28		28		27		21		14		16		15
	d		321		100		95		79		60		62		60
Summe ohne Wien	a	42.218.925		45.514.077		48.281.851		51.343.840		52.150.303		49.828.077			
	b	114.479.848		123.713.641		130.292.328		136.391.043		147.684.575		137.194.768		143.544.480	
	c		37		37		37		38		35		36		
	d		192		100		106		113		115		109		
Wien	a	40.906.610		38.731.643		40.755.406		40.012.575		43.064.247		40.224.335			
	b	70.275.952		73.071.925		81.990.489		83.533.588		88.053.055		86.901.590		88.454.653	
	c		58		53		50		48		49		46		
	d		144		100		105		105		111		104		
Summe mit Wien	a	83.125.535		84.245.720		89.037.257		91.356.415		95.214.550		90.052.412			
	b	184.755.800		196.785.566		212.282.817		219.924.631		235.737.630		224.096.358		231.999.133	
	c		45		43		42		42		40		40		
	d		164		100		106		108		113		107		

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100 %)

1) ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung
2) Schuldenstand inklusive Anleihe
3) ohne Schulden für Wohnbaudarlehen

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1984	1985	1986	1987	1988	VA 1989	VA 1990
In tausend Schilling								
Burgen- land	a	135.883	138.483	145.336	143.817	148.632	171.270	179.127
	b	125.248	165.509	181.273	162.925	271.278	193.959	176.976
	c	261.131	303.992	326.609	306.742	419.910	365.229	356.103
Kärnten	a	260.732	309.659	314.103	299.590	297.990	327.012	343.605
	b	287.485	279.204	389.208	428.893	595.500	450.799	453.630
	c	548.217	588.863	703.311	728.483	893.490	777.811	797.235
Nieder- öster- reich	a	761.941	800.218	778.064	770.041	681.646	762.000	822.000
	b	644.794	856.554	1.047.802	1.066.118	1.456.330	1.483.000	1.534.000
	c	1.406.735	1.656.772	1.825.866	1.836.159	2.137.976	2.245.000	2.356.000
Über- öster- reich	a	633.572	611.693	583.591	537.884	565.062	712.035	694.657
	b	404.801	698.930	592.705	790.734	1.054.432	916.171	991.864
	c	1.038.373	1.310.623	1.176.296	1.328.618	1.619.494	1.628.206	1.686.521
Salzburg	a	299.786	334.779	354.083	347.335	370.565	418.188	433.129
	b	239.520	277.763	193.269	175.587	219.858	256.932	240.444
	c	539.306	612.542	547.352	522.922	590.423	675.120	673.573
Steier- mark	a	687.169	770.897	845.820	900.852	923.491	894.457	895.748
	b	932.204	986.889	1.705.731	939.775	1.750.321	1.728.718	1.354.537
	c	1.619.373	1.757.786	2.551.551	1.840.627	2.673.812	2.623.175	2.250.285
Tirol	a	231.783	226.756	216.988	207.475	194.824	210.932	215.626
	b	235.516	262.282	266.667	252.854	317.758	284.958	319.966
	c	467.299	489.038	483.655	460.329	512.582	495.890	535.592
Vorarl- berg	a	116.818	135.748	126.986	92.720	60.822	71.888	84.162
	b	41.251	49.431	187.071	312.356	365.596	86.544	40.462
	c	158.069	185.179	314.057	405.076	426.418	158.432	124.624
Summe ohne Wien als Land	a	3.127.684	3.328.233	3.364.971	3.299.714	3.243.032	3.567.782	3.668.054
	b	2.910.819	3.576.562	4.563.726	4.129.242	6.031.073	5.401.081	5.111.079
	c	6.038.503	6.904.795	7.928.697	7.428.956	9.274.105	8.968.863	8.779.933
Wien als Land und Gemeinde	a	2.827.892	2.752.873	2.569.138	2.362.865	2.293.731	2.326.554	2.112.085
	b	4.239.752	3.281.559	5.314.369	6.374.890	5.514.453	4.532.195	2.880.837
	c	7.067.644	6.034.432	7.883.507	8.737.755	7.808.184	6.858.749	4.992.922
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.955.576	6.081.106	5.934.109	5.662.579	5.536.763	5.894.336	5.780.139
	b	7.150.571	6.858.121	9.878.095	10.504.132	11.545.526	9.933.276	7.992.716
	c	13.106.147	12.939.227	15.812.204	16.166.711	17.082.289	15.827.612	13.772.855

zu Spalte 2:

a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst.

b) Belastung des Landes aus den Tilgungen

c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

C

C

B-VG-NOVELLE 1988 - DURCHFÜHRUNGSRUNDSCHREIBEN*)

I.

Der Nationalrat hat am 29. November 1988 die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988, beschlossen.

Die Novelle enthält überblicksweise folgende Regelungen:

1. Vorschriften, die auf die Wünsche der Länder im Forderungskatalog aus dem Jahre 1985 zurückgehen,
2. Kompetenzbestimmungen zugunsten des Bundes auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft,
3. Regelungen betreffend das Volksbegehren sowie die Einführung der Volksbefragung (direkte Demokratie),
4. Regelungen betreffend den Rechnungshof,
5. Vorschriften über den Geschäftsgang im Nationalrat,
6. die für die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern erforderlichen Organisationsvorschriften und mit diesen Vorschriften zusammenhängende Änderungen der Kompetenzbestimmungen betreffend den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof.

Wesentliche Teile der Novelle, so insbesondere die Vorschriften über Staatsverträge der Länder und die Kompetenzbestimmungen für die Luftreinhaltung und für die Abfallwirtschaft, sind mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten. Sie sollen in der Folge erläutert werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß jedenfalls in Aussicht genommen ist, nach Vorliegen der einfachgesetzlichen Durchführungsregelungen betreffend die unabhängigen Verwaltungssenate, auch zu diesem Themenkomplex ein Rundschreiben zu erlassen.

*) Schreiben Bundeskanzleramt vom 13. Feber 1989, GZ 600.573/141-V/1/88

II.

1. Staatsverträge der Länder (in der Folge: "Länderstaatsverträge"):

1.1. Art. 16 Abs. 1 B-VG i.d.F. der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 (in der Folge: B-VG) ermöglicht den Ländern den Abschluß von Staatsverträgen "mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten", und zwar "in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen".

1.1.2. Als Vertragspartner für derartige Verträge kommen an Österreich angrenzende Staaten oder deren Teilstaaten in Betracht.

Wie im Bericht des Verfassungsausschusses (817 Blg NR, 17.GP) (im folgenden: "AB") hiezu klargestellt wird, soll es hinsichtlich der Qualifikation als "Teilstaat" nicht auf die staatsrechtliche Theorie im betreffenden Land ankommen. Maßgeblich ist daher der Umstand, ob dem möglichen Vertragspartner - nach der Verfassungslage des betreffenden Nachbarstaates - eine Vertragsabschlußkompetenz zukommt oder nicht; unerheblich ist dagegen, wie die Staatsqualität des Teiles (des betreffenden Nachbarstaates), mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll, nach Ansicht der Lehre im betreffenden Land beurteilt wird. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 607 BlgNR 17.GP, 7, (in der Folge: "RV") weiters ergibt, ist es im Falle eines Abschlusses mit einem "Teilstaat" nicht erforderlich, daß dieser selbst an Österreich grenzt.

1.1.3. Gegenstand des Vertrages können Angelegenheiten sein, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Zum selbständigen Wirkungsbereich gehören nicht nur die Angelegenheiten, in denen den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung zukommt (insbesondere Art. 15 Abs. 1 B-VG), sondern auch die Angelegenheiten, in denen den Ländern nur die Vollziehung zusteht, also insbesondere die Vollziehung nach Art. 11 und 12 B-VG.

Die Länder können daher im Bereich des Art. 15 Abs. 1 B-VG sowohl Staatsverträge gesetzändernden oder gesetzsergänzenden Inhalts als auch allenfalls auf Verordnungsstufe stehende Staatsverträge abschließen und weiters in Bereichen, in denen ihnen (nur) die Vollziehung zu kommt, Staatsverträge unterhalb der Gesetzesstufe abschließen.

C

- 1.1.4. Zum Umfang der Kompetenz der Länder gemäß Art. 16 B-VG wäre darauf hinzuweisen, daß diese insoweit auch den Verkehr mit dem Ausland einschließt, als die Durchführung von Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG auch dann in den Kompetenzbereich der Länder fällt, wenn damit ein grenzüberschreitendes Tätigwerden verbunden ist. Es können in den Länderstaatsverträgen daher auch entsprechende organisatorische Vorkehrungen für die Durchführung des Vertrages, etwa im Zusammenwirken mit dem ausländischen Partner, getroffen werden (zur Kündigung vgl. unter 1.4.).
- 1.2. Staatsverträge im Sinne des Art. 16 Abs. 1 B-VG sind völkerrechtliche Verträge, Vertragspartner sind die Länder. Dies ungeachtet des Umstandes, daß die Verträge gemäß Art. 65 Abs. 1, erster Satz, B-VG vom Bundespräsidenten abgeschlossen werden.
- 1.3. Die Kompetenz der Länder ist als konkurrierende Kompetenz ausgestaltet. Daraus folgt, daß das Recht des Bundes, Staatsverträge auch über Angelegenheiten abzuschließen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, weiterhin uneingeschränkt bestehen bleibt.
- 1.4. Im Hinblick auf diese konkurrierende Zuständigkeit und im Interesse einer einheitlichen Außenpolitik gegenüber den Nachbarstaaten sieht Art. 16 Abs. 3 B-VG die Möglichkeit eines Verlangens der Bundesregierung nach Kündigung eines vom Land abgeschlossenen Vertrages vor. Wenn ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, so geht die Zuständigkeit zur Kündigung auf den Bund über.

Diese Regelung soll lediglich die innerstaatliche Zuständigkeit klarstellen, hinsichtlich der Zulässigkeit eines derartigen Aktes ist das Völkerrecht maßgebend.
Die völkerrechtliche Erklärung der Kündigung hat der Bundespräsident vorzunehmen (vgl. RV 7).
- 1.5. Das Abschlußverfahren ist wie folgt geregelt:
Die Verhandlungen sind von den Ländern zu führen. Die Bevollmächtigung zur Führung der Verhandlungen erfolgt durch den Bundespräsidenten über Vorschlag der Landesregierung.
Vor Aufnahme der Verhandlungen hat der Landeshauptmann gemäß Art. 16 Abs. 2 B-VG die Bundesregierung im Wege des Bundeskanzleramtes von der Absicht, formelle Verhandlungen aufzunehmen, zu unterrichten. Die Information bezieht sich auf die "Aufnahme von Verhandlungen". Es ist daher nicht erforderlich, daß der Bundesregierung in diesem Stadium des Verfahrens be-

reits ein Entwurf des abzuschließenden Vertrages vorgelegt wird. Wohl aber erfordert der Zweck der Regelung eine Skizzierung der Schwerpunkte des angestrebten Vertragsinhalts, da eine allfällige Reaktion der Bundesregierung nur bei ausreichender Klarstellung des angestrebten Vertragsinhalts möglich sein wird. Der Abschluß des Staatsvertrages erfolgt über Vorschlag der Landesregierung durch den Bundespräsidenten.

Vor dem Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 B-VG gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Länder werden daher eingeladen, die Ersuchen an das Bundeskanzleramt zu richten. Die Befassung der Bundesregierung erfolgt durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

- 1.6. Der Wortlaut des Art. 16 Abs. 4 und 5 B-VG entspricht dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 und 2 B-VG, alte Fassung (sieht man von der Ersetzung des Wortes "Verträgen" im bisherigen Art. 16 Abs. 2 durch die Worte "völkerrechtlicher Verträge" im Art. 16 Abs. 5 B-VG ab). Dies bedeutet im Zusammenhang mit der Neuregelung hinsichtlich der Staatsverträge der Länder insbesondere, daß sich das Überwachungsrecht des Bundes auch auf derartige Staatsverträge erstreckt.
- 1.7. Die Frage, welche Länderstaatsverträge nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden dürfen, wird im B-VG nicht geregelt. Die Länder sind daher berufen, diese Frage im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie in der Landesverfassung zu regeln. Dafür scheint der gesetzändernde oder Gesetzesergänzende Charakter des Staatsvertrages jedenfalls ein verfassungspolitisch zweckmäßiges Kriterium zu sein.
- 1.8. Auch die Frage der Art der Transformation von Länderstaatsverträgen ist in der Landesverfassung zu regeln. Das B-VG trifft diesbezüglich keine Entscheidung in Richtung einer generellen oder speziellen Transformation, sodaß die Landesgesetzgebung auch diesbezüglich frei ist. Freilich ist darauf hinzuweisen, daß das B-VG hinsichtlich von Staatsverträgen, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, die Möglichkeit der speziellen Transformation - so wie für die vom Bund abzuschließenden Staatsverträge - weiterhin auch für die Länderstaatsverträge kennt. Gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG kann der Bundespräsident auch aus Anlaß des Abschlusses eines Staatsvertrages

gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß der AB zu Art. 65 Abs. 1 B-VG klargestellt hat, daß auch in diesem Fall das Antragsrecht betreffend die Anordnung des Bundespräsidenten der Landesregierung zusteht.

- 1.9. Hinsichtlich der nicht gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge sieht das B-VG entsprechend der bisher für die vom Bund abzuschließenden Staatsverträge geltenden Regelung vor, daß der Bundespräsident zum Abschluß derartiger Staatsverträge nach Art. 16 Abs. 1 B-VG die Landesregierung ermächtigen kann.

Auch in diesem Fall steht das Vorschlagsrecht für den Akt des Bundespräsidenten der Landesregierung zu.

2. Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft:

2.1. Allgemeines

Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sieht eine Bundeskompetenz für "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" und für "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist" vor.

Gemäß Art. VIII der B-VGN 1988 werden landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind.

Dem Bund kommt somit nunmehr eine Gesetzgebungskompetenz für Luftreinhaltung (die in der beschriebenen Weise eingeschränkt ist) und für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle zu.

Hinsichtlich des nicht gefährlichen Abfalls wurde eine Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes eingeführt. Es besteht somit hinsichtlich des nicht gefährlichen Abfalls prinzipiell eine Länderkompetenz, die durch die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes eingeschränkt ist.

Darüber hinaus besteht eine ergänzende Kompetenz des Bundes, nämlich bei Vorliegen eines objektiven Bedarfes einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festzulegen, die in den Bundes- und Landesgesetzen nicht überschritten werden dürfen

(Art. 11 Abs. 5). Diese Vorschrift wurde im Hinblick auf die genannte Ausnahme vom Luftreinhaltebestand in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG geschaffen. Die darin angesprochenen "Landesgesetze" können nur solche sein, die Heizungsanlagen regeln.

2.2. Luftreinhaltung

Luftreinhaltungsvorschriften fallen nunmehr grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes.

Eine Ausnahme besteht lediglich für die Heizungsanlagen; für diese sind die Länder im selben Umfang wie bisher zuständig (siehe unten).

Die Luftreinhaltungskompetenz des Bundes ermöglicht sowohl emissionsseitige als auch immissionsseitige Maßnahmen (RV 8, wo unter Bezugnahme auf die Ausnahme hinsichtlich der Heizungsanlagen darauf hingewiesen wird, daß "eine grundsätzlich umfassende, insbesondere auch Immissionsregelungen ermöglichende Zuständigkeit des Bundes für Luftreinhaltung" geschaffen werde).

Bei der Auslegung des Begriffes "Heizungsanlagen" ist entscheidend, daß nach dem Willen des Verfassungsgebers (vgl. RV, 8 und AB, 2) die bisher auf diesem Gebiet bestehenden Landeskompetenzen nicht beseitigt werden sollten. Der Umfang der Ausnahme ist daher im Lichte der bisher bestehenden Landeskompetenz zu sehen. Eine Ausweitung der Landeskompetenz auf Anlagen, die bisher nicht von dieser Weise erfaßt wurden, kann daher nicht angenommen werden. Soweit also bisher (allenfalls kumulativ zu Bundesregelungen) Landesvorschriften betreffend Heizungsanlagen zulässig waren, sind sie auch in Zukunft zulässig.

2.3. Abfallwirtschaft

2.3.1. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird mit der Novelle vollkommen neu geregelt.

2.3.2. Die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache.

2.3.3. Der Begriff Abfallwirtschaft ist dabei als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen zu verstehen (RV, 8).

2.3.4. Die Auslegung des Begriffes "gefährlicher Abfall", der im B-VG und in den Materialien nicht näher erläutert wird, hat sich an der objektiven Gefahr eines Stoffes für die Umwelt zu orientieren (vgl.

auch schon Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG idF der Novelle BGBl.Nr. 175/1983 und dazu 1450 BlgNR XV GP, "gefährliche Belastungen der Umwelt"). Die auf Grund des derzeitigen Wissensstandes etwa im Rahmen des österreichischen Normungsinstitutes erarbeiteten einschlägigen Richtlinien oder "Normen" (ÖNORMEN) werden bei der Auslegung heranzuziehen sein, soweit sie vom technisch-wissenschaftlichen Standpunkt die Gefährlichkeit eines Stoffes dokumentieren. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung von gefährlichen Abfällen wird insbesondere die ÖNORM S 2101 "Überwachungsbedürftige Sonderabfälle" vom 1. Dezember 1983.

2.3.5. Auswirkung auf andere Bundeskompetenztatbestände:

Hinsichtlich des gefährlichen Abfalls besteht eine Bundeskompetenz für die Abfallwirtschaft, die nach dem oben Gesagten auch die Abfallbehandlung miteinschließt. Insoweit erfahren (andere) Bundeskompetenztatbestände, auf Grund derer bisher Maßnahmen der Abfallbehandlung möglich waren, eine Einschränkung.

Wie sich aus dem AB ergibt, hat die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 aber auch zur Folge, daß die Kompetenz der Länder auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung (hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle) eine Erweiterung erfährt. Dies insoweit, als für nicht gefährliche Abfälle nunmehr keine annexweise Regelung auf Grund sonstiger Bundeskompetenztatbestände möglich ist. Regelungen für nicht gefährliche Abfälle fallen grundsätzlich in die Landeskompentenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG; der Bund ist aber auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 12 zur Bedarfsgesetzgebung ermächtigt. Solange kein derartiges Bedarfsgesetz erlassen ist, besteht eine Kompetenz der Länder. Dies hat insbesondere zur Folge, daß etwa eine Regelung über die Organisation der Abfallbehandlung in der Gemeinde, welche bisher verfassungskonform die annexweise vom Bund regelbaren Bereiche aussparen mußte, sich ohne Unterschied auf nicht gefährliche Abfälle - gleichgültig woher sie stammen - erstrecken kann.

2.3.6. Die Erlassung eines Bedarfsgesetzes des Bundes hinsichtlich nicht gefährlichen Abfalls ist an das Vorliegen eines objektiven Bedarfes gebunden.

Der Bedarf hat sich aus den umweltpolitischen Erfordernissen zu ergeben. Die zu treffende Regelung muß daher einer Umweltgefahr zu begegnen suchen, welche zweckmäßigerweise nur durch eine einheitliche Regelung abgewehrt werden kann. Die RV nennt als Beispiele für einen Bedarf im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 die aus der begrifflichen Vielfalt im Bereich

der Abfallregelung sich ergebenden Probleme, einheitliche Standards (insbesondere im Hinblick auf die Umwelterfordernisse) sowie die Abfallvermeidungsproblematik. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen auf die "Erfordernisse einer zweckentsprechenden Gestaltung der Rechtslage aus umweltpolitischer Sicht" und auf die "sachlichen Erfordernisse" hingewiesen.

2.3.7. Überleitung:

Die einleitend zitierte Überleitungsbestimmung des Art. VIII der Novelle hat zur Folge, daß landesrechtliche Vorschriften, die sich ausdrücklich und ausschließlich auf gefährlichen Abfall beziehen, Bundesrecht werden. Darüberhinaus werden Vorschriften, die sich sowohl auf gefährlichen als auch auf nicht gefährlichen Abfall beziehen, insoweit Bundesrecht, als sie sich auf gefährlichen Abfall beziehen.

Es kann demnach der Fall eintreten, daß eine bestimmte Landesvorschrift zum Teil als Landesrecht, zum Teil als Bundesrecht weitergilt.

Landesrechtliche Vorschriften betreffend nicht gefährliche Abfälle bleiben Landesrecht (zur Wirkung eines Bedarfsgesetzes des Bundes auf diese Vorschriften vgl. 2.3.8.).

2.3.8. Wirkung eines Bedarfsgesetzes auf Landesrecht:

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend nicht gefährliche Abfälle werden durch die Erlassung eines Bedarfsgesetzes des Bundes, welches eine Angelegenheit regelt, die von der Landesvorschrift geregelt wird, zurückgedrängt. Den betroffenen landesrechtlichen Vorschriften wird aber nicht derogiert, sie werden vielmehr im Falle einer Aufhebung des Bedarfsgesetzes wieder anwendbar (vgl. die im AB zitierten Erkenntnisse VfSlg. 1882/1949, 2005/1950, 3378/1958).

Das Bundesgesetz kann daher Landesnormen weder formell noch materiell derogieren. Es kann aber die Zurückdrängung der von seinen Bestimmungen betroffenen Landesnormen feststellen. Eine solche Feststellung hat insofern nicht bloß deklarativen Charakter, als aus ihr der Inhalt des Bedarfsgesetzes unter Umständen erst deutlich wird.

13. Feber 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

D

D

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1989 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht^{*)}

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1978 geändert wird (LGBI.Nr. 2)

Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (Bgld. Auskunftspflichtgesetz) (LGBI.Nr. 3)

Gesetz über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz) (LGBI.Nr. 20)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (LGBI.Nr. 47)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (2. Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1988) (LGBI.Nr. 25)

^{*)} Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

D

Gesetz über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland
(Bgld. Jagdgesetz 1988) (LGBI.Nr. 11)

Gesetz über den Schutz des Feldgutes in offener Flur
(Feldschutzgesetz) (LGBI.Nr. 15)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit
der Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 1988
ausgeführt werden (Burgenländische Jagdverordnung)
(LGBI.Nr. 24)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend den Ab-
schluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der
die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelge-
halt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 41)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Ver-
einbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen
des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für
Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der
Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie
bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirt-
schaftsfonds (LGBI.Nr. 46)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe- reinigung^{*)}

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von
Landesgesetzen.

^{*)} Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von
Landesgesetzen erfolgte.

D

B) KÄRNTEN

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Gesetz über eine Landesumlage geändert wird (LGBI.Nr. 66)

Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsgesetz 1976 geändert wird (LGBI.Nr. 17)

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten (Wirtschaftsförderungsgesetz) (LGBI.Nr. 13)

- § 1 Zielsetzung
- § 3 Arten der Förderung
- § 4 Richtlinien
- § 5 Förderungsgrundsätze

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung der Landesregierung, mit der der "Nationalpark Nockberge" eingerichtet wurde (LGBI. Nr. 4)

Verordnungen der Landesregierung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 5, 63)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 59)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 60)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz über die Änderung der NÖ Gemeinde-
wahlordnung 1974 (LGB1.Nr. 0350-6)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes
1974 (LGB1.Nr. 3200-4)

Gesetz über die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes
1976 (LGB1.Nr. 8000-5)

NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG) (LGB1.Nr. 8304-0)

Gesetz über die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgeset-
zes (LGB1.Nr. 8240-1)

Gesetz über die Änderung des NÖ Parteienförderungsges-
etzes (LGB1.Nr. 0301-5)

Gesetz über die Änderung des NÖ Tierzuchtförderungsges-
etzes 1975 (LGB1.Nr. 6300-2)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu
Naturschutzgebieten (LGB1.Nr. 5500/13-13)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu
Landschaftsschutzgebieten (LGB1.Nr. 5500/35-0)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu
Naturparks (LGB1.Nr. 5500/50-7)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und
dem Land Niederösterreich über Vorhaben, deren Verwirk-

D

lichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist (LGBI.Nr. 0802-0)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 0801-0)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl - Änderung (LGBI.Nr. 0803-3)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 0807-0)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen, da auf Grund des Systems der Verlautbarung in Lose-Blatt-Form Wiederverlautbarungen nur in Ausnahmefällen erforderlich werden könnten.

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich (LGB1.Nr. 39)

§ 1

Nach Art. 148i B-VG 1929 wird die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt.

2. Gesetze und Verordnungen

Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage (O.ö. Landesumlagegesetz 1989) (LGB1.Nr. 13)

Landesgesetz über den Tourismus in Oberösterreich (O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) (LGB1.Nr. 81)

I. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

II. Tourismusgemeinden - Ortsklasseneinstufung

III.

1. Tourismusverbände

2. Tourismusregionen

3. Tourismus - Verbändegemeinschaften

4. Landesverband für Tourismus in Oberösterreich

IV.

Kurorte

V.

Interessentenbeiträge

VI.

Zwangsrechte; Strafbestimmungen

VII.

Änderung des O.ö. Fremdenverkehrsabgabengesetzes 1969

VIII.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

D

Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz (O.ö. ROG) geändert wird ((LGBl.Nr. 91)

Landesgesetz über die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Kulturflächen (O.ö. Klärschlammgesetz) (LGBl.Nr. 62)

Verordnung des Landeshauptmannes, mit der ein Smogalarmplan für das Belastungsgebiet "Großraum Linz" festgelegt wird (Smogalarmplan-Verordnung "Großraum Linz") (LGBl.Nr. 69)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Erlassung eines Nachtfahrverbotes und einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf bestimmten Bundesstraßen und Landesstraßen (LGBl.Nr. 78)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über die Feststellung als Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 76)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBl.Nr. 47)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBl.Nr. 50)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Wiederverlautbarung der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 (LGBl.Nr. 25)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Landes-
Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (LGBI.Nr. 66)

Im Art. 28 Abs. 4 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Für Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Schriftstücken auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen und auf Beschluß des Untersuchungsausschusses Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt werden kann. Falsche Beweisaussagen vor dem Untersuchungsausschuß sind nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht zu ahnden."

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Stadtrecht 1966
geändert wird (Salzburger Stadtrechts-Novelle 1989)
(LGBI.Nr. 44)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Führung und Verwendung des Salzburger Landeswappens geregelt und das Salzburger Nationalparkgesetz, das Salzburger Feuerwehrgesetz und das Gesetz über die Salzburger Landesumwelthanwaltschaft geändert werden (Salzburger Landeswappengesetz 1989)
(LGBI.Nr. 89)

Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1977
geändert wird (LGBI.Nr. 80)

Gesetz, mit dem das Salzburger Schischulgesetz 1989
geändert wird (LGBI.Nr. 83)

Gesetz, mit dem das Salzburger Bergführergesetz geän-
dert wird (LGBI.Nr. 84)

Gesetz, mit dem das Salzburger Jagdgesetz 1977 und das
Salzburger Fischereigesetz 1969 geändert werden
(LGBI.Nr. 81)

D

Gesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnbauförderungsgesetz 1968 und das Wohnhaussanierungsgesetz geändert werden (LGBI.Nr. 33)

Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird (LGBI.Nr. 30)

Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Stadtgemeinde Salzburg (Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg) (LGBI.Nr. 28)

Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Stadtgemeinde Hallein (Parkgebührengesetz für Hallein) (LGBI.Nr. 29)

Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Stadtgemeinde Zell am See (Parkgebührengesetz für Zell am See) (LGBI.Nr. 90)

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für bestimmte Bundesstraßen ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird (LGBI.Nr. 98)

Verordnungen der Salzburger Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBI.Nr. 56, 63)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 85)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 86)

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-
Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGB1.Nr. 19)

§ 18 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Der Landtag wählt einen Unvereinbarkeitsausschuß zur Entgegennahme der Anzeigen und zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Berufsausübung oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung durch Regierungsmitglieder, der Vergabe von Aufträgen im Sinne des Unvereinbarkeitsgesetzes sowie der Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigungen von Mitgliedern des Landtages nach den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes."

§ 22 hat zu lauten:

§ 22

(1) Die Mitglieder des Landtages unterliegen den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes.

(2) Mitglieder des Landtages üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ohne Entgelt und ohne Ersatz von Aufwendungen und Barauslagen, aus."

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen (Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1989) (LGB1. Nr. 77)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (Steiermärkische Bauordnungsgesetznovelle 1988) (LGB1.Nr. 14)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetz-novelle 1988) (LGB1.Nr. 15)

D

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark (LGBI.Nr. 20)

Gesetz über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz) (LGBI.Nr. 47)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (11. KALG-Novelle) (LGBI. Nr. 38)

Verordnung des Landeshauptmannes über den Smogalarmplan für das Belastungsgebiet Raum Graz (LGBI.Nr. 84)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das LKW-Nachtfahrverbot im Bereich der Bundesstraßen Nr. 145, 146, 113, 67 und 69 erlassen wird (LGBI.Nr. 92)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der in Durchführung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989 nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz erlassen werden (Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1989) (LGBI.Nr. 80)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 67, 117)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 68)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 69)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird (LGBI.Nr. 50)

Nach Art. 70 wird folgende Bestimmung als Art. 70a eingefügt:

"Artikel 70a
Aufträge an den Rechnungshof

Der Landtag oder wenigstens ein Drittel der Abgeordneten haben das Recht, zu verlangen, daß der Rechnungshof im Rahmen seines Wirkungsbereiches besondere Akte der Prüfung der Gebarung des Landes durchführt. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Verlangens dem Landtag noch nicht Bericht erstattet hat, darf in der betreffenden Angelegenheit ein weiteres derartiges Verlangen nicht gestellt werden."

Die Überschrift des IV. Teiles hat zu lauten:
"Staatsrechtliche Vereinbarungen und Staatsverträge"

Nach Art. 71 wird folgende Bestimmung als Art. 71a eingefügt:

"Artikel 71a
Staatsverträge

(1) Das Land Tirol kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit an die Republik Österreich angrenzenden Staaten oder mit deren Teilstaaten Staatsverträge abschließen."

Gesetz, mit dem das Schischul- und Schilehrerwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz) (LGBI.Nr. 12)

§ 39

Disziplinarausschuß, Disziplinarstrafen

(4) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden (Landesverfassungsbestimmung).

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der übrigen

D

durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper
(Tiroler Auskunftspflichtgesetz) (LGBl.Nr. 4)

Gesetz über das Landes-Kontrollamt (LGBl.Nr. 80)

§ 1

Aufgabe des Landes-Kontrollamtes

Das Landes-Kontrollamt ist zur Unterstützung des Landtages bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 4 und 5 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl.Nr. 61/1988, berufen.

§ 2

Ziele und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung durch das Landes-Kontrollamt hat sich auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Sie umfaßt nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtages.

(2) Die laufende Prüfung der Gebarung der im Art. 67 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 genannten Rechtsträger kann sich auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

§ 3

Leitung des Landes-Kontrollamtes

§ 4

Geschäftsverteilung

§ 5

Befugnisse des Landes-Kontrollamtes

§ 6

Sachverständige

§ 7

Prüfbericht

§ 8

Amtsverschwiegenheit, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

§ 9

Inkrafttreten

Gesetz zum Schutz des Feldgutes (Tiroler Feldschutzgesetz) (LGBl.Nr. 8)

Gesetz über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz) (LGBl.Nr. 13)

D

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft (Tiroler Wirtschaftsförderungsgesetz) (LGBI.Nr. 16)

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1988 geändert wird (LGBI.Nr. 20)

Gesetz über die Einhebung der Landesumlage (LGBI. Nr. 17)

Gesetz, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1985 geändert wird (LGBI.Nr. 70)

Gesetz, mit dem das Gesetz LGBI.Nr. 70/1989 aufgehoben wird (LGBI.Nr. 81)

Gesetz, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 53)

Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 56)

Gesetz, mit dem die Tiroler Bauordnung (3. Bauordnungsnovelle) geändert wird (LGBI.Nr. 10)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 19)

Gesetz, mit dem das Tiroler Kurzparkzonenabgabengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 51)

Verordnung der Landesregierung, mit der auf bestimmten Straßen in Tirol ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird (LGBI.Nr. 71)

Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Vorschriften zur Durchführung des Tiroler Schilehrergesetzes erlassen werden (Tiroler Schilehrerverordnung) (LGBI.Nr. 41)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 11, 21, 22, 23)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBI.Nr. 26, 27, 28, 29, 30, 31)

D

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 48)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 49)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Tiroler Bauordnung (LGBI.Nr. 33)

Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989 (LGBI.Nr. 73)

H) VORARLBERG

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Auskunftserteilung in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden (Auskunftsgesetz) (LGBI.Nr. 17)

Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Erneuerung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohnbeihilfen (Wohnbauförderungsgesetz) (LGBI.Nr. 31)

Gesetz über die Förderung der Familie (Familienförderungsgesetz) (LGBI.Nr. 32)

§ 1
Ziele

Aus der Verantwortung der Gesellschaft für die Familie hat das Land die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu fördern. Die Eltern sind bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Die Beziehungen der Familienmitglieder zueinander sollen gefestigt, die Verantwortung der Familie gegenüber der Gesellschaft gestärkt und der Familie eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden.

§ 3
Förderungsgrundsätze

§ 4
Familienzuschüsse

§ 5
Familienpaß

Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes (LGBI. Nr. 36)

Gesetz über die Kundmachung von Rechtsvorschriften der Organe des Landes (Kundmachungsgesetz) (LGBI.Nr. 35)

Gesetz über das Veranstaltungswesen (Veranstaltungsgesetz) (LGBI.Nr. 1)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 10)

D

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird (LGBI.Nr. 26)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 37)

3. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kanalisationsgesetz, Neukundmachung (LGBI.Nr. 5)

Kriegsopferabgabegesetz, Neukundmachung (LGBI.Nr. 40)

I) WIEN

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989) (LGBI.Nr. 18) sowie Änderung dieses Gesetzes (LGBI.Nr. 38)

Gesetz über die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (Umweltabgabengesetz-UAG) (LGBI.Nr. 43)

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird (LGBI.Nr. 40)

Gesetze, mit denen das Wiener Schulgesetz geändert wird (6. Novelle zum Wiener Schulgesetz) (LGBI.Nr. 10); (7. Novelle zum Wiener Schulgesetz) (LGBI.Nr. 48)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (LGBI.Nr. 14)

E

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1989 (511. bis 524. SITZUNG)

- A) Einsprüche (1)
- B) Selbständige Anträge (5)
- C) EntschlieBungen (0)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (2)
- E) Dringliche Anfragen (0)
- F) Schriftliche Anfragen (43)
- G) Mündliche Anfragen (41)
- H) Rederecht der Landeshauptmänner (OÖ, V)
- I) Enqueten des Bundesrates (0)

Wie in den beiden vorangegangenen Jahren war die Tätigkeit des Bundesrates auch im Berichtsjahr 1989 von politischer Einigkeit und Übereinstimmung mit dem Nationalrat gekennzeichnet. Die Mitglieder des Bundesrates folgten der im Punkt 4 des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien SPÖ/ÖVP festgelegten Parteilinie.

A) EINSPRÜCHE (1989)

- 1) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird

(515. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1989; Antrag, Einspruch zu erheben, einstimmig angenommen)

Begründung:

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sind Zollsenkungen für weitere tropische Erzeugnisse, die in erster Linie von Entwicklungsländern erzeugt und exportiert werden, vorgesehen. Insbesondere soll bei Furnieren und Spanplatten aus tropischen Edelhölzern eine Zollsenkung zwischen 1,5 und 4 Prozent vorgenommen werden. Diese Waren betragen zwar nur zirka 1,5 Prozent aller schon bisher durchgeführten Importe von tropischen Hölzern, trotzdem erscheint es angebracht, aus allgemeinen umweltpolitischen Überlegungen zur Verhinderung eines weiteren Raubbaues tropischer Regenwälder ein Signal zu setzen, um eine Einschränkung der Verwendung tropischer Edelhölzer auf das unbedingte Mindestmaß zu erreichen.

Der Nationalrat faßte am 8. Juni 1989 einen Gesetzesbeschluß, der die Einspruchsbegründung des Bundesrates berücksichtigte (951 und 960 Blg.Sten.Prot.NR XVII.GP). Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhob der Bundesrat in der 517. Sitzung am 15. Juni 1989 keinen Einspruch (BGBl. 1989/302)

E

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1989)

- 1) Selbständiger Antrag betreffend eine Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (BR-GO-Novelle 1989)
(55/A-BR/89, 3664/BR Blg.; Antrag in der 514. Sitzung am 20. April 1989 einstimmig angenommen)
- 2) Entschließungsantrag betreffend die umfassende und rechtzeitige Einbindung der Länder und Gemeinden in den integrationspolitischen Entscheidungsprozeß
(56/A(E)-BR/89, II-824 sowie 3674 Blg.; Antrag in der 515. Sitzung am 11. Mai 1989 einstimmig angenommen)
- 3) Entschließungsantrag betreffend Fortbestand des Salzbergbaues und der Saline Hallein
(57/A(E)-BR/89; eingebracht in der 516. Sitzung am 23. Mai 1989)
- 4) Entschließungsantrag betreffend die Weiterführung der Salzproduktion am Standort Hallein
(58/A(E)-BR/89; eingebracht in der 516. Sitzung am 23. Mai 1989)
- 5) Entschließungsantrag betreffend die Einführung eines Pauschalystems für die Tarife der Rechtsanwälte bei Gericht
(59/A-BR/89; eingebracht in der 521. Sitzung am 23. November 1989)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 (2) B-VG

Zu den nachstehenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erteilte der Bundesrat die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung:

- 1) Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989) - BGBl. 1989/357

(518. Sitzung am 4.7.1989; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 2) Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989) - BGBl. 1989/358

(518. Sitzung am 4.7.1989; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

F

F

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG**

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1989			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	BEGRÜNDUNG
STEIERMARKE	<u>Steiermärkisches Rettungsdienst-</u> <u>gesetz</u>	1990/20	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit hinaus.

Zusammengestellt auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. BIS 31.12.1989				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
STEIERMARK	Gesetz über die Verwertung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz)	1989/47 Dem Einspruch wurde Rechnung getragen.	kompetenzrechtliche Bedenken, Eingriff in die Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG	
	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geändert werden soll (11. KALG-Novelle)	1989/38 Beharrungsbeschluß	Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes	
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird	1989/40 Beharrungsbeschluß	Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes	

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 Abs. 2 B-VG - 1989			
LAND	GESETZ	LGBl.NR.	BETREFF
BURGEN- LAND	Gesetz über die Regelung des Jagd- wesens (Bgl. Jagdgesetz 1988)	1989/11 (§ 193)	Mitwirkung der Bun- desgendarmerie und der Bundespolizei- behörden bei Vorbeu- gungsmaßnahmen und bei Maßnahmen im Verwaltungsstraf- verfahren
	Gesetz, mit dem das <u>Weinbaugesetz</u> 1980 geändert wird	1989/45 (§ 11(4))	Bei Erhebungen im Zu- sammenhang mit der Weinbauaufsicht können Organe der Bundeskellerein- spektion herangezogen werden
KÄRNTEN	Gesetz zum Schutz der Tiere (<u>Kärntner Tierschutzgesetz</u>)	1990/14 (§ 15)	Mitwirkung von Orga- nen der Bundesgendar- merie und der Bundes- polizeibehörden bei der Vollziehung

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 Abs. 2 B-VG - 1989			
LAND	GESETZ	LGBl.NR.	BETREFF
OBER- ÖSTER- REICH	Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Kulturlflächen (<u>O.ö. Klärschlamm-gesetz</u>)	1990/62 (\$ 12 (2) Z. 3)	Mitwirkung von Orga- nen der landwirt- schaftlich-chemi- schen Bundesanstalt (Institut Linz) im Fachbeirat
NIEDER- ÖSTER- REICH	<u>Nö Wohnungsförderungsgesetz</u>	8304-0	Mitwirkung der Ge- richte (keine Zu- stimmung der Bundes- regierung erforder- lich)
	<u>Nö landwirtschaftliches Schulgesetz</u>	5025-1	Mitwirkung der Schulbehörden
STEIER- MARK	Gesetz über die Förderung der Er- richtung und Sanierung von Wohn- häusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie sonstiger damit im Zusammen- hang stehender Maßnahmen (<u>Steiermärkisches Wohnbauförderungs- gesetz 1989</u>)	1989/77	Mitwirkung der Ge- richte (keine Zu- stimmung der Bundes- regierung erforder- lich)
VORARLBERG	Gesetz über das Veranstaltungswesen (<u>Veranstaltungsgesetz</u>)	1989/1 (\$ 12)	Mitwirkung der Bundesgendarmerie

F

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof traf im Berichtszeitraum wiederum eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Aussagen und entschied eine Reihe von Rechtsfragen, die für die Länder und das Bund-Länder-Verhältnis von Bedeutung sind. Im besonderen wurden dabei Fragen der Kompetenzverteilung, der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften, der Verfassungsautonomie der Länder und der Justiziabilität der Landesverfassungen sowie der Auftragsverwaltung aufgegriffen und z.T. in länderfreundlichem Sinne beantwortet.

1. In einer Reihe von Fällen hatte der Verfassungsgerichtshof Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu klären.

1.1. In drei Erkenntnissen vertiefte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zum bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot.

1.1.1. Im Erkenntnis B 1719/88 vom 23.6.1989 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des oö. Kulturflächenschutzgesetzes (LGBl. 1958/31) auseinanderzusetzen. Nach diesem Gesetz dürfen Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder Grundstücke, welche an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzen, nur mit behördlicher Bewilligung in Wald umgewandelt werden, wobei auch die Duldung des natürlichen Anfluges als solche Umwandlung gilt. Als Kriterien für eine Bewilligung normiert das Gesetz Tatbestände, die auf eine Nichtbeeinträchtigung von öffentlichen Interessen der Landeskultur abstellen. Nicht erfaßt von diesem Gesetz ist Waldgrund im Sinne des Forstgesetzes von 1852 (RGBl. 1852/250), sowie Almgrund im Sinne des Almschutzgesetzes (oö LGuVB1 1921/165). Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, ob das Oö.Kulturflächenschutzgesetz und das Forstgesetz nicht unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Normwiderspruch führen können. So ein Fall könne etwa dann vorliegen, wenn eine Grundfläche dem Kulturflächenschutzgesetz zuwider aufgeforstet wurde. In diesem Fall würde sie nach Ablauf von zehn Jahren einem unter Strafsanktion stehenden Rodungsverbot nach den Bestimmungen des Forstgesetzes unterliegen, während es das Kulturflächenschutzgesetz - ohne zeitliche Limitierung - gebieten würde, das Grundstück wieder zu roden (gleichfalls unter Strafsanktion).

Der Verfassungsgerichtshof wies ausdrücklich darauf hin, daß ein solcher Normwiderspruch dem sich aus der Bundesverfassung ergebenden Rücksichtnahmegebot widersprechen würde (VfSlg. 10.292/1984). Im vorliegenden Fall sei aber ein solcher Normwiderspruch nicht anzunehmen, denn vom Geltungsbereich des Oö. Kulturflächenschutzgesetzes seien Regelungen ausgeschlossen, die unter den Kompetenztatbestand "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) fallen, wobei der Inhalt dieses Kompetenztatbestandes im Sinne der Versteinerungstheorie, also nach dem Forstgesetz 1852, zu ermitteln sei. Daher würden Grundflächen, die nach dem Forstgesetz 1852 als Wald anzusehen waren, auch dann nicht vom Kulturflächenschutzgesetz erfaßt, wenn sich der Waldbestand entgegen diesem Landesgesetz entwickelt habe. Ein Bescheid, der für eine bestimmte Grundfläche Anordnungen nach dem Kulturflächenschutzgesetz enthalte, verliere in dem Zeitpunkt seine Wirksamkeit, in dem der Bewuchs dieser Grundfläche zum Waldbestand im Sinne des Forstrechts wird.

Das Erkenntnis ist ein gutes Beispiel für eine föderalistisch korrekte Auslegungsmethode. Der Verfassungsgerichtshof hat damit einen Weg gewiesen, wie Regelungsinteressen von Bund und Land, die denselben Gegenstand betreffen, nach dem vorliegenden Landesgesetz - das sich in seiner klaren Selbstbeschränkung dem Berücksichtigungsprinzip verwirklicht - nebeneinander bestehen können. Das Land hat mit dieser Regelung ausreichende Möglichkeiten, die Umwandlung von landwirtschaftlichen in forstwirtschaftlichen Kulturgrund zu verhindern, der Bund wiederum kann bestehenden Waldgrund hinreichend schützen. Die Frage nach einem prinzipiellen Vorrang von Landes- oder Bundesregelung im Sinne des Berücksichtigungsgebotes stellte sich auf diese Weise gar nicht, da der Landesgesetzgeber mit seiner Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Nicht-Wald im Sinne des Forstgesetzes eine echte Normkonkurrenz gar nicht entstehen ließ.

- 1.1.2. Im Erkenntnis B 1485/88 vom 2.10.1989 traf der Verfassungsgerichtshof eine grundsätzlich bedeutsame Feststellung zu Berücksichtigungsklauseln. Konkret hatte der Gerichtshof eine Betriebsanlagengenehmigung zu beurteilen, wobei auch die Bestimmung des § 77 Abs. 2 letzter Satz Gewerbeordnung (vor der Neufassung durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1988) anzuwenden war. Nach dieser Bestimmung waren bei der Beurteilung der Zulässigkeit von emittierenden Betriebsanlagen auch die für die Widmung der Liegenschaft maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin des gegenständlichen Verfahrens warf der Behörde vor, sich auf einen gesetzwidrigen Flächenwidmungsplan gestützt zu haben und regte eine Aufhebung des Flächenwidmungsplanes an. Der Verfassungsgerichtshof verneinte die Präjudizialität eines Flächenwidmungsplanes im gewerberechtlichen Verfahren und ging auf die Bedeutung der Berücksichtigungsklausel in § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung (alte Fassung) ein. Dabei führte der Gerichtshof wörtlich aus:

"Die der Gewerbebehörde durch den letzten Satz des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung vorgeschriebene Berücksichtigung raumordnungsrechtlicher Bestimmungen bedeutet noch nicht, daß die Behörde berechtigt wäre, diese Vorschriften anzuwenden. Daß "berücksichtigen" hier nicht mit "anwenden" gleichzusetzen ist, ergibt sich schon aus kompetenzrechtlichen Erwägungen: Man käme ansonsten zu dem Ergebnis, daß eine Bundesbehörde Landesrecht (zum Begriff der Raumordnung in umfassendem Sinn als Landessache nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung vgl. das Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg. 2674/1954) zu vollziehen hätte."

Der Verfassungsgerichtshof setzt damit seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Berücksichtigung der Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften fort. Dem Erkenntnis ist insoweit zuzustimmen, als "berücksichtigen" nicht mit "vollziehen" gleichgesetzt werden darf. Nicht unproblematisch ist freilich die Abgrenzung der zulässigen "Berücksichtigung" von der unzulässigen "Anwendung". Wenn etwa die Versagung eines Ansuchens auf einem Widerspruch zu einer kompetenzfremden Norm beruht, was § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung nahelegt oder etwa durch § 105 Wasserrechtsgesetz angeordnet wird, so ist dies wohl eine "Anwendung" der betreffenden Norm. Man wird sich davor hüten müssen, aus den in diesem Erkenntnis verwendeten Begriffen (Berücksichtigung - Anwendung - Vollziehung) starre Regeln für die Zulässigkeit der Mitberücksichtigung kompetenzfremder Ziele und Interessen herauslesen zu wollen. Vielmehr muß am Charakter des im Bereich der Vollziehung besonders wichtigen Berücksichtigungsprinzips als Ermächtigung zur Handhabung der eigenen Kompetenzen unter Bedachtnahme auf fremde Regelungen und Regelungsziele festgehalten werden.

- 1.1.3. Im Erkenntnis B 1399/87 vom 17.6.1989 setzte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zur Zulässigkeit kompetenzneutral formulierter Regelungsziele im Raumordnungsrecht fort. Der Gerichtshof erkannte, daß die Regelung des § 3 Abs. 2 Z. 3 Stmk Raumordnungsgesetz 1974 idF LGBI 1986/39 verfassungskonform

ist. Die vorwiegend auf Einkaufszentren und Großmärkte abstellende Bestimmung sieht vor, daß bei der Standortfestlegung u.a. auch ein genügend großer Einzugsbereich sowie die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung der Bevölkerung in Erwägung zu ziehen sind.

Wie in seinen Erkenntnissen zum Tiroler Raumordnungsgesetz (B 816/86 vom 2.3.1988) und zum Kärntner Raumordnungsgesetz (B 684/87 vom 1.10.1988 - vgl. zu beiden den 13. Föderalismusbericht 1988, S. 248 ff) erkannte der Verfassungsgerichtshof auch hier, daß eine Betrachtung des Gesamtzusammenhanges, in dem diese Rechtsvorschrift steht, das Vorliegen eines "vorrangigen Planungszieles", das andere Planungsziele überlagert oder verdrängt, ausschließt. Diese Ziele seien durchaus kompetenzneutral formuliert. Der Verfassungsgerichtshof erblickte auch in der Formulierung der Bestimmung die Bestätigung seiner Auffassung von der Zulässigkeit dieser Bestimmung: *"Das Gesetz ordnet nämlich lediglich an, daß der erwähnte Umstand 'in Erwägung zu ziehen', also - mit anderen Worten gesagt - als einer unter mehreren mitzuberücksichtigenden ist."* Das Gesetz verpflichte also nicht zu einer "wettbewerbsorientierten Standortpolitik".

Was die inhaltliche Bewertung dieses Erkenntnisses betrifft, sei auf die Ausführungen im 13. Föderalismusbericht 1988, S.248) verwiesen.

1.2. In zwei Erkenntnissen nahm der Verfassungsgerichtshof zum Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) und verwandten Kompetenztatbeständen Stellung.

1.2.1. Mit dem Erkenntnis G 52-54, 80/89 vom 28.9.1989 hob der Verfassungsgerichtshof § 55 Abs. 8 StVO in der Fassung der 13. StVO-Novelle, BGBl. 1986/105, als verfassungswidrig auf. Nach dieser Bestimmung galten Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen, die gemäß § 98 Abs. 3 vom Straßenerhalter anzubringen bzw. zu entfernen waren. Im Einleitungsbeschluß formulierte der Verfassungsgerichtshof neben rechtsstaatlichen Bedenken auch kompetenzrechtliche Einwände. Insbesondere hegte er verfassungsrechtliche Bedenken, *"daß die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion zu einer Umgehung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung dadurch führt, daß Anordnungen straßenpolizeilicher Art nicht mehr nur von den nach Art. 11 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 B-VG allein zuständigen Straßenpolizeibehörden erlassen werden können. Wenn es dem Straßenerhalter gemäß § 55 Abs. 8 in Verbindung mit § 98 Abs. 3 StVO 1960 ermöglicht wird, durch Boden-*

markierungen Gebote und Verbote zum Ausdruck zu bringen, die ansonsten den Inhalt von Verordnungen der Straßenpolizeibehörden bilden, dürfte der Gesetzgeber mit einer derartigen Regelung die bundesstaatliche Kompetenzverteilung unterlaufen und damit verletzt haben."

Im Gesetzesprüfungsverfahren, das zur Aufhebung dieser Bestimmung aus rechtsstaatlichen Erwägungen führte, ging der Verfassungsgerichtshof nicht mehr weiter auf diese Bedenken ein, er zerstreute sie jedoch auch nicht.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes sind berechtigt. Gerade im Bereich der geteilten Kompetenzen ist es unzulässig, daß der Bundesgesetzgeber durch Formen der "Beleihung" die zur Vollziehung berufenen Länder ausschaltet. Die Verordnungsgewalt der Länder im Bereich des Straßenpolizeirechts stellt ein wichtiges föderalistisches Element des österreichischen Verkehrsrechts dar, das der Verfassungsgerichtshof im Einleitungsbeschluß auch richtig gewürdigt hat.

- 1.2.2. Im Erkenntnis B 1071/87 vom 6.10.1989 traf der Verfassungsgerichtshof wichtige Aussagen zur kompetenzrechtlichen Situation im Bereich der Straßenrechtsangelegenheiten und zum Verhältnis dieser Angelegenheiten zum Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG).

In der Beschwerde bekämpfte die Beschwerdeführerin die einem Strafbescheid zugrundeliegenden Regelungen des Wiener Gebrauchsabgabengesetzes, LGBI. 1966/20 idF LGBI 1982/13 (GAG), wonach für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegut, das als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, eine abgabepflichtige Gebrauchserlaubnis einzuholen ist, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke hinausgeht. Eine solche Gebrauchserlaubnis ist dann zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie u.a. Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Parkraumbedarf entgegenstehen. Konkret war der Beschwerdeführerin vorgeworfen worden, ihren PKW ohne behördliches Kennzeichen auf einer solchen, vom Gebrauchsabgabengesetz erfaßten Verkehrsfläche abgestellt zu haben, ohne eine Gebrauchserlaubnis zu besitzen. Neben einer Verwaltungsstrafe nach dem Gebrauchsabgabengesetz war auch eine solche nach § 82 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. d StVO verhängt worden. Die Beschwerdeführerin behauptete, die Regelungen des Gebrauchsabgabengesetzes seien kompetenz- und damit verfassungswidrig, da sie unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) fielen. Dies wurde insbesondere damit begründet, daß nach § 82 Abs. 2

StVO für das Abstellen von KFZ ohne Kennzeichentafeln eine Bewilligung (§ 81 Abs. 1 StVO) erforderlich sei, für deren Erteilung u.a. das Kriterium der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs maßgeblich ist.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht und erklärte das Gebrauchsabgabengesetz für verfassungskonform. Unter Bezugnahme auf VfSlg. 4605/1963 legte er dar, daß Bestimmungen, die öffentlichrechtliche Verpflichtungen schaffen und die Festsetzung und Feststellung des Inhaltes und des Umfanges bzw. die Sicherung des Gemeingebrauches an den Straßen sowie die Regelung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung von Straßen zum Gegenstand haben, zu den "Straßenangelegenheiten" (ohne "Straßenpolizei") gehören. Diese fallen, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt (bezüglich derer nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes gegeben ist), gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder.

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen stellt auch kein "Parken von Fahrzeugen" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 28 StVO (dessen Regelung unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" fällt) dar, da ein solches nur für ordnungsgemäß mit Kennzeichen ausgestatteten Fahrzeugen in Betracht kommt. Fahrzeuge ohne Kennzeichen können von vornherein Straßengrund nicht widmungsmäßig benutzen. Beim Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen handelt es sich nicht um eine bestimmte Art der Teilnahme an dem der Widmung der Verkehrsfläche entsprechenden (fließenden oder ruhenden) Verkehr, sondern um eine davon qualitativ verschiedene Art ihrer Benützung, die insoweit nicht anders zu beurteilen ist als etwa das Aufstellen von Tischen und Stühlen.

Gegenstand des Gebrauchsabgabengesetzes (§ 1 Abs. 1) ist somit eine den Gemeingebrauch in qualitativer Hinsicht dadurch überschreitende Benützung von Verkehrsflächen der Gemeinde, daß sie ihrer Art nach von dem durch die Widmung der Verkehrsflächen eröffneten Gemeingebrauch abweicht, mithin eine "über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung", deren gesetzliche Regelung iS des Erkenntnisses VfSlg. 4605/1963 in Art. 15 Abs. 1 B-VG ihre kompetenzrechtliche Grundlage hat. Eine solche Regelung dient der Ermöglichung einer bestimmten Art des Gemeingebrauches (nämlich des Parkens von Fahrzeugen) einer bestimmten Art von Verkehrsflächen durch Hintanhaltung einer entgegenstehenden Sondernutzung, nicht aber der Sicherheit und Leichtigkeit dieses Gemeingebrauches.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ändert an dieser kompetenzrechtlichen Beurteilung auch der Umstand nichts, daß das "Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln" (§§ 82 Abs. 2 und 5, 83 StVO) auch Gegenstand einer bundesgesetzlichen, auf den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG) gestützten Regelung unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sein kann.

Dem Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zuzustimmen. Der Verfassungsgerichtshof hat in konsequenter Anwendung der Gesichtspunktetheorie die "Straßenpolizei" von den "Straßen(rechts)angelegenheiten" maßnahmenbezogen auseinandergehalten. Der Gerichtshof hat richtig erkannt, daß die "Straßenangelegenheiten" nicht nur die Herstellung und Erhaltung von Verkehrsflächen umfassen, sondern auch bestimmte Formen der Straßenbenützung umfassen. Denn die Straßenangelegenheiten, soweit sie Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen sind, stellen keinen abgeschlossenen Kompetenztatbestand dar, sondern sind inhaltlich offen, soweit nicht Bundeskompetenzen Platz greifen.

- 1.3. Im Erkenntnis B 1278/88 vom 30.9.1989 nahm der Verfassungsgerichtshof zum Kompetenztatbestand "Monopolwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG) Stellung. Der Gerichtshof stellte fest, daß die in der Dezemberverfassung 1867 noch bestehende Unterscheidung von Monopolen und Regalen (§ 11 lit. c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) schon vor dem Wirksamwerden der Kompetenzartikel des B-VG nicht mehr bestanden hat. Daher können auf den Kompetenztatbestand "Monopolwesen" in Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG gesetzliche Regelungen nicht nur von Monopolen im engeren Sinn des Wortes, sondern auch jener Monopole gestützt werden, die sich aus Regalen entwickelt haben. Daher hält der Verfassungsgerichtshof an der Auffassung fest, daß gesetzliche Regelungen des Glücksspielmonopols Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG zu unterstellen und daher Bundessache sind.

Das Erkenntnis ist im Lichte der Versteinerungstheorie konsequent und auch föderalismuspolitisch akzeptabel, da die historische Unterscheidung von "Regalen" und "Monopolen" heute kompetenzrechtlich nicht nur schwerwiegende Interpretationsprobleme bereiten würde, sondern die Kompetenzzersplitterung weiter verschärfen würde. Wichtiger ist daher für die Länder, daß sie (im Wege der Gesichtspunktetheorie) im Rahmen ihrer Kompetenzen (Jugendschutz, Veranstaltungswesen usw.) unerwünschte Effekte des Glücksspielwesens weiterhin hintanhaltend können.

1.4. Einen kompetenzrechtlich interessanten Nebeneffekt der B-VG-Novelle 1988 zeigt das Erkenntnis G 55/89, V 19/89 vom 3.10.1989 auf. In diesem Erkenntnis, mit dem eine Bestimmung des Stmk Abfallbeseitigungsgesetzes und einer darauf aufbauende Verordnung wegen Verstoßes gegen die Bindungsfreiheit oberster Organe aufgehoben wurde, trat die kompetenzrechtliche Unsicherheit, die durch Art. VIII der B-VG-Novelle 1988, BGBl. 685, geschaffen wurde, deutlich zu Tage. Obwohl es sich bei der inkriminierten Bestimmung (§ 15 Abs. 9) eindeutig um Landesrecht handelt, lud der Verfassungsgerichtshof doch "mit Rücksicht auf Art. VIII der B-VG-Novelle 1988" die Bundesregierung zu einer Äußerung ein. Auf Grund des eindeutigen landesrechtlichen Inhalts dieser Bestimmung verzichtete diese auf eine Stellungnahme in der Sache. Dieses Detail mag zwar inhaltlich wenig gravierend für die Länderinteressen sein, zeigt aber schlaglichtartig die Problematik der föderalistisch verfehlten Kompetenzverschiebungen der B-VG-Novelle 1988 auf.

2. Fragen der finanziellen Beziehungen im Bundesstaat standen auch im Berichtszeitraum beim Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung an.

2.1. Mit Beschluß vom 23.6.1989, Zl. A1-137/89 leitete der Verfassungsgerichtshof eine amtswegige Prüfung des § 8 Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985, BGBl. 1984/544 i.d.F. BGBl. 1986/384 und 1987/607, sowie des § 21 FAG 1985 ein. Mit diesem Unterbrechungsbeschluß griff der Gerichtshof (wieder einmal) die Frage nach der Verfassungswidrigkeit des abgestuften Bevölkerungschlüssels auf.

Der Verfassungsgerichtshof sah in diesem Beschluß auch § 21 FAG 1985 vorläufig als verfassungswidrig an, da der kommunale Finanzausgleich nur innerhalb des jeweiligen Bundeslandes gleichheitskonform sei. § 4 F-VG gebiete aber eine Bundes-Finanzzuweisungsregel mit einem bundesweit gleichartigen Schlüssel, um einen - alle in einer vergleichbaren finanziellen Situation sich befindenden Gemeinden gleich begünstigenden - bundesweiten Ausgleich der bei bestimmten (Gruppen von) Gemeinden bestehenden Finanzschwäche zu bewirken.

Das letzte Argument zeigt einmal mehr die Notwendigkeit eines zweistufigen Finanzausgleiches (Bundesländer; Länder-Gemeinden) auf, da eine schematische Gleichbehandlung aller Gemeinden im Bundesgebiet der Stellung der Gemeinden als Gliederung des Landesgebietes (Art. 115 B-VG) völlig widerspricht. Das Verfahren wurde im übrigen wegen Einstellung nicht entschieden (siehe Kapitel B, Punkt 1.1.-1.4.).

G

- 2.2. Im Erkenntnis B 1697/88 vom 28.2.1989 setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Verhältnis von Landesabgaben (Fremdenverkehrsabgabe) und Art. 4 B-VG auseinander. Dabei betonte der Gerichtshof, daß aus Art. 4 B-VG nicht abzuleiten sei, daß die Länder die Bemessung und Höhe ihrer Abgaben gleich zu gestalten hätten. Vielmehr liegen unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Wesen des Bundesstaates. Mit diesem begrüßenswerten Erkenntnis ist der Verfassungsgerichtshof erneut Bestrebungen entgegengetreten, Art. 4 B-VG zu einer nivellierenden Bestimmung zur Herstellung von bundeseinheitlichen Wirtschafts- und Steuergesetzen der Länder umzufunktionieren.
- 2.3. Im Erkenntnis A 55/88 vom 16.6.1989 befaßte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der verfassungs- und einfachgesetzlichen Verpflichtung des Landes zur Finanzierung von Krankenanstalten, deren Rechtsträger Gemeinden sind. Konkret hatte der Gerichtshof über eine Klage der Stadt Bludenz gegen das Land Vorarlberg zu entscheiden, in der die Klägerin vom Land Leistungen für die Abdeckung des Betriebsabganges begehrte. Das Begehren wurde damit begründet, daß nach § 7 Abs. 1 Vbg Spitalsgesetz, LGBL 1979/1 i.d.F. LGBL 1981/21 (eine Ausführungsbestimmung zu § 18 KAG), das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet sei, die Krankenanstaltspflege durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten sicherzustellen. Damit sei aber dem Land die Besorgung von Aufgaben im Sinne des § 2 F-VG übertragen worden. Da das Spitalsbeitragsgesetz, LGBL 1958/18 i.d.F. LGBL 1986/19, nur über 80% des Betriebsabganges Regelungen enthalte, sei das Land im Sinne des § 2 F-VG verhalten, die verbleibenden 20% (jährlich über 10 Mio. S) zu tragen. Dies ergebe sich auch aus §§ 2 und 3 F-VG, wonach die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht überschritten werden dürfen.
- Der Verfassungsgerichtshof wies das Klagebegehren ab. Die Stadt Bludenz betreibe die Krankenanstalt als freiwillige Aufgabe und nicht als Pflichtaufgabe im Sinne des § 13 F-VG. Die Stadtgemeinde könne von der Erfüllung dieser Aufgabe auch wieder zurücktreten. Betreibe sie aber das Krankenhaus, so habe sie auch den Aufwand selbst zu tragen, soweit dies mangels anderweitiger Vorsorge notwendig sei. So kam der Gerichtshof auch zum Schluß, daß damit keine Verletzung der §§ 2, 3 und 4 F-VG vorliege.
- Dieses Erkenntnis setzt die mit VfSlg. 9507/1982 begonnene Judikatur fort, wonach Aufgaben- und Ausgabenverantwortung möglichst direkt miteinander verbunden sein sollen. Freilich ist die Auffassung des Ge-

richtshofes, daß die Stadtgemeinde ihr Krankenhaus eben aufgeben sollte, wenn sie die Kosten nicht tragen könne, gesundheitspolitisch nicht unproblematisch. Hier müßte aber vom Gesetzgeber eine Neuorientierung des Pflichtaufgabenbegriffes eingeleitet werden. Daneben zeigt das Erkenntnis wiederum die judikativ wohl kaum lösbare Problematik der Spitalsfinanzierung auf.

- 2.4. Mit einer ähnlichen Problematik hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1755/88 vom 23.6.1990 zu befassen. Dabei ging es um Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Kufstein für verschiedene Tiroler Krankenanstalten. Hier erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß Beitragsregelungen, die Gemeinden für Sonderheilanstalten des Landes etc. zur Beitragsleistung heranziehen, spezielle, vom allgemeinen Kostentragsgrundsatz abweichende Regelungen des § 2 F-VG ("... sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt ...") und damit verfassungskonform sind. Die im Erkenntnis wiedergegebenen Zahlen belegen deutlich die Problematik der Spitalsfinanzierung, deren Lösung ohne grundlegende und von allen Gebietskörperschaften getragene Reform des Gesundheitswesens insgesamt nicht zu erwarten ist.
3. Probleme der Auftragsverwaltung standen im Mittelpunkt des Erkenntnisses V 33,34/88 vom 19.6.1989. Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung war die Übertragungsverordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19.10.1967, BGBl. 1967/344, womit die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird. Nach dieser Verordnung werden die Geschäfte dem Landeshauptmann zur Besorgung gemäß den Weisungen des Bundesministers für Bauten und Technik (jetzt: Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) übertragen, soweit diese Aufgaben zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehören und nicht von Bundesdienststellen unmittelbar besorgt werden. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich mit der rechtlichen Natur und dem Inhalt dieser Übertragungsverordnung auseinanderzusetzen. Konkret war die Frage streitig, ob der Bundesminister durch diese Verordnung seine Vertretungsmacht und damit die Befugnis zur Erhebung von Rechtsmitteln verloren habe und inwieweit die Abgrenzung der Zuständigkeiten hinreichend bestimmbar und damit mit dem Legalitätsgebot vereinbar sei. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten war der Auffassung, daß für die Erlassung von Verordnungen nach Art. 104 B-VG keine verfassungsrechtlichen Schranken gelten. Anders als bei den anderen verfas-

sungsunmittelbaren Verordnungen (Art. 18 Abs. 5, 118 Abs. 6 B-VG, § 4 Abs. 2 V-ÜG 1929) sehe die Verfassung hier keine Schranken vor, wofür auch die Zugehörigkeit dieser Aufgaben zur Privatwirtschaftsverwaltung spreche. Bei der Übertragungsverordnung handle es sich um einen Fall der zivilrechtlichen Bevollmächtigung. Der Verfassungsgerichtshof trat dieser Auffassung entgegen. Vielmehr stellte der Gerichtshof klar, "daß die Frage, wer den Bund oder das Land als Träger von Privatrechten vertritt, selbst keine privatrechtliche Frage, sondern Teil des Staatsorganisationsrechts ist. Das gilt nicht nur für den in Art. 104 Abs. 2 B-VG unterstellten Grundsatz der Verwaltung des Bundesvermögens durch den zuständigen Bundesminister, sondern auch für die in derselben Vorschrift ermöglichte Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Land. Wie der Gerichtshof schon im Erkenntnis VfSlg. 10.477/1985 näher dargelegt hat, gibt der seine Aufgaben übertragende Bundesminister seine Vertretungsmacht in diesem Fall ab. Eine privatrechtliche Bevollmächtigung würde niemals zum Verlust der Handlungsfähigkeit oder Vertretungsmacht des Vollmachtgebers führen, sondern nur einem anderen die gleiche Fähigkeit verleihen, den Machtgeber oder sonstigen Rechtsträger zu vertreten." Sodann verneinte der Gerichtshof die Frage, ob sich der Bundesminister in der gegenständlichen Verordnung durch einen ausdrücklichen Vorbehalt seine Kompetenz neben dem Landeshauptmann bewahrt oder wenigstens die Möglichkeit geschaffen hat, dem Landeshauptmann die Kompetenz nach Maßgabe des tatsächlichen Einschreitens von Bundesdienststellen ohne besondere Förmlichkeit wieder zu entziehen: "Die Schaffung einer Zuständigkeit des Landeshauptmannes bloß neben dem Bundesminister wäre durch die Ermächtigung des Art. 104 Abs. 2 B-VG, die Besorgung von Geschäften zu übertragen, nicht gedeckt und daher schon aus diesem Grund gesetzwidrig. Der Bundesminister ist eben gerade nicht dazu ermächtigt, nach Belieben Landesbehörden zur Besorgung der Geschäfte der Bundesvermögensverwaltung einfach mit heranzuziehen; er muß zu diesem Zweck seine eigenen Befugnisse an den Landeshauptmann abgeben. Eine Übertragung unter dem Vorbehalt der Möglichkeit jederzeitigen unmittelbaren Einschreitens mit der Wirkung des Widerrufs wäre aber im Ergebnis mit derselben Unklarheit behaftet, die der Prüfungsbeschluß von einem anderen Verständnis der Verordnung ausgehend rügt. Zwar wäre dann das die Zuständigkeit des Landeshauptmannes beseitigende tatsächliche Besorgen von Geschäften durch eine Bundesdienststelle nach außen erkennbar (und jedermann gegenüber wirksam, der davon Kenntnis erlangt hat), aber es bliebe unklar, wieweit diese Besorgung gehen und wie lange sie dauern würde. Jedes Einschreiten würde die Frage aufwerfen, ob

damit zusammenhängende andere Fragen nun gleichfalls wieder von der Bundesdienststelle wahrgenommen würden, und jede augenblickliche Untätigkeit der Bundesdienststelle würde zu Zweifeln Anlaß geben, ob die Geschäfte nun wieder vom Landeshauptmann besorgt würden oder nicht. Das tatsächliche Einschreiten würde all dies nicht klarstellen."

Der Verfassungsgerichtshof betonte sodann nochmals mit unmißverständlicher Deutlichkeit den öffentlichrechtlichen Charakter der Übertragungsverordnung: "Während im Privatrechtsverkehr niemand gezwungen ist, auf eine behauptete Bevollmächtigung zu vertrauen, sondern jedermann weiterhin auch mit dem Machtgeber selbst in Kontakt treten kann, geht es bei der Übertragung der Geschäfte der Bundesverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG um die Frage, wer überhaupt als Organ des Rechtsträgers Bund auftritt und so als Machtgeber für allfällige Ermächtigungen, Autor von Approbationsbefugnissen oder auch Partner für privatrechtliche Bevollmächtigungen in Betracht kommt. Es geht mit anderen Worten nicht bloß darum, wer den Bund im Einzelfall vertritt, sondern wer jenes Organ des Bundes ist, das jedenfalls zur Vertretung berufen ist und gegebenenfalls allfällige Stellvertreter bestimmt. Wie das Erkenntnis VfSlg. 10.477/1985 dargelegt hat, ist das entweder der zuständige Bundesminister oder der Landeshauptmann, nicht aber beide nebeneinander. Wie die Betrauung eines Bundesministers mit der Vermögensverwaltung des Bundes nicht privatrechtlichen Akten vom Typus der Bevollmächtigung gleichgestellt werden darf, sowenig läßt sich die Übertragung dieser Aufgabe an die Landesverwaltung mit solchen Akten vergleichen. Vielmehr handelt es sich in beiden Fällen um den staatsrechtlichen Akt der Festlegung einer Kompetenz, dessen Charakter sich nicht deswegen ändert, weil es eine Kompetenz zu privatrechtlichem Handeln und nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist, vergleichbar der Bestimmung der Organe juristischer Personen des Privatrechts und daher der Formen des Organisationsrechtes bedürftig. Er ist Verordnung nicht nur Kraft der etwa zufällig gewählten Form, sondern wegen seines sachlichen Gehalts."

Da nun der Inhalt dieser Verordnung nur über das Studium nicht publizierter (interner) Rechtsvorschriften ermittelbar ist, hob der Verfassungsgerichtshof die Verordnung wegen Widerspruchs zu Art. 18 B-VG auf. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verteidigte die Verordnung auch mit dem Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit der vom Verfassungsgerichtshof schon im Einleitungsbeschluß geäußerten Vorstellungen. Der Gerichtshof wies deutlich auf die Möglichkeiten des Ministers hin, durch Weisungen, Genehmigungsvorbehalte, möglichen selbst vorzunehmenden Er-

G

mittlungen oder Verhandlungen gestaltend in die Verwaltung einzugreifen.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Mit der Betonung des öffentlichrechtlichen Charakters der Übertragung von Aufgaben nach Art. 104 Abs. 2 B-VG und der Bindung dieser Akte an die rechtsstaatlichen Prinzipien der Bundesverfassung trägt der Verfassungsgerichtshof wesentlich dazu bei, das bundesstaatlich bedenkliche Instrument der Auftragsverwaltung wenigstens rechtsstaatlich transparent und für die Länder einigermaßen berechenbar zu erhalten. Freilich bedeutet der Ausschluß des Verständnisses vom zivilrechtlichen Charakter der Übertragung auch die Nichtanwendbarkeit der Regeln des bürgerlichen Rechts über die Annahmebedürftigkeit eines solchen Auftrages. Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch sehr deutlich die untergeordnete und fremdbestimmte Stellung der Länder im System der Auftragsverwaltung betont. Dieses Erkenntnis zeigt somit neuerlich die Notwendigkeit einer Reform der Auftragsverwaltung in aller Deutlichkeit auf.

4. Im Erkenntnis WI-2/89 vom 30.11.1989 betonte der Verfassungsgerichtshof abermals den weiten Gestaltungsspielraum, den der Landes(verfassungs)gesetzgeber im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder bei der Ausgestaltung seines Regierungssystems besitzt. Der Gerichtshof erkannte, daß das System der "Fraktionswahl", wonach die Kärntner Landesregierung auf Grund von Wahlvorschlägen der mandatsstärksten Parteien gebildet wird (Art. 43 Ktn. L-VG), durchaus im Rahmen des Art. 101 B-VG bleibt. Der Gerichtshof lehnte es insbesondere ab, aus Art. 1 B-VG irgendwelche ungeschriebene Grundsätze als Bindung der Verfassungsautonomie der Länder abzuleiten. Der Verfassungsgerichtshof blieb damit auf dem Boden seiner jüngsten Judikatur zur Verfassungsautonomie der Länder, was aus föderalistischer Sicht positiv zu bewerten ist (vgl. den 13. Föderalismusbericht 1988, S. 259 f).
5. Positiv vermerkt werden muß auch das Erkenntnis V 25/88 vom 1.3.1989. In diesem Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof eine Flächenwidmung aus Umweltschutzgründen auf. Dabei stützte er sich ausdrücklich auf Art. 7 der Vorarlberger Landesverfassung, "das Land erläßt Vorschriften und fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers". Dieses Erkenntnis ist deshalb so erfreulich, da nunmehr anerkannt ist, daß die Staatszielklauseln, die in jüngerer Zeit verstärkt Eingang in die Landesverfassungen gefunden haben, ver-

bindliche und justiziable Grundnormen des Landesrechts sind.

6. Von grundsätzlicher föderalistischer Bedeutung ist das Erkenntnis G 6, 21-23, 30, 67/89 vom 27.9.1989. Der Verfassungsgerichtshof hob mit diesem Erkenntnis die Strafbestimmung des § 35 des Wiener Vergnügungssteuergesetzes (LGBI. 1963/11 i.d.F. LGBI. 1981/16) als verfassungswidrig auf. Nach dieser Bestimmung war es an sich möglich, im Verwaltungswege Geldstrafen in der Höhe bis zu 2,88 Millionen Schilling zu verhängen, was nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern nur durch ein Gericht erfolgen darf. Die Bestimmung wurde daher wegen Verstoßes gegen Art. 91 B-VG aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, daß die auf Art. 91 B-VG beruhende Gewaltenteilung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vollumfänglich auch für die Länder Geltung beansprucht:

"Sieht sich der Landesgesetzgeber (in einer Angelegenheit, in der ihm dem Regelungsinhalt nach sonst die Kompetenz zukäme) im Hinblick auf die nach seiner Wertung gegebene hohe Sozialschädlichkeit eines Verhaltens veranlaßt, zu dessen Hintanhaltung eine schwerwiegende, nach den vorstehenden Darlegungen in den strafrechtlichen Kernbereich fallende Strafdrohung festzulegen, so betritt er damit notwendig das Gebiet des Strafrechts, was ihm nur aufgrund und nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 9 B-VG gestattet ist. Der Landesgesetzgeber hat demnach in einem solchen Fall die Zuständigkeit des Strafgerichtes vorzusehen. Der Einwand, Art. 15 Abs. 9 B-VG sei bloß als eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers (arg. 'befugt') zu verstehen, nicht aber als eine Verpflichtung zur Aufgabe der Vollziehungskompetenz von Landesbehörden, ist nicht berechtigt; er übersieht nämlich, daß die hier beschriebene Lage des Landesgesetzgebers durch den Grundsatz des Art. 82 Abs. 1 B-VG mitbestimmt ist, demzufolge alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht. Daß im übrigen Art. 83 Abs. 1 B-VG unberührt bleibt, der die gerichtsorganisatorischen Belange dem Bundesgesetzgeber zuweist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

In gegebenem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß der Verfassungsgerichtshof die im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (Pernthaler, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG eine 'Mitwirkung von Bundesorganen' im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG?, JBl. 1972, S. 68 ff) vertretene Auffassung teilt, die derart vorgenommene Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit bedürfe keiner Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG."

G

Damit hat der Verfassungsgerichtshof eine wichtige zentralistische Bevormundung der Länder wenigstens teilweise beseitigt und den Ländern die Möglichkeit eröffnet, das Strafrecht nach eigenen Ordnungsvorstellungen und unabhängig von möglichen Einwänden oder Widerständen des Bundes einzusetzen. Allerdings ist diese Möglichkeit durch die außerordentlich restriktive Auslegung des Art. 15 Abs. 9 B-VG praktisch wiederum sehr stark eingeschränkt.

7. Im Erkenntnis V 206/88 vom 8.3.1989 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung, wonach der Landesgesetzgeber subsidiär befugt sei, die Kundmachung von Verordnungen in der mittelbaren Bundesverwaltung zu regeln (vgl. 11. Föderalismusbericht 1986, S. 229 f). Wenn nämlich ein Landes-Verlautbarungsgesetz (hier: § 2 Abs. 1 lit. c Sbg. Gesetz über das LGBL.) die Publikation einer Verordnung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt vorschreibe, so sei dies auch für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht bloß eine Ermächtigung, sondern vielmehr eine Verpflichtung.
8. Von föderalistischem Interesse ist auch das Erkenntnis G 218/88 vom 16.3.1989, womit jene Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes aufgehoben wurden, die das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland als Voraussetzung für die Teilnahme an der Nationalratswahl statuierten. Das Erkenntnis, dem im Bereich der Nationalratswahl inhaltlich sicherlich nicht entgegengetreten werden kann, ist deshalb föderalistisch interessant, weil damit die Homogenitätsklausel des Art. 95 Abs. 2 B-VG durchbrochen wurde. Nach der klaren Bestimmung des Art. 95 Abs. 1 B-VG sind für die Landtagswahlen nur die Landesbürger, das sind nach Art. 6 Abs. 2 B-VG die im Lande wohnhaften Staatsbürger, wahlberechtigt, woraus der Verfassungsgerichtshof die Unzulässigkeit der Briefwahl für Landtagswahlen ableitete. Diese Konsequenz ist demokratiepolitisch und föderalistisch gleich unerwünscht, weil sie im Ausland lebende Staatsbürger in ihrem elementarsten politischen Recht auf Landesebene schlechter stellt als auf Bundesebene. Angesichts der heftigen Diskussion, die um die Sanierung der aufgehobenen Regelung entflammt ist, muß das bundesstaatliche Modell der auch staatsbürger-schaftsrechtlich relevanten Landesbürgerschaft wieder in Erinnerung gerufen werden, das gerade für die Wahlkreiszuweisung der Auslandsösterreicher eine weit einfachere Lösung angeboten hätte, als die nunmehr geltende Regelung.

IM JAHR 1989 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Abgeschlossen: 29.11.1988
In Kraft getreten: 13. 8.1989

Publiziert: BGBl. 1989/390
sowie in den jeweiligen
Landesgesetzblättern

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Abgeschlossen: Dezember 1988
In Kraft getreten: 28.7.1989

Publiziert: BGBl. 1989/369
sowie in den jeweiligen
Landesgesetzblättern

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst

Abgeschlossen: 13.10.1989
In Kraft getreten: 3. 3.1990

Publiziert: BGBl. 1990/106

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung abgeschlossen.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ÜBER GEMEINSAME
MASSNAHMEN DES BUNDES UND DER LÄNDER BEIM PERSONALAUFWAND
FÜR LEHRER AN ALLGEMEINBILDENDEN PFLICHTSCHULEN, BEI DER
FÖRDERUNG DES WOHNBAUS UND DER WOHNHAUSSANIERUNG SOWIE BEI
DER DOTIERUNG DES UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, schließen die folgende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG:

PERSONALAUFWAND FÜR LEHRER AN ALLGEMEINBILDENDEN
PFLICHTSCHULEN

Artikel 1

Der Bund und die Länder kommen überein, gemeinsam Maßnahmen zu setzen, die eine strenge Kontrolle der Stellenplanbewirtschaftung sicherstellen. Dies soll insbesondere durch folgende Vorgangsweise erreicht werden:

1. Die für die Erstellung des jeweiligen Landesstellenplans für allgemeinbildende Pflichtschulen maßgeblichen Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden unter Bedachtnahme auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen laufend überprüft und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Ländern rechtzeitig angepaßt, wobei auf die bestehende Schulorganisation Rücksicht zu nehmen ist.
2. Die vorläufigen Landesstellenpläne werden bis 15. Mai auf Grund der erwarteten Schüler- und Klassenzahlen für das kommende Schuljahr dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vorgelegt werden. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird die Entscheidung über die vorläufigen Stellenpläne den Ländern bis 31. August mitteilen, andernfalls gelten die eingereichten Stellenpläne - unbeschadet des Abs. 2 - als genehmigt.
Nach Schulbeginn werden die Länder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bis spätestens 15. Oktober die tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen zur Überprüfung der vorläufigen Stellenpläne vorlegen. Eine Änderung der genehmigten vorläufigen Stellenpläne ist nur in dem Ausmaß zulässig, als die tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen von den der Erstellung der Stellenpläne zugrundeliegenden Zahlen abweichen. Stichtag ist der 15. September.

3. Es wird einvernehmlich ein Kontrollsystem eingerichtet, das die laufende Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (allenfalls auch die Organe der Schulverwaltung des Bundes in den Ländern) ermöglicht, wobei festgestellte Überschreitungen der Stellenpläne den Ländern jeweils unverzüglich mit den zu treffenden Maßnahmen mitgeteilt werden.
4. Im Rahmen dieses Kontrollsystems werden die Länder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ab dem Schuljahr 1989/90 insbesondere folgende Unterlagen jeweils monatlich, nach Tunlichkeit getrennt nach Schularten, vorlegen:
 - die Höhe der ausbezahlten Bildungszulagen im Rahmen der monatlichen Erfolgsmeldungen;
 - die tatsächlich geleisteten dauernden Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen nach Stunden und Laufzeit bzw. die bereits auf die Laufzeit eines Monats (30 Tage) umgelegten Stundenwerte.
5. Die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beamtenkommission wird im Sinne der Ausführungen unter den Ziffern 1 bis 4 ihre Tätigkeit fortsetzen und in die Verhandlungen auch organisatorische Maßnahmen miteinbeziehen, die durch eine rasche Umsetzung Einsparungen möglich machen.

FÖRDERUNG DES WOHNBAUS UND DER
WOHNHAUSSANIERUNG

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Bund wird den Ländern die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung übertragen.
- (2) Der Bund wird den Ländern auch die Zuständigkeit übertragen, die zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu erlassen.
(Ausübung der Zuständigkeit durch die Länder).

Artikel 3

*Verwendung der Mittel für die Förderung des Wohnbaus
und der Wohnhaussanierung*

- (1) Der Bund wird die Zuschüsse an die Länder für Zwecke der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in einem eigenen Bundesgesetz (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 - WBF-ZG) regeln.

Artikel 4
Übergangsbestimmungen

Artikel 5
Aushaftende Forderungen

Artikel 6
Gebührenbefreiungen

DOTIERUNG DES UMWELT- UND WASSER-
WIRTSCHAFTSFONDS

Artikel 7

(1) Die vom Bund, von den Ländern und nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung von den Gemeinden auf Grund der Vereinbarung anlässlich der Paktierung des Finanzausgleichs im Jahre 1985 (Punkt 11 des Resümeeprotokolls vom 3. Dezember 1984 über die Paktierung des Finanzausgleichs) ab dem Jahre 1985 zu leistenden Beiträge an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden ab 1. Jänner 1988 um 20 vH gekürzt.

(2) Die Hundertsätze, die vom Aufkommen an Körperschaftsteuer, an Wohnbauförderungsbeitrag und an Einkommensteuer - nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 604/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist - für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden sind, werden ab 1. Jänner 1988 um jeweils 10 vH verringert. Sie betragen daher bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1,082 vH und beim Wohnbauförderungsbeitrag 9,45 vH.

(3) Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden aus den am 31. Dezember 1987 gemäß § 2 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr. 396, nutzbringend angelegten Mitteln im Jahre 1988 500 Millionen Schilling mit der Maßgabe zugeführt, daß diese Mittel nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl.Nr. 79/1987, unterliegen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8
Abänderung und Kündigung

Artikel 9
Erfüllungsfristen

(1) Der Bund wird die in Art. 2 Abs. 2 vorgesehene Kompetenzübertragung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 vornehmen.

(2) Der Bund wird die in Art. 3 vorgesehene Regelung betreffend die Mittelzuführung für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 erlassen.

(3) Die in Art. 1 vorgesehenen Maßnahmen sind ab dem Schuljahr 1989/90 einzuhalten.

(4) Der Bund wird binnen eines Jahres eine Anpassung der geltenden Bestimmungen über die Gerichtsgebührenbefreiungen (Art. 6 Abs. 1) vornehmen.

*Artikel 10
Inkrafttreten*

*Artikel 11
Urkunden*

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 10 Abs. 1 mit 13. August 1989 in Kraft.

Geschehen in Wien, am 29. November 1988

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG, MIT DER DIE
VEREINBARUNG ÜBER DEN HÖCHSTZULÄSSIGEN SCHWEFELGEHALT
IM HEIZÖL GEÄNDERT WIRD

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

*Artikel 1
Änderung der Vereinbarung über den
höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl*

Art. 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982^{*)} hat zu lauten:

- "1. bei Heizöl extra leicht - Ofenheizöl... 0,20%,
2. bei Heizöl leicht..... 0,30%,
3. bei Heizöl mittel..... 0,60%,
4. bei Heizöl schwer
 - a) bis einschließlich 31. Dezember 1991 2,00%,
 - b) ab 1. Jänner 1992..... 1,00%."

^{*)} Kundgemacht in BGBl.Nr. 292/1983

H/1

Artikel 2
Inkrafttreten
Artikel 3
Hinterlegung

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 2 mit 28. Juli 1989 in Kraft.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN
DEM BUND UND DEM LAND WIEN ÜBER EINEN GEMEINSAMEN
HUBSCHRAUBERDIENST

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I
§ 1
Zweck und Ziel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und bei Erkrankungen, zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, gemeinsam einen Hubschrauberdienst im Lande einzurichten und zu betreiben.

(2) Der Bund wird bei der Einrichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauberdienstes die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

§ 2
Aufgaben

§ 3
Organisation

§ 4
Pflichten des Bundes

§ 5
Pflichten des Landes

§ 6
Kostentragung des Bundes

§ 7

Kostentragung des Landes

§ 8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel III

Kündigung

Artikel IV

Hinterlegung

Geschehen in Wien, am 13. Oktober 1989

Für den Bund:

Der Bundesminister für Inneres

Für das Land:

Der Landeshauptmann

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1989

I. ALLGEMEINES

Das Jahr 1989 brachte im Hinblick auf den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds keine Neuerungen, da die im Jahre 1988 geschaffene Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis inklusive 1990 Gültigkeit hat. Im folgenden werden einige Diskussionspunkte der Vereinbarung näher beleuchtet und die Finanzmittelaufbringung für das Jahr 1989 dargestellt. Die Neuerungen wurden bereits im 13. Bericht 1988, H3, ausführlich behandelt.

II. SPEZIELLE PUNKTE1.) Akutbettenabbau:

In der 24. Sitzung der Fondsversammlung vom 9. Dezember 1988 wurde einstimmig beschlossen, österreichweit

2.158 "Akutbetten"

abzubauen.

Zum Stichtag 31.12.1989 läßt sich der Zwischenstand des Realisierungsplanes für den Abbau von Akutbetten wie folgt zusammenfassen:

Mit Stichtag 31.12.1989 sind zwei Bundesländer ihrer Verpflichtung, "Akutbetten" abzubauen, nachgekommen, bzw. es wurden sogar mehr Betten als vereinbart abgebaut, und zwar in

Niederösterreich um..... 15 Betten
und in
Tirol um..... 154 Betten.

Als einziges Bundesland weist Salzburg eine Bettenvermehrung von 35 systemisierten Betten gegenüber der Ausgangsbasis auf. Diese Erhöhung des systemisierten Bettenstandes ist auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- a) Erhöhung der Anzahl der systemisierten Betten des K 547 Vigaun von 32 auf 85 Betten.
- b) Inbetriebnahme des Sanatoriums K 544 Ritzensee mit 39 behördlich genehmigten Betten im Jahre 1989.

Damit vergrößert sich die Zahl der "abzubauenen Betten" im Land Salzburg von 221 auf 256.

Zum Stichtag 31.12.1989 sind daher noch in sieben Bundesländern (ausgenommen Niederösterreich und Tirol) bis Ende 1990

1.597 "Akutbetten"

abzubauen (vgl. dazu Tabelle 1).

Somit wurden bis 31.12.1989 österreichweit 596 "anrechenbare" Akutbetten abgebaut.

2.) Ärzteausbildung:

Gemäß § 6 Abs. 4 Z. 6 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. 1988/281, ist die Gewährung von Betriebszuschüssen daran gebunden, daß ab 1.1.1989 in allgemeinen Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannt sind, auf je 15 systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen ist.

Zum Stichtag 31.12.1989 war - unter Berücksichtigung der Änderung der systemisierten Bettenzahl - die aus der Tabelle 2 ersichtliche Anzahl von Ärzten in Ausbildung zum praktischen Arzt bzw. Facharzt in einem Mangelfach in den von der Fondsverwaltung zu überprüfenden Krankenanstalten angestellt:

Zu den - stichtagsbezogenen - noch offenen Ausbildungsstellen ist anzumerken, daß

- a) von der Gemeinde Tamsweg die offene Stelle bereits besetzt wurde (15.2.1990) und
- b) vom Konvent der Barmherzigen Brüder in Salzburg die Zusage vorliegt, diese Stelle sofort nach Genehmigung der bereits beantragten Ausbildungsstelle zu besetzen.

H/2

Zum Stichtag 31.12.1989 waren somit in den allgemeinen vom Fonds bezuschußten Krankenanstalten

- 3.073 Ärzte in Ausbildung zum praktischen Arzt und
- 184 Ärzte in Ausbildung zum Facharzt in den sogenannten "Mangelfächern" (Sonderfächer, in denen ein dringender Bedarf an Fachärzten besteht)

beschäftigt.

3.) Diagnoseerfassung - leistungsbezogene Bezuschussung

Im Vertrag gemäß Artikel 15a B-VG vom April 1988 wurde die Erfassung der Diagnosen der in stationärer Behandlung befindlichen Patienten ab 1.1.1989 vorgesehen. In der gleichen Vereinbarung ist festgelegt, daß innerhalb der jeweiligen Länderquoten ab 1. Juli 1990 der Teilbetrag 1/1, der gegenwärtig nach Betriebsabgangskriterien verteilt wird, auf Grundlage der erfaßten Diagnosen 1989 auf die Krankenanstalten aufgeteilt wird, wenn eine Einigung über die Diagnosebewertung erzielt werden kann. Aufgrund der derzeitigen Kalkulationsergebnisse können aber noch keine Aussagen über die Änderungen der Finanzströme bei einer leistungsorientierten Bezuschussung getroffen werden.

III. Finanzielle Gebarung 1989

a) Mittelaufbringung

Die Tabelle 3 zeigt die Mittelaufbringung des KRAZAF für das Jahr 1989 nach dem derzeitigen Stand. Eine Endabrechnung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger möglich sein.

In der Tabelle 4 sind die Änderungen der Mittelaufbringung gegenüber dem Jahre 1988 dargestellt.

- b) Zahlungen des KRAZAF an die Rechtsträger zuschußberechtigter Krankenanstalten für das Jahr 1989 bis zum April 1990 (incl. 1. Zwischenabrechnung 1990):

H/2

Betriebs- und sonstige Zuschüsse	
aus dem Teilbetrag 1.....S	4.230.361.234,--
Betriebs- und sonstige Zuschüsse	
aus dem Teilbetrag 2.....S	1.697.014.972,--
Investitionszuschüsse aus dem	
Teilbetrag 2.....S	1.149.863.000,--
Großgerätezuschüsse.....S	163.362.850,--
Vorweganteile.....S	80.000.000,--
Strukturmittel.....S	765.305.126,--

H/2

TABELLE 1:

ABBAU VON "AKUTBETTEN"
1986 - 1989

	Stand 31.12.1986	Stand 31.12.1989	Sollstand lt. Vereinbarung	Erfolgte Reduktion	Verein- barter "Abbau"	Differenz
Burgenland	1.643	1.619	1.556	24	87	- 63
Kärnten	4.633	4.405	4.183	228	450	- 222
Niederösterreich	8.101	7.947	7.962	154	139	(+ 15)
Oberösterreich	8.625	8.610	8.262	15	363	- 348
Salzburg	3.680	3.715	3.459	(+ 35)	221	- 256
Steiermark	8.551	8.415	8.101	136	450	- 314
Tirol	4.224	4.053	4.207	171	17	(+ 154)
Vorarlberg	1.971	1.966	1.889	5	82	- 77
Wien	12.302	12.270	11.953	32	349	- 317
	53.730	53.000	51.572	765	2.158	(- 1.597)

TABELLE 2:

ÄRZTEAUSBILDUNG

Ärztenschlüssel 1 : 15

(Rechtsträgerbezogen/systemisierte Betten 1989/ohne Universitätskliniken)
unter Anrechnung der Pflichtfächer in Sonderkrankenanstalten

Rechtsträger	S-Betten 1989 bzw. 1.1.90	Anzahl der beschäftigten prakt. Ärzte in Ausbildung	zusätzlich ab 1.1.88 ange. FA Mangelf.	Ärzte- schlüssel 1 : 15 Sollstand	zu besetzende Ausbildungs- stellen
T101 Landesreg. Bgld	1.025	75	3	68	-
T180 Barmh. Brüder	485	35	-	32	-
	1.510	110	3	(100)	-
T201 Landesreg. Ktn.	3.366	268	-	224	-
T202 Friesach BSR	304	20	-	20	-
T203 Elisabethinen	205	13	-	13	-
T280 Barmh. Brüder	251	18	2	16	-
T204 Waiern Evang.	62	4	-	4	-
	4.188	323	2	(277)	-
T301 Landesreg. NÖ	768	50	11	51	-
T305 Allentsteig	93	7	-	6	-
T306 Amstetten	374	33	2	24	-
T307 Baden	352	23	-	23	-
T308 Eggenburg	135	9	-	9	-
T309 Gmünd	193	13	1	12	-
T310 Heimbürg	190	13	1	12	-
T311 Hollabrunn	195	13	-	13	-
T325 Horn	310	22	2	20	-
T312 Klosterneuburg	164	12	-	10	-
T313 Korneuburg	200	13	-	13	-
T314 Krems	472	33	1	31	-
T303 Lilienfeld	157	13	-	10	-
T315 Melk	184	12	3	12	-
T304 Mistelbach	476	40	1	31	-
T316 Naunkirchen	435	29	-	29	-
T317 St. Pölten	1.108	64	15	73	-
T318 Scheibbs	205	13	1	13	-
T319 Stockerau	152	10	-	10	-
T321 Waidhofen/Thaya	241	16	1	16	-
T322 Waidhofen/Ybbs	185	12	3	12	-
T323 Wr. Neustadt	801	48	9	53	-
T324 Zwettl	247	16	2	16	-
	7.637	514	53	(499)	-
T401 Landesreg. OÖ	3.766	247	10	251	-
T402 SchulSR Kongr.	715	45	5	47	-
T404 Linz Magistrat	1.014	72	12	67	-
T480 Barmh. Brüder	330	24	2	22	-
T407 Elisabethinen	525	42	2	35	-
T406 BSRK Kongreg.	1.065	79	5	71	-
	7.415	509	36	(493)	-
T501 Landesreg. Sbg.	1.557	107	5	103	-
T503 Hallein	179	11	1	11	-
T504 Mittersill	102	6	-	6	-
T505 Oberndorf	80	6	-	5	-
T580 Barmh. Brüder	256	14	1	17	2
T502 Schwarzach	470	35	-	31	-
T506 Tamsweg	164	9	-	10	1
T507 Zell am See	281	18	1	18	-
	3.089	206	8	(201)	3

H/2

Rechtsträger	S-Betten 1989 bzw. 1.1.90	Anzahl der beschäftigten prakt. Ärzte in Ausbildung	zusätzlich ab 1.1.88 ange. FA Mangelf.	Ärzte- schlüssel 1 : 15 Sollstand	zu besetzende Ausbildungs- stellen
T601 Landesreg. Stkm.	3.903	277	47	260	-
T080 Barmh. Brüder M.	272	18	1	18	-
T680 Barmh. Brüder E.	260	19	-	17	-
T605 Elisabethinen	215	13	1	14	-
T696 Böhler Ges.m.b.H	87	5	-	5	-
T086 Evang. Diak.w.	100	6	1	6	-
T606 Kongreg. Vorau	130	8	-	8	-
T603 Weiz	90	6	1	6	-
	<u>5.057</u>	<u>352</u>	<u>51</u>	(334)	-
T701 Landesreg. Tirol	115	7	1	7	-
T702 Hall	240	17	1	16	-
T705 Kufstein/Wörgl	375	26	-	25	-
T709 Kitzbühel	105	7	-	7	-
T706 Lienz	338	22	-	22	-
T707 Reutte	198	12	1	13	-
T704 St. Johann	163	11	-	10	-
T703 Schwaz	232	15	-	15	-
T708 Zams BSRV	285	19	-	19	-
	<u>2.051</u>	<u>136</u>	<u>3</u>	<u>134</u>	-
T801 Landesreg. Vbg.	710	48	3	47	-
T802 Bludenz	180	13	-	12	-
T803 Bregenz	275	20	1	18	-
T804 Dornbirn	302	20	2	20	-
T806 Hohenems	150	10	-	10	-
	<u>1.617</u>	<u>111</u>	<u>6</u>	<u>107</u>	-
T099 Gemeinde Wien	7.802	587	10	520	-
T980 Barmh. Brüder	416	28	-	27	-
T902 Evang. KH-Verein	121	8	-	8	-
T094 Wiener GKK	669	48	2	44	-
T906 Diener Hl. Herz	141	9	-	9	-
T908 Elisabethinen	162	10	1	10	-
T919 Göttl.Heiland K.	330	22	-	22	-
T089 SR Göttl.Heiland	165	11	-	11	-
	<u>9.806</u>	<u>723</u>	<u>13</u>	(651)	-
T085 BSRK Kongr.	1.292	89	9	86	-
Summe	43.662	3.073	184		

TABELLE 3:

MITTELAUFBRINGUNG DES KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS FÜR 1989

=====

Mittelaufbringung durch	Eingänge bis 30.04.1990
=====	
Bund gem. § 16/1/1	2.050.770.127,--

Bund - zusätzliche Mittel - alt gem. § 16/1/2	250.000.000,--

Bund - zusätzliche Mittel - neu gem. § 16/1/3	80.000.000,--

Länder gem. § 14/1	981.936.544,--

Gemeinden gem. § 14/2	664.762.350,--

Hauptverband - 447F ASVG gem. § 17/2	1.444.381.383,31

Hauptverband - zusätzliche Mittel alt gem. § 17/2	1.161.172.174,67

Hauptverband - zusätzliche Mittel neu gem. § 18/1	220.000.000,--

Hauptverband - Mittel auf Grund der Erhöhung der Höchstbeitrags- grundlage gem. § 18/2	1.260.979.708,21

Vermögenserträge	-----

S u m m e	8.114.002.287,19
=====	

H/2

TABELLE 4:

Änderungen der Mittelaufbringung gegenüber dem Jahr 1988:

	1 9 8 8	1 9 8 9	D i f f e r e n z	
			absolut	in %
Bund	2.250.128.132,--	2.380.770.127,--	130.641.995,--	+5,81
Länder	919.383.385,--	981.936.544,--	62.553.159,--	+6,80
Gemeinden	622.414.416,--	664.762.350,--	42.347.934,--	+6,80
Soz.versiche- rungen	3.409.285.061,58	4.086.533.266,19	677.248.204,61	+19,87
Vermögens- erträge	-----	-----	-----	----
Gesamt	7.201.210.994,58	8.114.002.287,19	912.791.292,61	+12,68
=====				

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1989

I. Beschlüsse der österreichischen Raumordnungskonferenz

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm die Berichte über die fertiggestellten Arbeiten sowie über die Tätigkeiten der Unterausschüsse und ihrer Arbeitsgremien zur Kenntnis und faßte die folgenden Beschlüsse:

1. Liste der ÖROK-Problemgebiete

Die ÖROK empfiehlt ihren Mitgliedern, die auf Grund des geringen Niveaus bzw. der geringen Dynamik ihrer regionalen Wirtschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe ausgewählten Regionen

- im Rahmen sektoraler und regionaler Konzepte und Programme zu berücksichtigen bzw. diese entsprechend zu adaptieren;
- bei der Gestaltung von Planungsinstrumenten, sektoralen oder regionalen Förderungsmaßnahmen zur Basis besonderer Schwerpunktsetzung zu machen und
- durch kooperative Maßnahmenprogramme der Gebietskörperschaften zur Milderung bzw. Überwindung der besonderen Leistungshemmnisse beizutragen.

Auf der Grundlage dieser Liste sollen Förderungsgebiete für sektorale Förderungsprogramme in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Fremdenverkehr erarbeitet werden.

2. Empfehlung zur Beurteilung von Aufstiegshilfeprojekten

Auf der Grundlage von Berechnungen des österreichischen Instituts für Raumplanung wurde ein nach raumordnerischen Kriterien erstelltes Beurteilungsschema für die Förderung von Aufstiegshilfen beschlossen.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nach politischen Bezirken
- Beurteilung von Aufstiegshilfeprojekten - Beurteilungsschema Förderung
- Neudurchrechnung der Bevölkerungs- und Berufstätigenprognose 1986 - 2011; Modellrechnungen 2011 - 2031; Mögliche Auswirkungen der Öffnung der Ostgrenzen auf die künftige Bevölkerungsentwicklung
- Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich - Zentrenerreichbarkeit
- Neuabgrenzung von Problemgebieten - Regionen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- Auswirkungen der EG-Integration auf die regionale Industriestruktur
- Auswirkungen der EG-Integration auf Bodennutzung und Siedlungsentwicklung - Gesellschaftlicher Handlungsbedarf

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- Regionale Auswirkungen der Neuen Bahn
- Anforderung der Raumordnung an den Verkehr
- Bildungsbedarfsprognose 1981 - 2011
- Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- Erstellung eines Nutzungsartenkataloges zur Erfassung der aktuellen Bodennutzung
- Innovations- und Technologietransferzentren als Instrumente einer regionalen Industriepolitik
- Integrierter Alpenschutz

- Zusammenarbeit von Gemeinden unter Berücksichtigung von Stadt-Umlandkooperationen
- Extrapolation des Bedarfs an Einrichtungen der Altenhilfe bis 2011
- Auswirkungen der EG-Integration auf Bodenordnung und Ausländergrundverkehr
- Auswirkungen der EG-Integration auf Siedlungsentwicklung und Bodenpolitik - Raumordnungsrechtlicher Handlungsbedarf
- Auswirkungen der EG-Integration auf die regionale Sachgüterproduktion - Außenhandelsverflechtung der Regionen Österreichs
- Sechster Raumordnungsbericht
- ÖROK-Atlas 7. Lieferung mit folgendem Programm: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsprognose, Fremdenverkehrsproblemtypisierung, Seilbahntransportkapazität, Qualitätsstruktur des Gästebettenangebots, Eisenbahnverkehr (Leistungsangebot), Fachärztliche Versorgung.

III. PUBLIKATIONEN

A) ÖROK-Schriftenreihe

- | | |
|--------|---|
| Nr. 72 | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nach Bezirken; Gutachten des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (bearbeitet von Helmut Jeglitsch) |
| Nr. 73 | Regionale Arbeitsmarktentwicklung in Österreich, Modellrechnungen für 1991 und 2001; Gutachten des österreichischen Instituts für Raumplanung (bearbeitet von Ulrike Plitzka-Richter unter Mitarbeit von Klaus Glaser, Michael Sauberer und Alfred Spitalsky) |
| Nr. 74 | Einkaufszentren und Nahversorgung - Sorgenkinder der Raumordnung; ÖROK-Seminarbericht, Empfehlungsentwurf |
| Nr. 75 | Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich; Gutachten des österreichischen Instituts für Raumplanung (bearbeitet von Gerhard Platzer und Herbert Purschke) |
| Nr. 76 | Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1988/2 (im Auftrag der ÖROK bearbeitet vom Kommunalwissenschaft- |

- Nr. 77 lichen Dokumentationszentrum und vom österreichischen Institut für Raumplanung)
Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete; Gutachten des österreichischen Instituts für Raumplanung (bearbeitet von Michael Sauberer, Friedrich Schindegger und Franz Tödting)

B) ÖROK-Atlas 6. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten:

Regionale Haushaltsprognose 1981 - 2011
Zahl der Arbeitsplätze: Vorausschätzung 1981 - 2001
Arbeitsmarktbilanzen: Vorausschätzung 1981 - 2001
Erschwerniszonen in der Land- und Forstwirtschaft 1988
Nettoinlandsprodukt 1986 und Veränderung 1971/86
Bahninfrastruktur 1988/89: Angebotsstruktur im Eisenbahnnetz
Eisenbahnverkehr 1989/90: Leistungsangebot
Hydrogeologie und wasserrechtliche Festlegungen 1988
Waldzustand 1985/88

IV. VERANSTALTUNGEN

- ÖROK-Enquete "EG-Integration - Auswirkungen auf Raumordnung und Regionalpolitik" am 14. Juni 1989 in Wien
Referenten: Bundeskanzler Dr.Vranitzky, Vizekanzler Dipl.Ing.Riegler, Landeshauptmann Dipl.-Ing.Dr.Partl, Dr.Koch (Bayern), Dr.Kaniak (ÖIR), Dr.Keil (SOREF), Dr.Palme (WIFO), Prof.Straube (TU-Wien), Dr.Weber (TU-Wien), Dr.Gatterbauer (BOKU-Wien)
- Seminaristische Tagung des Unterausschusses-Raumordnungskonzept "Überarbeitung des österreichischen Raumordnungskonzeptes" am 23. und 24. Oktober in Leoben

UMFASSENDE LANDESVERTeidIGUNG (ULV) 1989
--

I. Krisenmanagement:

Aus Anlaß der angekündigten LKW-Blockade wegen der Verhängung des Nachtfahrverbotes für den 1. Dezember 1989 wurde das staatliche Krisenmanagement erstmals aktiviert. In insgesamt drei Sitzungen am 31. Oktober, 14. November und 23. November traten die Vertreter des Bundes und der betroffenen Bundesländer zusammen, um die Koordination zwischen den Gebietskörperschaften zu verbessern und ein bundesweit einheitliches Handeln der Organe im Falle einer LKW-Blockade sicherzustellen.

Es wurden - ohne die Kompetenzen von Bund und Ländern zu beschneiden - Begleitmaßnahmen erarbeitet, um die Auswirkungen der angedrohten Blockade möglichst zu minimieren bzw. soweit möglich die Blockade überhaupt zu verhindern. Die geringfügigen Auswirkungen der Blockade haben bestätigt, daß die vorbereiteten Maßnahmen im Krisenmanagement richtig gewesen sind.

Ein weiterer Anlaßfall für das staatliche Krisenmanagement waren die Ereignisse in Rumänien im Dezember. Der blutige Freiheitskampf in Rumänien löste eine Welle der Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung aus. Bereits in den Abendstunden des 22. Dezembers wurden vom Österreichischen Roten Kreuz gemeinsam mit dem Österreichischen Bundesheer ein erster Hilfstransport mit Medikamenten und Sanitätsmaterial zusammengestellt.

Der Koordinationsausschuß des staatlichen Krisenmanagements unter Vorsitz von Kanzleramtsminister Ing. Ettl sorgte dafür, daß es bei der Vielzahl an Hilfsaktionen von Ländern und Hilfsorganisationen zu keinen größeren Friktionen kam. Die positiven Reaktionen von vielen Beteiligten haben bestätigt, daß auch in diesem Fall die Koordination im Krisenmanagement richtig und sinnvoll gewesen ist.

II. Landeskoordinationsausschüsse

Fragen des Krisenmanagements auf Bundes- und Landesebene sowie die Koordinierte Führung auf Bezirksebene standen im

Vordergrund der Erörterungen des Landeskoordinationsausschusses Oberösterreich am 23. Mai 1989. Neben Statements zu den vier Teilbereichen der Umfassenden Landesverteidigung kam dabei besonders zum Ausdruck, daß die Effizienz in der Bewältigung des Zugsunglücks in Timelkam wesentlich auf die 1986 durchgeführte Koordinierte Übung in Vöcklabruck zurückzuführen sei.

Am 19. Juli 1989 fand in Eisenstadt die 13. Sitzung des Landeskoordinationsausschusses Burgenland statt. Schwerpunkte dieser Tagung waren das Resümee des Leiters Bundeskanzleramt/Umfassende Landesverteidigung zu der Koordinierten Übung "Lage Mattersburg", die 9. derartige Übung in Österreich, sowie ein Referat des Militärkommandanten.

Am 30. Oktober 1989 trat der Landeskoordinationsausschuß in Niederösterreich zu einer weiteren Besprechung zusammen, um neben aktuellen Fragen zu den vier Teilbereichen der Umfassenden Landesverteidigung und dem staatlichen Krisenmanagement vor allem den Ablauf sowie diverse Details einer Koordinierten Übung in diesem Bundesland zu erörtern.

III. Schulwettbewerb

Wie bereits im Bericht 1988 dargelegt, erfolgte im Schuljahr 1988/89 österreichweit an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, Berufsbildenden Höheren Schulen sowie Berufsschulen ein Kooperationsprojekt besonderer Art.

In Zusammenarbeit von Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundeskanzleramt, der österreichischen Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung unter Beteiligung ihrer Landesgesellschaften, des Info-Teams Oberösterreich, der Aktion Österreich, diverser Lehrerarbeitgemeinschaften "GLV" in Kooperation mit den Landesschulräten und Vertretern der Ämter der Landesregierungen wurde ein dreistufiger ULV-Schülerquiz durchgeführt. Bis zum Jahresende 1988 wurden die Schulsieger ermittelt. Sodann fanden im April 1989 Landesbewerbe in allen Landeshauptstädten unter Beteiligung der Regionalprogramme des ORF sowie im Beisein hochrangiger Landesvertreter statt; dabei wurden die jeweils drei Besten eines jeden Bundeslandes ermittelt, welche zum Bundesbewerb am 6. Mai 1989 ins ORF-Zentrum Königsberg eingeladen wurden, um den Bundesieger zu ermitteln.

Insgesamt hatten sich an diesem ULV-Schülerquiz 1988/89 österreichweit mehr als 30.000 Schülerinnen und Schüler beteiligt.

ROHSTOFFSICHERUNG UND ROHSTOFFFORSCHUNG (1989)
--

I. Allgemeines

Ein besonderes Anliegen der Wirtschaftspolitik ist die Versorgung der Unternehmen mit einheimischen Roh- und Grundstoffen zur Herstellung von hochwertigen und damit erlösintensiven Produkten. Das Ziel aller Förderungsmaßnahmen soll daher eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit bestehender Bergbaubetriebe durch Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sein. Ein weiteres Ziel ist die Auffindung noch unbekannter Lagerstätten sowie die Untersuchung bereits bekannter Vorkommen, ob sie nicht wertvollere Rohstoffe als bisher erwartet enthalten und damit die Voraussetzung für den Aufbau neuer Produktionen geschaffen werden können. Die bisher getroffenen Maßnahmen tragen bereits Früchte. Unterstützt durch die gute Konjunkturentwicklung hat sich das wirtschaftliche Bild der Industrie auf mineralische Roh- und Grundstoffe in letzter Zeit nachdrücklich verbessert und es kann durchaus erwartet werden, daß nach Beendigung der Konsolidierungsphase die dynamischen Elemente zum Tragen kommen werden.

Für Investitionen zur Rationalisierung, zur Unterstützung der Suche nach Lagerstätten und zur Sicherung des Bestandes von Bergbauunternehmen standen im Jahr 1989 sowohl Mittel der Bergbauförderung als auch Mittel zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes zur Verfügung.

II. Projekte der Rohstoffsicherung und der Rohstoffforschung

Bundesländer Kooperation

Zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung werden die beim Bund und den Ländern angeregten Rohstoffprojekte in eigens dafür geschaffenen Koordinationskomitees bei allen Ämtern der Landesregierungen regelmäßig beraten. Die im Rahmen von Schwerpunkten vorgesehenen Projekte werden vor ihrer Realisierung in den Koordinationskomitees besprochen. Zur Durchführung gelangen jene, die einvernehmlich empfohlen werden.

ENTSCHLIESSUNG DER KONFERENZ "EUROPA DER REGIONEN"*)

Die Regierungschefs und Präsidenten der in München versammelten Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften,

- einig in dem großen Ziel, die Europäische Politische Union zu schaffen und damit das europäische Einigungswerk weiterzuführen,
- einig in der Absicht, mit Hilfe des europäischen Einigungswerkes Europa zu einem Kontinent der Freiheit, des Friedens, des Wohlstands und der sozialen Gerechtigkeit zu machen,
- einig in der Überzeugung, daß die Europäische Politische Union allen Völkern und Staaten des Kontinents offen steht, die die Menschenrechte achten und sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennen,
- einig in der Ablehnung jedes Versuchs, die Grenzen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber Drittländern schwerer durchlässig zu machen,
- einig in dem Wunsch, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und alle regionalen Initiativen, deren Ziel der größere europäische Zusammenschluß ist, zu verstärken,

bekunden ihre gemeinsame Absicht, in der Zukunft eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich dabei von folgenden politischen Zielsetzungen leiten zu lassen:

1. Europas Reichtum ist die Vielfalt seiner Völker und Volksgruppen, seiner Kulturen und Sprachen, Nationen, Geschichte und Traditionen, Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften. Ziel unserer Politik ist es, diese Vielfalt zu erhalten und zu fördern und die Lebenskraft der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften im Interesse Europas und seiner Menschen zu stärken. Ein Zentralismus, der diese Vielfalt in Frage stellt, und eine übermäßige Bürokratie würden das europäische Einigungswerk zerstören, bevor es vollendet ist. Europa wird nur sein, wenn es von unten nach oben gebaut und vom Willen der Bürger getragen wird.

*) Konferenz am 18. und 19. Oktober 1989 in München; VST vom 20.12.1989, Zl. 1787/28

I

2. Die Römischen Verträge sind die Grundlage für eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten sowie der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften. Auf die Einhaltung dieser vertraglichen Grundlagen müssen sämtliche Partner in der Gemeinschaft vertrauen können.
3. Subsidiarität und Föderalismus müssen die Architekturprinzipien Europas sein:
 - Die größere Einheit darf niemals Aufgaben übernehmen, die die kleinere Einheit zufriedenstellend erfüllen kann. Daher dürfen die Gemeinschaften neue Aufgaben nur übernehmen, wenn ihre Erfüllung auf europäischer Ebene im Interesse der Bürger unabweisbar notwendig ist und ihre volle Wirksamkeit nur auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann. Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden müssen einen eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum behalten, damit sachgerechte und bürgernahe Entscheidungen getroffen werden können.
 - Die künftige Europäische Union sollte in drei Stufen gegliedert sein: Europäische Gemeinschaften, Mitgliedstaaten, Länder oder Regionen oder autonome Gemeinschaften. Das setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten die vorhandenen Länder, Regionen oder autonomen Gemeinschaften stärken und ihre Aufgaben und Rechte achten und wahren oder autonome Selbstverwaltungen schaffen und ihnen nach dem Subsidiaritätsprinzip Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung zuweisen. Das gilt vor allem für die Bereiche regionale Entwicklung, Erziehungs-, Bildungs-, Medien- und Kulturpolitik, Umweltschutz, Gesundheitswesen, innere Sicherheit.
4. Die Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften erheben den Anspruch, bei der Willensbildung und bei allen Entscheidungen auf europäischer Ebene, die ihre Zuständigkeiten und Interessen berühren, unmittelbar mitwirken zu können. Nur durch ein Initiativ-, Anhörungs- und Mitwirkungsrecht der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften ist gewährleistet, daß ihre Rechte und Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Zu denken ist an die Schaffung einer repräsentativen Institution, die mit konkreten Mitwirkungsrechten auszustatten wäre.
5. Den Ländern, Regionen und autonomen Gemeinschaften ist ein eigenständiges Klagerecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat und die Kom-

I

mission einzuräumen, soweit sie in ihren Rechten beeinträchtigt sind.

6. Die vorgenannten Prinzipien, die Mitwirkungsrechte und das Klagerecht der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften müssen im Gemeinschaftsrecht bei der nächsten Änderung der Römischen Verträge bzw. durch ihre Aufnahme in eine künftige europäische Verfassung institutionell abgesichert werden.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)

- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,—)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie — Praxis — Reform. 1984. (S 455,—)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,—)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 — 1983. 1985. (S 720,—)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 — 1873. 1985. (S 660,—)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,—)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,—)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,—)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Bertschold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,-)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren. 1989. (S 360,-)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II (in Druck)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

